

Erben und Vererben



Romolo Tavani/Fotolia

Informationen und Tipps
vom Bund der Steuerzahler

Erben und Vererben

Martin Frömel
Fachanwalt für Steuerrecht

Rechtsstand: Mai 2020

Video zum Thema

Für alle, die bewegte Bilder bevorzugen: In einem 25-minütigen Video erklärt Autor Martin Frömel kurz und kompakt die Systematik des Erbrechts, die gesetzliche Erbfolge, die Verfügungen von Todes wegen und das Pflichtteilsrecht:

<https://youtu.be/ySMLaXt0yTE>



10. Auflage 2020

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der Übersetzung oder der Verwendung in elektronischen Medien, sind beim Bund der Steuerzahler Hessen e.V. Jegliche Form der Vervielfältigung, Verwertung und Verarbeitung, ganz gleich in welcher Form oder in welchem Medium, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bundes der Steuerzahler Hessen e.V.

Alle Angaben wurden nach bestem Wissen und sorgfältig geprüft. Eine Gewähr, insbesondere für die zivilrechtliche oder steuerliche Behandlung, kann aber nicht übernommen werden. Die Broschüre kann die individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Herausgeber: Bund der Steuerzahler Hessen e.V.
Bahnhofstraße 35
65185 Wiesbaden
info@steuerzahler-hessen.de
www.steuerzahler-hessen.de

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort	8
Teil 1: Erbrecht.....	9
1. Einleitung	9
2. Gesetzliche Erbfolge.....	9
2.1. Gesetzliche Erben 1. Ordnung.....	11
2.2. Gesetzliche Erben 2. Ordnung.....	11
2.3. Gesetzliche Erben 3. Ordnung.....	12
2.4. Gesetzliche Erben fernerer Ordnungen	12
3. Pflichtteil	12
3.1. Entstehung des Pflichtteilsanspruchs	12
3.2. Pflichtteilsberechtignte	13
3.3. Höhe des Pflichtteils.....	14
3.4. Restpflichtteil und Pflichtteilsergänzungsanspruch.....	15
3.5. Schenkungen an Ehepartner / Nießbrauchsvorbehalt.....	16
3.6. Anspruch auf Auskunft und Wertermittlung.....	17
4. Erbrecht des Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners.....	17
4.1. Eheliches Güterrecht	17
4.1.1. Gesetzlicher Güterstand: Zugewinnngemeinschaft.....	18
4.1.2. Vertraglicher Güterstand: Gütertrennung.....	18
4.1.3. Vertraglicher Güterstand: Gütergemeinschaft	18
4.2. Ehegattenerbrecht-Überblick	19
4.3. Besonderheiten bei Zugewinnngemeinschaft	20
4.4. Erbrecht des eingetragenen Lebenspartners	22
5. Wie treffe ich eine eigene Erbregelung?	22
5.1. Übersicht	22
5.2. Testament	22
5.2.1. Privatschriftliches Testament.....	24
5.2.2. Öffentliches Testament	24
5.2.3. Aufbewahrung von Testamenten	25
5.2.4. Testamentsregister	26
5.3. Erbvertrag	27
5.4. Gemeinschaftliches Testament.....	27
5.4.1. Zusätzliche Steuerbelastung	28
5.4.2. Vergrößerung von Pflichtteilsansprüchen	29
5.4.3. Bindungswirkung	29
5.4.4. Muster Berliner Testament.....	30

5.5. Behindertentestament	31
5.5.1. Bedeutung und Zweck	31
5.5.2. Voraussetzungen (Grundsätze).....	31
5.5.3. Beispiel Behindertentestament (Einzeltestament)	32
5.6. Nottestamente	33
5.7. Kosten der Errichtung von Testament und Erbvertrag	33
6. Vermächtnisse als Inhalt der Nachlassgestaltung	34
7. Rechtsnachfolge bei Personengesellschaften.....	36
8. Erbverzicht.....	37
9. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft	37
9.1. Annahme der Erbschaft.....	37
9.2. Ausschlagung der Erbschaft.....	38
9.2.1. Fristen.....	38
9.2.2. Wirkung.....	38
9.3. Anfechtung von Annahme und Ausschlagung	38
10. Die Haftung des Erben	40
10.1. Allgemeines	40
10.2. Nachlassverwaltung.....	40
10.3. Nachlassinsolvenzverfahren	40
10.4. Aufgebotsverfahren	41
10.5. Inventarerrichtung.....	41
11. Digitaler Nachlass	41
11.1. Allgemeines	41
11.2. Begriff und Inhalt	42
11.3. Vererbung des digitalen Nachlasses.....	43
11.4. Rechte und Pflichten der Erben.....	43
11.5. Informationen für die Erben	45
11.6. Ordnen des digitalen Nachlasses	45
12. Der Erbfall mit Auslandsbezug	46
12.1. Allgemeines	46
12.2. Die Europäische Erbrechtsverordnung	46
13. Der Erbschein.....	48
13.1. Sinn und Zweck.....	48
13.2. Verfahren.....	49
13.3. Rechtswirkungen	49
13.4. Europäisches Nachlasszeugnis	49
13.5. Kosten des Erbscheins	50

Teil 2: Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht	51
1. Einleitung	51
1.1. Allgemeines	51
1.2. Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer	51
2. Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer	52
2.1. Steuerklassen	53
2.2. Steuerfreibeträge	53
2.3. Versorgungsfreibeträge.....	55
2.4. Steuersätze.....	57
2.5. Sachliche Steuerbefreiungen.....	57
2.6. Nachlassverbindlichkeiten.....	60
2.7. Schema zur Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer....	61
3. Grundstücksbewertung	62
3.1. Übersicht – Bewertung von Grundvermögen	62
3.2. Unbebaute Grundstücke	62
3.3. Bebaute Grundstücke.....	63
3.3.1. Übersicht Bewertungsmethoden.....	63
3.3.2. Vergleichswertverfahren.....	63
3.3.3. Ertragswertverfahren	64
3.3.4. Sachwertverfahren.....	66
3.4. Erbbaurechte und Gebäude auf fremdem Grund und Boden	68
3.5. Nachweis des geringeren Verkehrswerts.....	70
3.6. Bewertung von ausländischem Grundbesitz.....	70
3.7. Verschonung des vermieteten Grundvermögens	71
3.8. Verschonung des Familienheims.....	71
3.8.1. Schenkung des selbstgenutzten Familienheims	72
3.8.2. Vererbung des selbstgenutzten Familienheims	73
3.9. Stundung beim Erwerb von Wohngrundstücken.....	76
4. Bewertung des Betriebsvermögens	76
4.1. Bewertungsmethoden	76
4.2. Das vereinfachte Ertragswertverfahren.....	77
4.2.1. Berechnung des vereinfachten Ertragswerts.....	78
4.2.2. Berechnung des Jahresertrags.....	78
4.2.3. Kapitalisierungsfaktor	80
4.2.4. Betriebsvermögen bei Personengesellschaften	80
5. Begünstigung des Betriebsvermögens	81
5.1. Verschonungsoptionen – Überblick.....	81
5.1.1. Regelverschonung (Grundmodell – 85 % –).....	82
5.1.2. Vollverschonung (Optionsmodell – 100 % –)	83
5.2. Ermittlung des begünstigten Vermögens.....	84

5.2.1. Begünstigungsfähiges Vermögen	85
5.2.2. Begünstigtes Vermögen	85
5.2.3. Schema Wertermittlung begünstigtes Vermögen	86
5.2.4. Verwaltungsvermögen	86
5.2.4.1. Katalog des Verwaltungsvermögens	86
5.2.4.2. Finanzmittel	87
5.2.4.3. Sonderregelung für Altersvorsorgeverpflichtungen	88
5.2.4.4. Schuldenabzug	88
5.2.4.5. Investitionsklausel.....	89
5.2.4.6. Unschädliches Verwaltungsvermögen.....	89
5.2.5. Berechnungsbeispiel begünstigtes Vermögen	89
5.2.6. Verbundvermögensaufstellung	92
5.2.7. Vorababschlag für Familienunternehmen	93
5.2.8. Lohnsummenklausel und Behaltensfrist.....	94
5.2.8.1. Lohnsummenklausel.....	94
5.2.8.2. Anzahl der Beschäftigten/Mindestlohnsummen.....	94
5.2.8.3. Lohnsummenermittlung.....	95
5.2.8.4. Folgen Nichteinhaltung der Mindestlohnsumme	96
5.2.8.5. Behaltensfrist – Fortführung des Betriebs	99
5.3. Große Unternehmensvermögen	100
5.3.1. Abschmelzmodell	100
5.3.2. Verschonungsbedarfsprüfung	101
5.3.2.1. Verfügbares Vermögen	101
5.3.2.2. Steuererlass	101
5.3.2.3. Stundung der verbleibenden Steuer.....	102
5.4. Stundung der Erbschaftsteuer.....	102
5.5. Tarifentlastung bei Steuerklassen II und III	102
6. Weitere Regeln zur steuerlichen Nachlassbewertung	102
7. Lebensversicherungen	103
Teil 3: Gestaltungsüberlegungen	105
1. Schenkungen im zeitlichen Abstand	105
2. Mittelbare Grundstücksschenkung	109
2.1. Grundsätzliches	109
2.2. Fallgestaltungen der mittelbaren Grundstücksschenkung	111
3. Schenkung unter Auflage – Abzug von Verpflichtungen	112
4. Kettenschenkung.....	112

5. Gemischte Schenkung	113
6. Gestaltung durch Ausschlagung	114
7. Erbschaftsteuerliche Folgen beim Berliner Testament	115
8. Sonderfall „Oder-Konten“ von Ehegatten.....	119
9. Betriebsnachfolge.....	120
9.1. Allgemeines	120
9.2. Modifizierte Zugewinnngemeinschaft.....	121
9.3. Handwerksmeister und mitarbeitende Ehefrau	121
9.4. Betriebsverpachtung	122
9.4.1. Checkliste für den Verpächter	123
9.4.2. Was schreibt das Finanzamt vor?.....	123
9.5. Praxisverkauf auf Rentenbasis bei Freiberuflern	124
9.6. Probleme mit dem Sonderbetriebsvermögen.....	124
9.6.1. Alleinerbenregelung	125
9.6.2. Übertragung zu Lebzeiten	126
10. Erbschaftsteuer bei Auslandsbezug.....	126
10.1. Doppelbesteuerungsabkommen	127
10.2. Erbschaftsteueranrechnung.....	127
Teil 4: Anhang	129
1. Hinweise zur Nachfolgeregelung	129
2. Regelungen für den Fall des Todes	129
3. Checkliste Unternehmertestament	130
4. Wer hilft im Erbfall weiter?	133
5. Pflichten gegenüber dem Finanzamt.....	133
6. Liste der Erbschaftsteuer-Finanzämter.....	134

Vorwort

Die Menschen in Deutschland haben gegenwärtig mehr als 10 Billionen Euro an Geld- und Sachvermögen angehäuft. Nach Einschätzung von Experten werden hiervon in den kommenden Jahren über eine Billion Euro den Eigentümern wechseln. Und dabei wird sich die Höhe der weitergegebenen Vermögen jährlich steigern. Hinter diesen Zahlen verbirgt sich ein immenses Erbschaftspotenzial der gegenwärtigen Seniorenengeneration, die über Jahrzehnte hinweg Ersparnisse kumulieren konnte, auch wenn die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise derzeit nicht abgeschätzt werden können.

Obwohl sich die Bundesbürger Umfragen zufolge deutlich intensiver und frühzeitiger als in der Vergangenheit mit dem Thema „Erben und Vererben“ beschäftigen, gehen viele Menschen immer noch recht sorglos mit ihrer Nachfolge- und Nachlassregelung um. „Wir haben ja noch Zeit“, so lautet oftmals die Devise, und das Thema Vermögensnachfolge wird erst einmal beiseite und in die Zukunft verschoben. Selbst wenn schon gedanklich klare und konkrete Vorstellungen vorhanden sind, werden diese häufig nicht in rechtlich verbindlicher Form festgeschrieben. Es wird sehr oft übersehen, dass mit der Weitergabe von Vermögen auch eine richtige Planung verbunden sein sollte. Dies gilt sowohl für Privatpersonen als auch für den Unternehmer, vor allem bei Familienunternehmen. Dabei besteht ein erheblicher Informations- und Regelungsbedarf. Für viele Betroffene stellt sich die Frage, wie die vorhandenen Vermögen übertragen werden können, ohne dass der Fiskus zu sehr daran beteiligt wird. Besonders wichtig ist dies für eine Vielzahl mittelständischer Betriebe, die in absehbarer Zeit einen neuen Chef brauchen.

Der Bund der Steuerzahler bietet mit dieser Broschüre nun bereits in der 10. Auflage einen ersten Überblick zum Thema „Erben und Vererben“, um den Betroffenen zu helfen, ein Bewusstsein für die zu regelnden Fragen zu entwickeln. Als Einstiegshilfe soll die Broschüre dem Leser einen Anstoß für die eigene Nachlassplanung geben und ihm dazu wichtige Anregungen und Informationen liefern. Dies kann und soll natürlich nicht die individuelle Beratung durch Fachberater ersetzen. Eine solche ist zur Vermeidung rechtlich und wirtschaftlich nachteiliger Folgen vor allem beim Schenken und Vererben von – größeren – Betriebsvermögen grundsätzlich unverzichtbar.

Die Broschüre kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben oder rechtsverbindliche Informationen bieten.

Selbstverständlich freuen wir uns stets über Anregungen zu Verbesserungen oder Ergänzungen bei künftigen Neuauflagen.

Wiesbaden, Mai 2020
Bund der Steuerzahler

Teil 1: Erbrecht

1. Einleitung

Das Erbrecht ist ein verfassungsrechtlich garantiertes Grundrecht, dessen Inhalt und Schranken die Gesetze regeln. Alleine die Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch – BGB – zum Erbrecht umfassen mehr als 450 Paragraphen. Hinzu kommt die Auslegung dieser Regeln durch Behörden und Gerichte. Die Erbfolge beruht entweder auf dem Gesetz oder auf dem Willen des Einzelnen. Der Mensch kann also über sein Vermögen auch für die Zeit nach seinem Tode verfügen, indem er durch Testament oder Erbvertrag einen oder mehrere Erben bestimmt. Erbe kann jede natürliche oder juristische Person sein. Erbe kann jedoch nur werden, wer zum Zeitpunkt des Erbfalls lebt. Eine Ausnahme gilt für das bereits gezeugte Kind, das nach dem Erbfall geboren wird.

Wenn der Erblasser, d. h. derjenige, der etwas vermachen möchte, auf eine eigene Erbregelung verzichtet, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Viele Menschen meinen daher, keine eigene Verfügung treffen zu müssen, da im Gesetz alles geregelt sei. Für die Erben kann dies jedoch ein erhebliches juristisches Streitpotenzial bedeuten. Gleichzeitig kann es passieren, dass der eigentliche „letzte Wille“ des Verstorbenen nicht dem entspricht, was durch die gesetzliche Erbfolge eintritt. Man denke dabei nur an das Pflichtteilsrecht. Besonders, wenn größere Vermögen oder ein Unternehmen vererbt werden, ist unter den möglichen Erben häufig Streit vorprogrammiert. Gerade bei der Unternehmensnachfolge kann dies sogar zum Untergang des Unternehmens und zum Verlust von Arbeitsplätzen führen.

Bevor daher eine – in der Regel anzurathende – eigene Erbregelung getroffen wird, sollte man sich in jedem Fall einen Überblick über die gesetzlichen Regeln verschaffen, die dann gelten, wenn nichts vorab geregelt wird. In bestimmten Fällen kann die gesetzliche Erbfolge das „Richtige“ vom Erblasser Gewollte sein, so dass kein Handlungsbedarf für eine eigene erbrechtliche Verfügung besteht. Meist wird allerdings nur die individuelle Gestaltung der Vermögensnachfolge den Interessen und Wünschen des Erblassers gerecht werden.

2. Gesetzliche Erbfolge

Bei der gesetzlichen Erbfolge erben grundsätzlich nur die Verwandten des Erblassers. Für die Verwandtschaft ist dabei die blutmäßige Abstammung maßgebend. Der überlebende Ehegatte erbt neben Blutsverwandten als gesetzlicher Erbe (siehe dazu unter 4.). Eine weitere Besonderheit ergibt sich aus der Adoption (Annahme als Kind). Sie bewirkt ein umfassendes gesetzliches Verwandtschaftsverhältnis mit allen unterhaltsrechtlichen sowie erb- und pflichtteilsrechtlichen Konsequenzen. Die Adoptivkinder sind daher den leiblichen Kindern grundsätzlich gleichgestellt. Bedeutsam für das Erbrecht ist

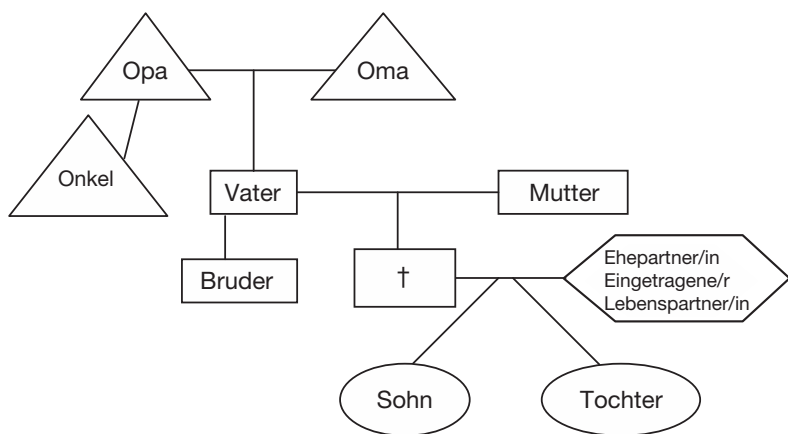
aber ein wesentlicher Unterschied zwischen der Minderjährigen-Adoption und der Adoption Volljähriger: Die Wirkungen der Volljährigen-Adoption erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Annehmenden, es entsteht also z.B. kein Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Eltern des Annehmenden und dem Angenommenen.

Für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft besteht ebenfalls ein eigenes Erbrecht, das demjenigen der Ehegatten entspricht. Eine eingetragene Lebenspartnerschaft ist eine Partnerschaft zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts, die auf Lebenszeit geschlossen wird. Gesetzliche Grundlage dafür ist das Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG.

Für andere Lebensgemeinschaften ist dagegen ein gesetzliches Erbrecht nicht vorgesehen. Wichtig ist daher: Paare, die ohne Trauschein bzw. als nicht eingetragene Partner zusammenleben, müssen auf jeden Fall eine eigene erbrechtliche Regelung treffen, wenn sie den jeweiligen Partner, mit dem sie möglicherweise schon seit Jahren oder sogar Jahrzehnten zusammen sind, im eigenen Todesfall bedenken wollen.

Die Erbfolge der Verwandten des Erblassers ist in verschiedene Ordnungen eingeteilt. Solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung im Erbfall noch gelebt hat, schließt er sämtliche mögliche Erben einer nachfolgenden Ordnung von der Erbfolge aus.

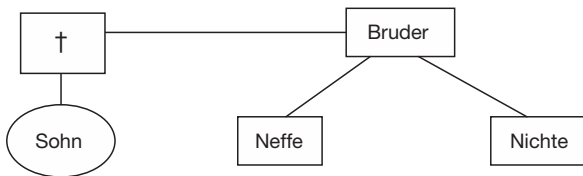
Sind im Zeitpunkt des Erbfalls weder Verwandte noch Ehegatte bzw. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft vorhanden, erbt schließlich der Staat.



- | | | | | | |
|---|------------------|---|------------------|---|--------------------------------------|
| † | Erblasser | □ | Erben 2. Ordnung | ⬡ | Erbt nach besonderen Voraussetzungen |
| ○ | Erben 1. Ordnung | △ | Erben 3. Ordnung | | |

2.1. Gesetzliche Erben 1. Ordnung

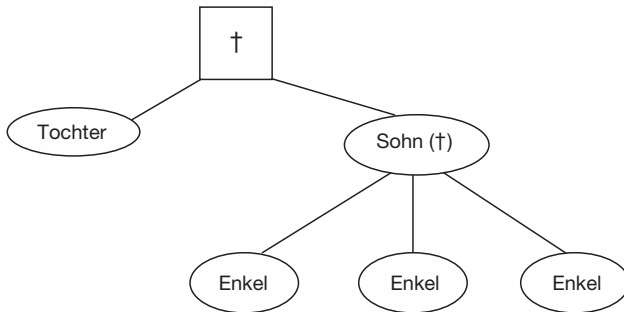
Hier handelt es sich um die Abkömmlinge des Erblassers, also die mit ihm in gerader absteigender Linie verwandten Personen. Das sind zunächst die Kinder, Enkel, Urenkel usw. des Erblassers, auch wenn sie aus verschiedenen oder geschiedenen oder nichtigen Ehen stammen. Das adoptierte Kind und seine Abkömmlinge haben rechtlich die Stellung eines ehelichen Kindes. An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden oder durch Ausschlagung (siehe dazu unter 9.) weggefallenen Abkömmlings treten grundsätzlich die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen). Kinder erben zu gleichen Teilen.



(Erbe 1. Ordnung)

(Erben 2. Ordnung)

Die Kindeskinde, also die Enkel, Urenkel usw., erben regelmäßig nur dann, wenn ihre Eltern bereits verstorben sind oder selbst das Erbe nicht annehmen wollen. Ist dies der Fall, erben sie zu gleichen Teilen.

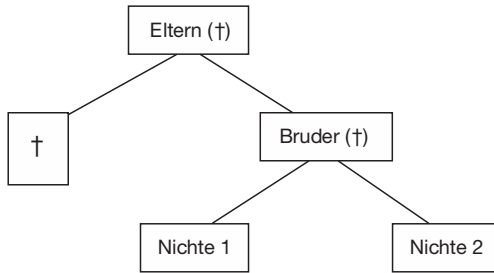


Ergebnis: Die Tochter erbt zu $\frac{1}{2}$, die Enkelkinder zu je $\frac{1}{6}$.

2.2. Gesetzliche Erben 2. Ordnung

Gesetzliche Erben 2. Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Das sind vor allem Geschwister, Nichten und Neffen des Erblassers. Leben zur Zeit des Erbfalls beide Eltern, so erben sie zu gleichen Teilen, sie schließen die Geschwister des Erblassers und deren Nachkommen von der Erbfolge aus.

Verwandte der 2. Ordnung können nur dann erben, wenn kein Verwandter der 1. Ordnung vorhanden ist.

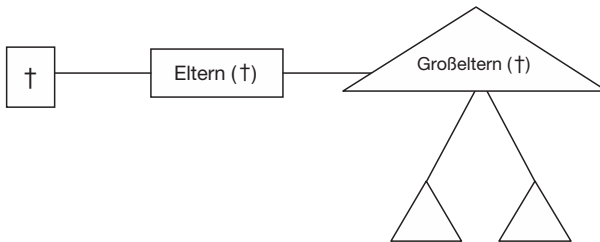


Ergebnis:

Da bereits die Eltern und der Bruder vorverstorben und keine Erben 1. Ordnung vorhanden sind, erben beide Nichten zu je $\frac{1}{2}$.

2.3. Gesetzliche Erben 3. Ordnung

Das sind die Großeltern des Erblassers und ihre Abkömmlinge, also z. B. Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen des Erblassers. Leben sämtliche Großeltern, erben sie allein und zu gleichen Teilen.



Abkömmlinge, die zu je $\frac{1}{2}$ erben

2.4. Gesetzliche Erben fernerer Ordnungen

Hier handelt es sich um die noch weiter entfernten Verwandten des Erblassers und deren Abkömmlinge. Dabei richtet sich die Erbfolge grundsätzlich nach den Regeln wie bei den bisherigen Gruppen. Ab der 4. Ordnung erben aber nur noch die Nächstverwandten allein. Das bedeutet, dass für einen verstorbenen Abkömmling nicht mehr dessen Abkömmlinge eintreten.

3. Pflichtteil

3.1. Entstehung eines Pflichtteilsanspruchs

Die Testierfreiheit gestattet es dem Erblasser, seine gesetzlichen Erben von der Erbfolge auszuschließen. Hat der Erblasser eine letztwillige Verfügung errichtet, so bestimmt sich allein nach ihr, wer zum Erben berufen ist. Werden aber die engeren Verwandten übergangen, so können ihnen Pflichtteilsansprüche

gegenüber den Erben zustehen. Das Pflichtteilsrecht setzt der Verfügungsfreiheit des Erblassers Grenzen und sichert den nahen Familienangehörigen ein Mindesterbrecht. Der Pflichtteil kann nur in eng begrenzten besonderen Ausnahmefällen entzogen werden. Dabei hängen die Entziehungsgründe davon ab, wem der Pflichtteil entzogen werden soll. Es handelt sich dabei stets um schwerwiegende Verfehlungen wie Verbrechen oder andere vorsätzliche Vergehen gegen den Erblasser. Die Vernachlässigung von ehelichen Pflichten oder von Kindespflichten genügt nicht für eine Pflichtteilsentziehung.

Beispiele:

- a) Der Sohn wandert nach Australien aus und bricht den Kontakt zu den Eltern ab, d.h. er kümmert sich auch im Alter nicht um diese. Der Pflichtteil kann alleine deshalb nicht entzogen werden.
- b) Die Kinder versuchen, die Eltern zu vergiften, um früher an ihr Erbe zu gelangen. Da es sich um eine schwerwiegende Verfehlung handelt, kann der Pflichtteil entzogen werden.

Selbstverständlich kann der Pflichtteilsberechtigte auch auf seinen Pflichtteil verzichten. Der Verzicht auf das gesetzliche Erbrecht umfasst automatisch auch den Verzicht auf das Pflichtteilsrecht. Häufig erfolgt ein Pflichtteilsverzicht zu Lebzeiten des Erblassers durch einen Vertrag. Ein solcher Vertrag muss vom Erblasser persönlich mit den zum Pflichtteil berechtigten Personen abgeschlossen und notariell beurkundet werden. Die Vorteile, die den Pflichtteilsberechtigten, insbesondere Kindern, für den Fall eines Pflichtteilsverzichts eingeräumt werden können, sind z. B. bindende Zuwendungen nach dem Tod des überlebenden Ehegatten oder die Anordnung von Vermächnissen des erstversterbenden Ehegatten, die dann erst nach dem Tod des überlebenden Ehegatten zu erfüllen sind.

Der Pflichtteilsanspruch ist ein schuldrechtlicher Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme. Er entsteht mit dem Erbfall und ist grundsätzlich sofort zur Zahlung fällig. Der Pflichtteilsanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Berechtigte von dem Eintritt des Erbfalls und der ihn beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erlangt. Die Frist beginnt aber immer erst mit Ablauf des Jahres der Kenntniserlangung zu laufen. Unabhängig von der Kenntnis sind dreißig Jahre nach dem Erbfall alle Pflichtteilsansprüche verjährt.

3.2. Pflichtteilsberechtigte

Zum pflichtteilsberechtigten Personenkreis gehören:

- die Abkömmlinge des Erblassers, also v. a. seine Kinder und Enkelkinder,
- der im Zeitpunkt des Erbfalls mit dem Erblasser verheiratete Ehegatte/ eingetragene Lebenspartner und
- die Eltern des Erblassers (nur, wenn keine Abkömmlinge leben und erben).

Beispiel:

Hans Müller ist in zweiter Ehe verheiratet. Er stirbt und hinterlässt seine (zweite) Ehefrau sowie zwei Kinder aus erster Ehe. Er hat seine zweite Ehefrau als Alleinerbin eingesetzt. In diesem Fall haben die beiden Kinder aus erster Ehe als leibliche Abkömmlinge je einen Pflichtteilsanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Neben Kindern bzw. deren Abkömmlingen stehen entfernteren Verwandten keine Erbansprüche und Pflichtteilsansprüche zu.

Wichtig:

Nicht pflichtteilsberechtigt sind somit auch die Geschwister des Erblassers sowie Nichten und Neffen.

Beispiel:

Der alleinstehende Erblasser Gerhard Schneider hat keine Kinder, seine Eltern sind bereits verstorben. Es leben noch zwei Geschwister, mit denen sich Gerhard Schneider immer gut verstanden hat. Herr Schneider hat kurz vor seinem Tod ein Testament errichtet, in dem er seine langjährige Lebensgefährtin Franziska Keller zur Alleinerbin eingesetzt hat. Er verstirbt am 15.04.2020 und hinterlässt ein Vermögen in Höhe von 500.000 €.

Hätte Herr Schneider kein Testament errichtet, wären seine beiden Geschwister aufgrund gesetzlicher Erfolge jeweils zur Hälfte Erben seines Vermögens geworden. Aufgrund des Testaments erbt jetzt aber Franziska Keller das gesamte Vermögen ihres verstorbenen Lebensgefährten. Dessen Geschwister gehen „völlig leer aus“, und sie gehören als Geschwister des Verstorbenen auch nicht zu dem Personenkreis, dem grundsätzlich ein Pflichtteilsanspruch gegen den testamentarisch bedachten Erben ihres verstorbenen Bruders zustehen würde.



Für den **überlebenden Ehegatten** gilt eine Besonderheit, wenn die Eheleute in Zugewinnsgemeinschaft gelebt haben. Erbrechtlich stünde ihm neben der gesetzlichen Erbquote ein pauschaler Zugewinnausgleich zu. Der überlebende Ehegatte kann das, was ihm durch letzten Willen zugewendet wurde, aber auch ausschlagen und den konkret errechneten Zugewinn (anstelle des pauschalen Zugewinns) sowie zusätzlich den „kleinen“ Pflichtteil verlangen. Je nach Höhe des tatsächlichen Anspruchs auf Zugewinnausgleich kann sich diese Gestaltung lohnen (vgl. hierzu auch die Ausführungen zum Erbrecht des Ehegatten unter 4.).

3.3. Höhe des Pflichtteils

Der Pflichtteilsanspruch ist ein Geldanspruch, der sich gegen die Erben richtet. Pflichtteilsansprüche bestehen in Höhe der Hälfte des jeweiligen gesetzlichen

Erteils. Es muss also immer zunächst ermittelt werden, wie hoch der gesetzliche Erbanspruch des Pflichtteilsberechtigten gewesen wäre. Dabei ist sorgfältig zu prüfen, welche Personen bei der Berechnung der Pflichtteilsansprüche mit zu berücksichtigen sind.

Beispiel:

Die Eheleute haben eine Tochter. Außerdem leben noch der Vater der Ehefrau und die Mutter des Ehemannes. Laut Testament haben sich die Eheleute zunächst gegenseitig als Alleinerben eingesetzt. Der Nachlasswert beträgt beim Tode des Ehemanns 400.000 €.

Folge: Laut Testament ist die Ehefrau Alleinerbin. Nach der gesetzlichen Erbfolge hätten die Tochter die Hälfte, die beiden noch lebenden Eltern teile nichts geerbt. Pflichtteilberechtigt ist nur die Tochter. Ihr Pflichtteilsanspruch beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs. Im konkreten Fall bedeutet dies $\frac{1}{2}$ von $\frac{1}{2}$. Der Pflichtteilsanspruch beträgt somit $\frac{1}{4}$ von 400.000 € = 100.000 €.

Der Pflichtteilsberechtigte muss sich auf seinen Pflichtteil aber anrechnen lassen, was ihm zu Lebzeiten vom Erblasser mit der Maßgabe zugewendet worden ist, dass es auf den Pflichtteil angerechnet wird.

Für die Höhe des Pflichtteils des überlebenden Ehegatten kommt es auf den Güterstand der Eheleute zum Erbzeitpunkt an. Grund: Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten ist abhängig vom Güterstand (siehe dazu 4.1. und 4.2.).

3.4. Restpflichtteil und Pflichtteilsergänzungsanspruch

Wenn ein Pflichtteilsberechtigter testamentarisch nur einen Erbteil erhält, der geringer ist als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, so kann er von den Miterben als Pflichtteil den Wert des an der Hälfte fehlenden Teils verlangen (sog. Restpflichtteil).

Beispiel:

Der alleinige Sohn des Erblassers erhält testamentarisch 10.000 €, den Rest erbt die Ehefrau des Erblassers. Der gesamte Nachlass ist 200.000 € wert. Der gesetzliche Erbteil des Sohnes wären 100.000 €, d.h. der Pflichtteil beträgt 50.000 €. Dem Sohn steht also ein Restpflichtteil von 40.000 € zu.

Oft versuchen Erblasser bereits zu Lebzeiten, durch Schenkungen die möglichen Ansprüche pflichtteilsberechtigter Personen zu beschneiden. Hier setzt das Pflichtteilsrecht aber Grenzen. Um eine solche Umgehung des Pflichtteilsanspruchs auszuschließen, bestimmt das Gesetz, dass die meisten Schenkungen, die der Erblasser in den letzten zehn Jahren vor seinem Tod gemacht hat, dem Nachlass hinzugerechnet werden. Damit erhöht sich der Pflichtteils-

anspruch, in solchen Fällen besteht also ein sog. **Pflichtteilergänzungsanspruch**.

Handelt es sich bei den Zuwendungen um sog. Anstands- und Pflichtschenkungen, so besteht überhaupt kein Pflichtteilergänzungsanspruch. Hierzu gehören normale Geburtstags-, Hochzeits- und Weihnachtsgeschenke sowie Geschenke zu ähnlichen Anlässen. Die Bewertung, ob etwas normal und angemessen ist, hängt von der persönlichen Vermögenssituation ab. Übersteigen sie das gebotene Maß, sind sie nur hinsichtlich des Mehrbetrages ergänzungspflichtig.

Bei der Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruchs ist Folgendes zu beachten: Je länger die entsprechende Schenkung innerhalb des Zehn-Jahres-Zeitraums zurückliegt, desto geringer wird diese wertmäßig berücksichtigt. Konkret bedeutet dies, dass eine Schenkung im ersten Jahr vor dem Erbfall der Höhe nach voll in die Berechnung miteinbezogen wird, eine Schenkung im zweiten Jahr vor dem Erbfall hingegen nur noch zu $\frac{9}{10}$, im dritten Jahr vor dem Erbfall nur noch zu $\frac{8}{10}$ usw. Geschenke, die zehn Jahre zurückliegen, werden gar nicht mehr dem Erbe zugeschlagen.

Beispiel:

Der verwitwete Horst Meier verstirbt am 30.06.2019. Er hat seine Tochter zur Alleinerbin eingesetzt. Sein nicht bedachter Sohn macht seinen Pflichtteilsanspruch geltend. Der „vorläufige“ Nachlasswert beträgt 500.000 €. Herr Meier hat in der Vergangenheit folgende Geldschenkungen an Dritte vorgenommen:

- am 15.01.2019 in Höhe von 30.000 €
- am 25.12.2015 in Höhe von 100.000 €
- am 10.06.2006 in Höhe von 40.000 €.

Bei der Ermittlung der Höhe des Pflichtteilsanspruchs des Sohnes (= Hälfte der gesetzlichen Erbquote) ist die Schenkung vom 15.01.2019 in voller Höhe, die Schenkung vom 25.12.2015 nur in Höhe von $\frac{7}{10}$ ihres Werts (= 70.000 €) zu berücksichtigen. Die Schenkung vom 10.06.2006 bleibt außer Betracht, weil die Zehn-Jahres-Frist abgelaufen ist. Somit ist für die Berechnung der Höhe des Pflichtteilsanspruchs ein „endgültiger“ Nachlasswert in Höhe von 600.000 € (500.000 € + 30.000 € + 70.000 €) zu Grunde zu legen.

Der Sohn hat daher gegenüber seiner Schwester einen Anspruch auf Zahlung eines Pflichtteils in Höhe von 150.000 €.

3.5. Schenkungen an Ehepartner/Nießbrauchsvorbehalt

Besonderheiten bestehen bei Schenkungen an den Ehepartner. Hier beginnt die Zehnjahresfrist auch bei früheren Schenkungen erst mit der Auflösung der

Ehe zu laufen. Bei geschiedenen Eheleuten ist dies der Zeitpunkt der Scheidung, ansonsten beginnt die Frist erst mit der Auflösung der Ehe durch Tod.

Eine weitere Ausnahme ist zu beachten, wenn eine Grundstücksschenkung unter Nießbrauchsvorbehalt erfolgt ist. Hier bleibt der wesentliche Nutzungswert dem Schenker erhalten, so dass die Zehn-Jahres-Frist erst dann beginnt, wenn der Nießbrauch durch den Tod des Berechtigten wegfällt.

3.6. Anspruch auf Auskunft und Wertermittlung

Ohne Kenntnis des Nachlassbestands kann der Pflichtteilsberechtigte seinen Pflichtteil nicht durchsetzen. Daher kann er Auskunft über den Bestand des Nachlasses verlangen, wenn er nicht selbst Erbe ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf alle Tatsachen, die den Bestand und die Höhe des Pflichtteilsanspruchs beeinflussen können. Auskunftspflichtig sind der Erbe persönlich, mehrere Erben als Gesamtschuldner und der Beschenkte hinsichtlich der in den letzten zehn Jahren vor dem Erbfall erfolgten Geschenke. Außerdem hat der Pflichtteilsberechtigte einen Anspruch auf Ermittlung des Werts der Nachlassgegenstände. Die Erben müssen das Gutachten eines unparteiischen Sachverständigen einholen.

4. Erbrecht des Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners

Der Ehegatte ist kein Verwandter des Erblassers. Er erbt unabhängig vom Güterstand kraft eigenständigen gesetzlichen Erbrechts neben den Verwandten des Erblassers. Jedem Ehegatten, der gesetzlicher Erbe wird, steht aus der Erbmasse zunächst grundsätzlich der sog. Voraus zu. Das sind die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände und die Hochzeitsgeschenke.

Das Erbrecht des Ehegatten ist an den Bestand der Ehe zur Zeit des Erbfalls gebunden. Er verliert es, wenn seine Ehe durch rechtskräftiges Urteil vorher aufgelöst wurde. Gleiches gilt aber auch, wenn der Erblasser bereits die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hat.

Hinweis:

Weit verbreitet in der Bevölkerung ist immer noch die – irrige – Auffassung, bei kinderlos gebliebenen Ehen würde der überlebende Ehegatte bei Tod des Partners stets Alleinerbe werden. Leben noch nähere Verwandte des Verstorbenen, erben diese neben dem Ehegatten (Einzelheiten siehe unter 4.2.).

4.1. Eheliches Güterrecht

Das Erbrecht des Ehegatten und damit die Erbquote werden maßgeblich vom gewählten ehelichen Güterstand beeinflusst. Folgende Güterstände sind möglich:

4.1.1. Gesetzlicher Güterstand: Zugewinnngemeinschaft

Die Ehegatten leben automatisch im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn sie nicht durch Ehevertrag etwas Anderes vereinbart haben. Das Vermögen des Ehemanns und das der Ehefrau werden nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Das gilt auch für Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt. Es besteht auch keine gesetzliche Haftung für Schulden des anderen Ehegatten. Erst, wenn die Zugewinnngemeinschaft beendet wird, nimmt der eine Ehegatte an dem während der Ehe erzielten Vermögenszuwachs des anderen Ehegatten teil.

4.1.2. Vertraglicher Güterstand: Gütertrennung

Die Ehegatten stehen sich in vermögensrechtlicher Beziehung wie Unverheiratete gegenüber. Es gibt zwei strikt getrennte Vermögensmassen, das Vermögen des Ehemannes und das Vermögen der Ehefrau. Jeder verwaltet sein Vermögen allein. Jeder nutzt auch sein Vermögen allein, soweit er nicht aus den Einkünften zum Familienunterhalt beizutragen hat. Der Ehegatte wird am Vermögenszuwachs, den der jeweils andere Ehegatte während der Ehezeit erzielt, nicht beteiligt. Ein Zugewinnausgleich findet also nicht statt.

4.1.3. Vertraglicher Güterstand: Gütergemeinschaft

Es besteht sog. Gesamthandsgemeinschaft. Das bedeutet, dass das wesentliche Vermögen beider Ehegatten als sog. Gesamtgut zum gemeinschaftlichen Vermögen beider Ehegatten wird. Die Gütergemeinschaft ist überaus kompliziert geregelt und begünstigt besonders den Zugriff von Gläubigern. Da sie nur selten vorkommt, soll hier nicht näher darauf eingegangen sein.

Steuerlich besonders interessant sein kann die modifizierte Zugewinnngemeinschaft, womit man die Vorteile von Zugewinnngemeinschaft und Gütertrennung kombinieren kann.

Vergleich: Zugewinnngemeinschaft / Gütertrennung

Zugewinnngemeinschaft	Gütertrennung
<ul style="list-style-type: none">• Getrenntes Vermögen• Zugewinnausgleich bei Tod, Scheidung, vertraglicher Vereinbarung• Zugewinnausgleich auf der Grundlage von Verkehrswerten• Sofortige Liquiditätsbelastung• Steuerfreiheit in Höhe des Zugewinnausgleichs	<ul style="list-style-type: none">• Getrenntes Vermögen• Kein Zugewinnausgleich• Keine Liquiditätsbelastung im Erbfall• Keine Steuerfreiheit, da kein Zugewinnausgleichsanspruch• Oft Erfordernis in Gesellschaftsverträgen

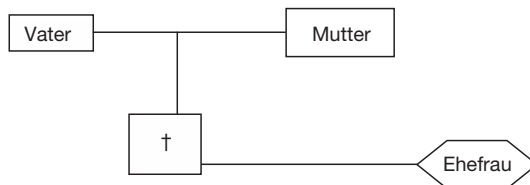
4.2. Ehegattenerbrecht – Überblick

Je nachdem, in welchem Güterstand die Ehegatten gelebt haben, resultieren unterschiedliche Konsequenzen für die Erbfolge. Ebenso ist zwischen Erbfolge mit und ohne Kinder zu unterscheiden. Danach ergeben sich für das Erbrecht der Ehegatten folgende Konstellationen:

Erbfolge ohne Kinder	Erbfolge mit Kindern
Neben dem Ehegatten erben Verwandte der 2. Ordnung oder Großeltern.	Neben dem Ehegatten erben nur die Kinder. Alle weiteren Blutverwandten sind ausgeschlossen.
Der Ehegatte erbt in der Zugewinnngemeinschaft $\frac{1}{2}$ des Vermögens plus $\frac{1}{4}$ als pauschalen Zugewinnausgleich.	Der Ehegatte erbt in der Zugewinnngemeinschaft $\frac{1}{4}$ des Vermögens plus $\frac{1}{4}$ als pauschalen Zugewinnausgleich.
Bei Gütertrennung erbt der Ehegatte $\frac{1}{2}$ des Vermögens.	Bei Gütertrennung erbt der Ehegatte bei einem Kind $\frac{1}{2}$ des Vermögens, bei zwei Kindern $\frac{1}{3}$ und bei drei und mehr Kindern $\frac{1}{4}$.
Gibt es keine Verwandten 2. Ordnung oder Großeltern, ist der Ehegatte Alleinerbe.	Die Erben 2. oder 3. Ordnung haben keine weiteren Erbansprüche neben den Kindern.

Beispiel:

Der Erblasser hinterlässt seine Ehefrau sowie seine Eltern. Die Ehe war kinderlos.



Lösung:

Bei Zugewinnngemeinschaft erhält die Ehefrau $\frac{3}{4}$ ($\frac{1}{2}$ erbrechtliche Quote und $\frac{1}{4}$ pauschaler Zugewinnausgleich) und die Eltern als Erben 2. Ordnung je $\frac{1}{8}$ des Nachlasses. Zusätzlich vorab erhält die Ehefrau den sogenannten „Großen Voraus“, der regelmäßig alle zum Haushalt gehörenden Gegenstände umfasst, sowie die Hochzeitsgeschenke.

Bei Gütertrennung erhält die Ehefrau $\frac{1}{2}$ der Erbschaft. Hier gibt es keinen Zugewinnausgleich. Die Eltern als Erben 2. Ordnung bekommen je $\frac{1}{4}$ der Erbschaft. Auch hier erhält die Ehefrau vorab den „Großen Voraus“ und die Hochzeitsgeschenke.

Ergänzung:

Sind weder Verwandte der 1. oder der 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden, erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

4.3. Besonderheiten bei Zugewinnsgemeinschaft

Lebten die Ehegatten im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, hat der überlebende Ehegatte eine besondere Wahlmöglichkeit. Grund dafür ist, dass bei diesem Güterstand neben der gesetzlichen Erbquote noch der familienrechtliche Anteil auf Zugewinnausgleich hinzukommt. Dabei unterscheidet man zwei Varianten, die sog. erbrechtliche und die güterrechtliche Lösung. Bei der erbrechtlichen Lösung wird bei der Feststellung des Erbanteils zugunsten des Ehegatten ein pauschaler Zugewinn quotall hinzugerechnet. Bei der güterrechtlichen Alternative muss der Zugewinn konkret ermittelt werden.

Erbrechtliche Lösung

Der überlebende Ehegatte erhält den ihm zustehenden gesetzlichen Erbteil und beansprucht darüber hinaus den pauschalen Zugewinnausgleich. Hierbei spielt es keine Rolle, ob tatsächlich ein Zugewinn erzielt worden ist oder nicht.

Beispiel (Erbfolge mit Kindern):

Nachlass des verstorbenen Ehegatten:	400.000 €	$\frac{1}{4}$ =	100.000 €
(gesetzlicher Erbteil)			
Pauschaler Zugewinnausgleich	$\frac{1}{4}$		+ 100.000 €
Erbe des Ehegatten gesamt	=		200.000 €

Güterrechtliche Lösung

Anstatt den pauschalen Zugewinnausgleich in Anspruch zu nehmen, kann der überlebende Ehegatte auch seinen gesetzlichen Erbanspruch ausschlagen, um dann den konkreten Zugewinnausgleich zu verlangen. Zusätzlich kann er dann von dem verbleibenden Nachlass noch einen Pflichtteilsanspruch geltend machen.

Zur Berechnung des Zugewinns sind das Anfangsvermögen und das Endvermögen zu ermitteln. Das Anfangsvermögen ist das Vermögen, das nach Abzug der Verbindlichkeiten zu Beginn des gesetzlichen Güterstands vorhanden war. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass das Anfangsvermögen der Ehegatten anhand einer Indexierung auf aktuelle Werte hochgerechnet wird, um einen Inflationsausgleich zu gewährleisten und den realen Zugewinn zu er-

mitteln. Nähere Auskünfte zur konkreten Berechnung des Zugewinnausgleichs kann ein fachkundiger Rechtsanwalt geben.

Der Abzug von Schulden darf nicht zu einem Negativwert führen, so dass das Anfangsvermögen mit mindestens 0 € anzusetzen ist. Dem Anfangsvermögen hinzuzurechnen ist das Vermögen, das man während der Ehe geerbt oder geschenkt bekommen hat. Das Endvermögen ist das Vermögen, das nach Abzug aller Verbindlichkeiten bei Beendigung des Güterstandes vorhanden ist. Auch das Endvermögen ist mit mindestens 0 € zu berücksichtigen.

Beispiel (Erbfolge mit Kindern):			
Berechnung des konkreten Zugewinns			
Ehemann:		Ehefrau:	
Endvermögen	400.000 €	Endvermögen	45.000 €
./. Anfangsvermögen	<u>5.000 €</u>	./. Anfangsvermögen	<u>10.000 €</u>
Zugewinn Ehemann	395.000 €	Zugewinn Ehefrau	35.000 €
./. Zugewinn Ehefrau	35.000 €		
Ausgleichssumme:	360.000 €	Errechneter Zugewinn:	180.000 €

Das praktische Problem bei der güterrechtlichen Lösung wird sehr häufig die Ermittlung des Anfangsvermögens sein. Daher empfiehlt es sich, zu Beginn der Ehe die Vermögenswerte beider Ehegatten bestands- und wertmäßig in einem Verzeichnis zu dokumentieren, damit dies im Erbfall leichter nachzuweisen ist.

Zusätzlich zu dem Zugewinnausgleich kann der überlebende Ehegatte bei der güterrechtlichen Lösung den sog. „kleinen“ Pflichtteil verlangen:

Berechnung des Erbes – Weiterführung des Beispiels:	
Nachlass des Ehemannes	400.000 €
./. errechneter Zugewinnausgleich der Ehefrau	180.000 €
Korrigierter Nachlass des Ehemannes = $220.000 \text{ €} : 8 =$	27.500 €
(kleiner Pflichtteil; $\frac{1}{2}$ von $\frac{1}{4}$ des Nachlasses)	
+ errechneter Zugewinnausgleich	+ 180.000 €
Errechnetes Erbe der Ehefrau	= 207.500 €

Fazit:

Im konkreten Beispiel hat die güterrechtliche Lösung einen finanziellen Vorteil von 7.500 € gebracht.

4.4. Erbrecht des eingetragenen Lebenspartners

Das Erbrecht des eingetragenen Lebenspartners ist dem des Ehegatten nachgebildet. Es gelten die Regelungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Danach begründen zwei Personen gleichen Geschlechts eine Lebenspartnerschaft, wenn sie gegenseitig persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit vor der zuständigen Behörde erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen. Die gesetzliche Erbquote des Lebenspartners hängt davon ab, neben welcher Erbordnung er erbt und in welchem Güterstand er mit dem Erblasser gelebt hat.

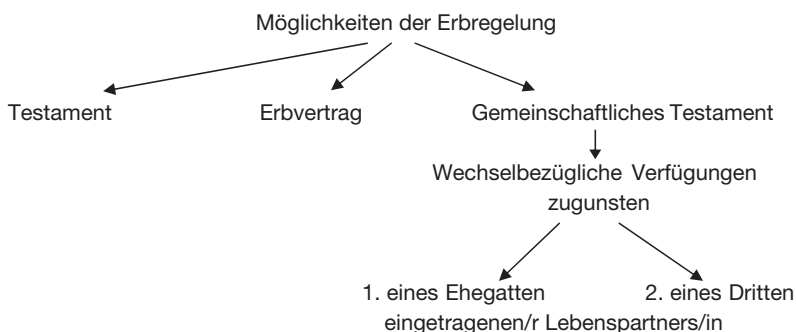
Die Lebenspartner leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn sie nicht etwas anderes vereinbaren. Dies hat die Erhöhung der gesetzlichen Erbquote um $\frac{1}{4}$ zur Folge. Lebenspartner können aber wie Ehegatten abweichende Güterstände, nämlich Vermögenstrennung oder Vermögensgemeinschaft vereinbaren.

Dem Lebenspartner steht wie einem Ehegatten auch ein Pflichtteilsanspruch zu.

Für andere Lebensgemeinschaften, darauf wird auch an dieser Stelle nochmals ausdrücklich hingewiesen, ist ein gesetzliches Erbrecht nicht vorgesehen.

5. Wie treffe ich eine eigene Erbregelung?

5.1. Übersicht



5.2. Testament

Die Rechtsordnung räumt verschiedene Möglichkeiten ein, Regelungen von Todes wegen zu treffen. Die wichtigste besteht in dem Verfassen eines Testaments, also einer einseitigen, nicht empfangsbedürftigen und jederzeit widerrieflichen Niederlegung des letzten Willens.

Die Testierfreiheit gibt dem Erblasser grundsätzlich das Recht, ohne Grund in beliebiger Weise von der gesetzlichen Erbfolge abzuweichen. Einschränkungen ergeben sich z. B. daraus, dass die getroffene Verfügung nicht gegen gesetzliche Verbote und die guten Sitten verstoßen darf. Nichtig und damit unwirksam

ist etwa eine Erbeinsetzung unter der Bedingung, das Religionsbekenntnis zu wechseln oder eine bestimmte Person zu heiraten oder nicht zu heiraten.

Wirksamkeitsvoraussetzungen des Testaments	Inhalt des Testaments
<ul style="list-style-type: none">• Testierwille• Testierfähigkeit• Form• Höchstpersönlichkeit• Keine Nichtigkeitsgründe	<ul style="list-style-type: none">• Erbenbestimmung• Anordnung über die Verteilung des Vermögens• Anordnung bezüglich der Verwaltung des Vermögens

Die Errichtung eines Testaments setzt die Testierfähigkeit voraus. Ein Minderjähriger unter 16 Jahre ist testierunfähig, wer 16 Jahre alt ist, kann vor einem Notar ein Testament errichten. Der Volljährige ist uneingeschränkt testierfähig, ausnahmsweise aber nicht bei infolge Erkrankung fehlender Einsichtsfähigkeit über die Bedeutung einer solchen Willenserklärung.

Ein Testament kann nur vom Erblasser persönlich errichtet werden, er kann sich dabei nicht durch eine andere Person vertreten lassen. Eine Stellvertretung ist also verboten. Dadurch soll gewährleistet werden, dass der wirkliche Wille des Erblassers im Testament berücksichtigt ist.

Neben der Beachtung der Wirksamkeitsvoraussetzungen kommt es beim Testament vor allem auf die inhaltliche Ausgestaltung an.

Sehr wichtig ist, dass der Erblasser seinen Willen hinsichtlich des Nachlasses klar und unmissverständlich ausdrückt. Dadurch wird Streit über Inhalt und Auslegung des Testaments nach Eintritt des Erbfalls vermieden. Insbesondere muss er den oder die Erben benennen und erklären, zu welchen Teilen sie erben sollen.

Beispiel:

Die Bewohnerin eines Altenheims hat in ihrem Testament verfügt, dass die „Schwesterschaft“ 40.000 € erben soll.

Folge: Nach dem Tod der Dame stritten sich sämtliche Schwestern des Altenheims, ganz gleich, ob sie die Dame jemals betreut hatten oder auf einer anderen Station des Heims tätig waren, darum, wer nun alles unter den Begriff „Schwesterschaft“ fällt. Hier sind den Interpretationen natürlich keine Grenzen gesetzt.

Dies hätte vermieden werden können, wenn man von vorneherein ein Testament verfasst hätte, bei dem der letzte Wille klar und eindeutig ausgedrückt wurde. Denkbar wäre hier gewesen, die bedachten Schwestern namentlich aufzuführen oder zumindest konkreter festzuhalten, welche Schwestern nach welchen Kriterien zu berechtigten Erben werden sollten.

Bei derartigen Auslegungsproblemen kommt es auf den wirklichen Willen des Erblassers an. Für eine Reihe von typischen Zweifelsfällen, besonders bei Unklarheiten über das Vorliegen einer Erbeinsetzung, die Person des Bedachten und die Höhe der Erbteile, gibt es im BGB besondere Auslegungsregeln.

Der Erblasser kann ein Testament durch eigenhändig geschriebene Erklärung (privatschriftliche Testament) oder zur Niederschrift eines Notars (öffentliches = notarielles Testament) errichten. Beide Formen eines Testaments haben untereinander denselben Rang. In beiden kann der Erblasser dasselbe bestimmen, und jedes Testament kann durch ein Testament in einer anderen Form ergänzt, geändert oder widerrufen werden.

5.2.1. Privatschriftliches Testament

Ein privatschriftliches Testament muss in vollem Umfang eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden. Maschinenschrift reicht nicht aus. Auch das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift wird von der Rechtsprechung eng ausgelegt. Die Unterschrift muss den Text abschließen, also räumlich am Ende des Testaments stehen. Grundsätzlich nicht ausreichend ist z. B. die Namenszeichnung am Rande des Schriftstücks oder auf dem Briefumschlag, in welchen das Testament eingelegt wird. Außerdem soll die Unterschrift Vor- und Familiennamen des Erblassers enthalten.

Weiterhin sollte man das Testament mit Ort und Datum der Errichtung versehen. Es gilt der Grundsatz, dass von mehreren im Nachlass gefundenen Testamenten jeweils das zuletzt verfasste gültig ist. Bei fehlender Datumsangabe können sich hier Probleme ergeben. Generell sollte man im eigenen Interesse dafür Sorge tragen, dass jeweils immer nur ein Testament „in der Welt ist“.

Errichten Ehegatten ein gemeinschaftliches Testament, so genügt die Niederschrift durch einen Ehegatten. Unterschreiben müssen selbstverständlich beide Ehegatten.

5.2.2. Öffentliches Testament

Die häufig empfehlenswerte Alternative zum privatschriftlichen Testament besteht in der Errichtung eines öffentlichen Testaments vor einem Notar. Diese erfolgt entweder durch eine i.d.R. mündliche Erklärung gegenüber dem Notar oder durch Abgabe eines eigenhändigen Testaments.

Das notariell beurkundete Testament bietet eine Reihe von Vorteilen:

1. Man kann sich auf die Formwirksamkeit der getroffenen Verfügung verlassen.
2. Auslegungsschwierigkeiten werden auf ein Minimum reduziert.
3. Der Notar ist zur Beratung verpflichtet.

Bei einer Gesamtbetrachtung erweist sich das notarielle Testament zumeist als kostengünstige Alternative zum privatschriftlichen Testament. Für dessen

Errichtung fallen zwar zunächst keine Kosten an. Wenn dann aber der Erbfall eintritt, reicht ein privatschriftliches Testament zum Nachweis der Erbenstellung nicht aus. Dafür muss dann grundsätzlich ein Erbschein vorgelegt werden. Ein Erbschein wird auf Antrag des/der Berechtigten vom Nachlassgericht ausgestellt, die Gebühren hierfür sind in der Regel doppelt so hoch wie die Notargebühren für die Errichtung eines notariellen Testaments. Dieses genügt grundsätzlich als Nachweis des Erbrechts, so dass hier ein Erbschein nicht erforderlich ist. So können zum Beispiel Grundbuchämter die Umschreibung des Eigentums auf den/die Erben vornehmen, wenn sich die Erbfolge aus einem notariellen Testament ergibt.

Die Kosten richten sich dabei nach dem Reinwert des Nachlasses (Aktiva abzüglich Schulden). Im Falle eines einseitigen notariellen Testaments betragen die Gebühren derzeit beispielsweise bei Vermögen von 50.000 € 165 €, bei Vermögen von 250.000 € 535 € und bei Vermögen von 500.000 € 935 €, bei einem gemeinschaftlichen Testament oder Erbvertrag jeweils das Doppelte. Dazu kommen Auslagen wie Porto und Telefongebühren sowie die gesetzliche Umsatzsteuer.

Die Beurkundungsgebühr umfasst die gesamte Leistung des Notars, also rechtliche Beratung, Entwurfsfertigung und Beurkundung! Die Höhe der jeweils anfallenden Gebühren und Auslagen sollte im Voraus beim Notar erfragt werden.

Zur Veranschaulichung des Kostenunterschieds von notariellem Testament und Erbschein noch folgendes **Beispiel**:

Bei einem Nachlasswert (Wert aller Nachlassgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten) von 200.000 € erhält der Notar für die Aufnahme des Antrags eine 1,0-Gebühr in Höhe von 435,00 €. Hinzu kommen die Schreibauslagen (Faustregel 0,15 € pro Seite), Auslagen wie Telefon und Porto sowie die Umsatzsteuer von derzeit 19%. Für die Erteilung des Erbscheins fällt nochmals eine Gebühr in Höhe von 435,00 Euro beim Nachlassgericht an, insgesamt daher eine Gesamtgebühr in Höhe von 870,00 Euro.

Ein notarielles Testament, welches in der Regel den Erbschein ersetzen kann und damit dessen Beantragung und Erteilung entbehrlich macht, hätte im Beispielsfall Gebühren in Höhe von gerade einmal 435,00 € zzgl. Umsatzsteuer und Auslagen ausgelöst. Der Kostenvorteil liegt dabei auf der Hand.

Weitere Informationen zu den Kosten testamentarischer Verfügungen mit einem Auszug aus der maßgeblichen Gebührentabelle und der Erbscheinerteilung siehe unter 5.7. und 13.5.

5.2.3. Aufbewahrung von Testamenten

Das privatschriftliche eigenhändige Testament kann an jedem beliebigen Ort aufbewahrt werden, zum Beispiel in einem Bankschließfach, zuhause im Safe oder im Notfallordner, in dem alle wichtigen persönlichen Dokumente gesam-

melt werden. Aber es sollte sichergestellt werden, dass das Testament im Erbfall von einer Vertrauensperson gefunden und beim Nachlassgericht abgeliefert wird, bevor es „in die falschen Hände gerät“, zum Beispiel in die eines nicht bedachten gesetzlichen Erben, der das Testament dann möglicherweise vernichtet. Das eigenhändige Testament kann aber auch beim Amtsgericht hinterlegt werden, der dabei ausgegebene Hinterlegungsschein muss aufbewahrt werden, um das Testament wieder aus der amtlichen Verwahrung zurückzunehmen. Durch die Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung bleibt das eigenhändige Testament wirksam.

Das notarielle Testament wird beim Amtsgericht des Notarsitzes verwahrt. Wird es aus der amtlichen Verwahrung zurückgenommen, wird das notarielle Testament automatisch unwirksam und es muss eine neue Verfügung von Todes wegen getroffen werden, wenn die gesetzliche Erbfolge nicht gewollt ist.

Für die Verwahrung des Testaments beim Amtsgericht fallen Kosten in Höhe von 75 € an.

5.2.4. Testamentsregister

Seit dem 01.01.2012 ist die Verwahrung von Testamenten zentral sichergestellt. Bei der Bundesnotarkammer in Berlin wurde ein zentrales Testamentsregister eingerichtet. Das Testamentsregister erfasst nur in amtlicher (notarieller oder gerichtlicher) Verwahrung befindliche für die Erbfolge bedeutsame Urkunden. Nur für diese besteht die staatliche Verantwortung, sie im Sterbefall auch zu eröffnen. Während jeder Bürger sein Testament notariell beurkunden lassen oder sein eigenhändiges Testament in die besondere amtliche Verwahrung verbringen kann, besteht für privat verwahrte Urkunden nur eine bürgerlich-rechtliche Ablieferungspflicht. Die Registrierung im Zentralen Testamentsregister erfolgt sowohl im öffentlichen Interesse einer geordneten Nachlassabwicklung als auch im privaten Interesse an einer schnellen Umsetzung des letzten Willens des Erblassers. In erster Linie soll das Auffinden von amtlich verwahren erbfolgerelevanten Urkunden gesichert werden, damit das Nachlassgericht im Sterbefall schnell und vor allem richtig entscheiden kann.

Zu den Verwahrungangaben gehören in erster Linie die Daten des Erblassers, so u. a. Familien- und Geburtsnamen, Vorname und Geschlecht sowie den Tag und den Ort der Geburt. Der Inhalt der Urkunde gehört nicht zu den Verwahrungangaben. Im Sterbefall benachrichtigt das Zentrale Testamentsregister automatisch und elektronisch die Verwahrstellen von erbfolgerelevanten Urkunden. Daraufhin werden diese Urkunden eröffnet und an das Nachlassgericht abgeliefert.

Für die Registrierung werden über den Notar oder das Gericht als Melder derzeit 15 € erhoben, diese hat der Erblasser zu zahlen. Rechnet die Bundesnotarkammer direkt mit dem Erblasser ab, fallen Gebühren in Höhe von derzeit 18 € an.

5.3. Erbvertrag

Der Erbvertrag ist eine Verfügung von Todes wegen in Vertragsform.

Im Unterschied zu Testamenten beinhalten Erbverträge frühzeitig festgelegte Verfügungen, durch die der Erblasser allen Beteiligten gegenüber quasi „die Karten auf den Tisch legt“ und diese genau wissen, wie der Erblasser seinen Nachlass regelt. Legt der Erblasser seinen letzten Willen in einem Testament nieder, sind spätere Änderungen einfacher und Erben wissen oftmals nicht, was auf sie zukommt.

Bei einer in Form eines Erbvertrags verfassten letztwilligen Verfügung können die getroffenen vertragsmäßigen Regelungen nicht mehr einseitig widerrufen werden. Vertragsmäßig bindend sind Verfügungen dann, wenn erkennbar der Wille zum Ausdruck gebracht ist, dass sie bindend sein sollen. Änderungen dieser erbvertraglichen Regelungen bedürfen des Einvernehmens aller Beteiligten. Wegen dieser Bindungswirkung macht das Gesetz die Wirksamkeit eines Erbvertrags von seiner notariellen Beurkundung abhängig. Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann der Erblasser vom Erbvertrag zurücktreten, auch dann, wenn vertraglich ein Rücktrittsrecht vereinbart worden ist. Unter Umständen kommt auch die Anfechtung vertraglicher Verfügungen in Betracht. Der Erblasser kann sich auch im Erbvertrag Änderungen vorbehalten. Im Fall der rechtskräftigen Scheidung wird der Erbvertrag unwirksam.

Daneben kann jeder durch einseitige, d. h. nicht bindende Verfügungen alles regeln, was auch Inhalt eines Testaments sein kann, z. B. Testamentsvollstreckungsanordnung, Teilungsanordnung oder Enterbung.

Ein Erbvertrag kann nicht nur zwischen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern, sondern auch zwischen nichtehelichen Partnern, nicht eingetragenen Lebenspartnern oder Dritten geschlossen werden. Ein Bedürfnis nach erbvertraglicher Regelung besteht z. B. dann, wenn ein Angehöriger gegen Zuwendungen zu Lebzeiten ganz oder teilweise auf sein Pflichtteilsrecht verzichtet.

5.4. Gemeinschaftliches Testament

Ehegatten können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Beide Ehegatten treffen darin jeweils eine Verfügung von Todes wegen, auch wenn diese Verfügungen in einer gemeinsamen Testamentsurkunde niedergelegt sind. Eingetragene Lebenspartner können entsprechend ihren letzten Willen in einem gemeinschaftlichen Testament erklären.

Eine spezielle Form des gemeinschaftlichen Testaments ist das sog. Berliner Testament, dem aufgrund seiner großen Verbreitung besondere Bedeutung zukommt. Im Berliner Testament setzen sich die Ehegatten gegenseitig als Alleinerben ein und bestimmen, dass nach dem Tode des längst lebenden Ehegatten der beiderseitige Nachlass an einen Dritten, meist an das Kind oder die

Kinder fallen soll. Das gemeinschaftliche und damit auch das Berliner Testament haben grundsätzlich zur Folge, dass mit dem Tod des Erstversterbenden dessen Vermögen mit dem des überlebenden Ehegatten rechtlich zu einer Einheit verschmilzt. Der überlebende Ehegatte ist uneingeschränkter Erbe des erstverstorbenen Ehegatten, der Dritte ist nur Erbe des überlebenden Ehegatten („Einheitsprinzip“).

Möglich ist bei gemeinschaftlichen Testamenten auch eine Regelung dahingehend, dass der überlebende Partner hinsichtlich des Nachlasses des erstversterbenden Ehegatten nur Vorerbe und der Dritte dann Nacherbe werden soll („Trennungsprinzip“). Es kommt hier somit beim ersten Erbfall nicht zu einer Verschmelzung beider Vermögen, vielmehr erhält der überlebende Ehegatte den Nachlass seines erstverstorbenen Partners als getrenntes (Vorerben-) Vermögen und besitzt daneben sein gesondertes Eigenvermögen. Der Dritte erhält dann beim zweiten Erbfall Vermögen sowohl des erst- als auch des zweitverstorbenen Ehegatten (zwei Erbgänge). Im Zweifel ist aber das „Einheitsprinzip“ anzunehmen, soweit die Ehegatten nicht erkennbar etwas anderes bestimmt haben.

Weiterhin wird die sog. Wechselbezüglichkeit vermutet. Wechselbezüglich sind die Verfügungen dann, wenn von diesen anzunehmen ist, dass die Verfügung des einen Ehegatten nicht ohne die Verfügung des anderen Ehegatten getroffen würde. Ein solches Verhältnis ist im Zweifel anzunehmen, wenn sich Ehegatten oder Lebenspartner gegenseitig bedenken, oder wenn dem einen Ehegatten bzw. Lebenspartner vom anderen eine Zuwendung gemacht und für den Fall des Überlebens des Bedachten eine Verfügung zugunsten einer Person getroffen wird, die mit dem erstverstorbenen Ehegatten bzw. Lebenspartner verwandt ist oder ihm sonst nahesteht.

Eine Folge der Wechselbezüglichkeit der Verfügungen ist, dass das Recht zum Widerruf mit dem Ableben des anderen Ehegatten grundsätzlich erlischt (Bindungswirkung für den überlebenden Ehegatten, siehe dazu auch unter 5.4.3.). Die Bindungswirkung entfällt nur in Ausnahmefällen kraft Gesetzes oder aber bei besonderer testamentarischer Anordnung durch die Ehegatten (sog. Freistellungsklauseln).

So beliebt das Berliner Testament ist, so nachteilig kann es sich vor allem bei größerem Nachlassvermögen auswirken:

5.4.1. Zusätzliche Steuerbelastung

Der Fiskus kann auf das Vermögen des erstversterbenden Ehegatten zweimal zugreifen: Zunächst erfolgt die Besteuerung beim Übergang auf den Ehegatten, später – beim Tod des längst lebenden Ehegatten – beim Übergang auf die Kinder. Diese Auswirkungen werden im Abschnitt Gestaltungsüberlegungen, Teil 3, 7., noch einmal mit einem Beispiel erläutert.

5.4.2. Vergrößerung von Pflichtteilsansprüchen

Wenn Ehegatten ein Testament verfassen, lassen sie sich von der Erwartung leiten, dass ihrer letztwilligen Verfügung entsprechend die Kinder erst beim Tode des Letztversterbenden etwas zugewendet bekommen. Im Hinblick auf Pflichtteilsansprüche kann sich diese Erwartung aber als trügerisch erweisen. Werden keine weiteren Vorkehrungen getroffen, muss ein Berliner Testament Pflichtteilsansprüche geradezu provozieren:

Beispiel:

Hans Schmidt hat mit seiner Ehefrau ein Berliner Testament errichtet. Zum Zeitpunkt seines Todes beträgt der Wert seines Nachlasses 500.000 €. Aus der Ehe sind zwei Kinder, Sohn und Tochter, hervorgegangen. Nach dem Tode von Hans Schmidt macht der Sohn Pflichtteilsansprüche geltend, während die Tochter hier keinen Pflichtteil verlangt. Wenig später stirbt die Mutter.

Beim Tod des Vaters beläuft sich der Pflichtteilsanspruch des Sohnes auf $\frac{1}{8}$ des Nachlasswerts, d. h. auf 62.500 €. Der verbleibende Nachlass in Höhe von (rechnerisch) 437.500 € geht nach dem Tode der Mutter im Wege der Erbfolge zu gleichen Teilen auf beide Kinder über. Im Ergebnis ist der Sohn deutlich bessergestellt:

	Sohn	Tochter
Geltend gemachter Pflichtteilsanspruch		
beim Tod des Vaters	62.500 €	0 €
Wert der Erbschaft		
beim Tod der Mutter	218.750 €	218.750 €
Gesamterwerb	281.250 €	218.750 €

Ist trotzdem ein Berliner Testament gewünscht, empfiehlt es sich, z. B. durch Androhung von „Strafklauseln“ der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen entgegenzuwirken. Es kann z. B. geregelt werden, dass Erben, die im ersten Erbgang gegen den Willen der testamentarischen Erben Pflichtteilsansprüche geltend machen, auch im zweiten Erbgang nur den Pflichtteil erhalten.

5.4.3. Bindungswirkung

Nicht zu unterschätzen ist schließlich auch die mit der Wahl eines gemeinschaftlichen und damit auch des Berliner Testaments einhergehende Bindungswirkung. Nach dem Tode des erstversterbenden Ehegatten darf die gemeinsam vorgenommene Einsetzung der Schlusserben grundsätzlich nicht mehr abgeändert werden. Die Bindungswirkung wechselbezüglicher Verfügungen kann sich als schwerer Nachteil erweisen und zu besonderen Härten führen, wenn sich die Verhältnisse nach dem Ableben des erstversterbenden Ehegatten ändern, z. B. wenn die persönliche Entwicklung der Begünstigten

anders verläuft als erwartet. Es ist daher zu empfehlen, eine sog. Freistellungsklausel in das Testament aufzunehmen, vermöge deren der länger lebende Ehegatte berechtigt ist, seine eigenen letztwilligen Verfügungen nach dem ersten Erbfall zu ändern oder zu widerrufen. In einem Berliner Testament könnte eine Freistellungsklausel z. B. wie folgt lauten:

„Wir setzen uns hiermit gegenseitig zu alleinigen Erben ein. Schlusserben sind unsere beiden gemeinsamen Kinder Thomas und Andrea. Der Längstlebende von uns hat nach dem ersten Erbfall das Recht, die nach ihm geltende Erbfolge abzuändern. Diese Befugnis umfasst auch die Berechtigung, die Erbquote für die gemeinsamen Kinder abzuändern“.

Als Sonderform der Freistellungsklausel kommt auch die Vereinbarung einer sog. Wiederverheiratungsklausel in Betracht.

Im Hinblick auf die vielfältigen Möglichkeiten der Ausgestaltung von Freistellungsklauseln sollte fachkundiger Rat eingeholt werden, falls beabsichtigt ist, dass der Längstlebende seine Testierfreiheit wiedererlangen soll.

5.4.4. Muster Berliner Testament

Berliner Testament

Wir, die Eheleute Heinz Müller, (Geburtsdatum) und Gisela Müller, geb. Schmidt, (Geburtsdatum), Anschrift, widerrufen hiermit alle etwaigen früheren Verfügungen von Todes wegen.

Wir setzen uns gegenseitig zu alleinigen Erben ein.

Als Erben des zuletzt Versterbenden von uns setzen wir unsere gemeinschaftlichen Abkömmlinge zu gleichen Teilen ein:

K1: Name, Geburtsdatum, Adresse

K2: Name, Geburtsdatum, Adresse

Sollte einer unserer Abkömmlinge bereits nach dem Tode des Erstversterbenden von uns seinen Pflichtteil geltend machen, so sollen er bzw. seine Abkömmlinge auch nach dem Tode des Längstlebenden nur den Pflichtteil erhalten.

(ggf. ergänzen, falls gewollt: Freistellungsklausel, siehe unter 5.4.3.)

Wiesbaden, den ... 2020

Unterschrift Ehemann

Dies ist auch mein letzter Wille.

Wiesbaden, den ... 2020

Unterschrift Ehefrau

5.5. Behindertentestament

5.5.1. Bedeutung und Zweck

Das Behindertentestament ist ein besonderes Testament. Es handelt sich hierbei um eine Verfügung von Todes wegen, die zumindest auch zugunsten eines behinderten Kindes errichtet wird. Mit einer solchen testamentarischen Anordnung haben Eltern mehrere Ziele vor Augen: Zum einem möchten sie, dass ihr behindertes Kind auch nach ihrem Tod so gut wie möglich versorgt wird. Zum anderen wollen sie verhindern, dass das hinterlassene Vermögen für die gesetzlichen Leistungen des Sozialhilfeträgers vollständig verbraucht wird. Dieser würde ohne die Errichtung eines Behindertentestaments wegen des Grundsatzes der Nachrangigkeit der Sozialhilfe den Erbanteil oder den Pflichtteil des behinderten Kindes für die gesetzlichen Leistungen einsetzen.

Vorrangiges Gestaltungsziel eines Behindertentestaments ist es also, dass der Sozialleistungsträger auch weiterhin die gesetzlichen Leistungen für das behinderte Kind übernimmt und dessen Lebensstandard durch seine Beteiligung am Nachlass dauerhaft über das Niveau der Sozialhilfe angehoben wird.

5.5.2. Voraussetzungen (Grundsätze)

Der klassische Fall eines Behindertentestaments stellt sich in den Grundzügen wie folgt dar:

- Das behinderte Kind wird beim Tod des erstversterbenden Ehegatten als nicht befreiter Vorerbe mit einem Erbteil bedacht, der über seiner Pflichtteilsquote liegt. Durch diese Regelung wird der Nachlass vor einem Zugriff der Sozialhilfeträger geschützt. Denn würde das Kind nicht oder nicht ausreichend bedacht werden, hätte es einen Pflichtteilsanspruch, den der Sozialhilfeträger auf sich überleiten könnte, was ja gerade verhindert werden soll.
Die Einsetzung als nicht befreiter Vorerbe bedeutet, dass der Vorerbe aufgrund gesetzlicher Regelungen in seiner Verfügungsmacht beschränkt ist mit dem Ziel, die Erbschaft ungeschmälert in ihrem Bestand für die Nacherben zu erhalten. Der nichtbefreite Vorerbe darf beispielsweise keine Schenkungen vornehmen und keine Verfügungen über Grundstücke treffen.
- Beim Tod des letztversterbenden Ehegatten wird das behinderte Kind wiederum mit einem Erbteil über der Pflichtteilsquote als nichtbefreiter Vorerbe bedacht. Die nicht behinderten Kinder sind Schlusserben zu gleichen Teilen. Nacherben des behinderten Kindes sind nach dessen Tod jeweils die nicht behinderten Geschwister oder Abkömmlinge.
- Die Vorerbschaft des behinderten Kindes ist für beide Erbfälle unter Dauertestamentsvollstreckung zu stellen. Es wird ein Testamentsvollstrecker eingesetzt, der testamentarisch dazu verpflichtet wird, die Erträge (und ggf. die Substanz) zur Verbesserung der Lebensqualität des behinderten Kindes zu verwenden.

5.5.3. Beispiel Behindertentestament (Einzeltestament)

Musterbeispiel:

„Mein Testament:

Ich, Karin Müller, setze hiermit meinen Sohn Markus zu $\frac{7}{10}$ zu meinem Erben und meine behinderte Tochter Lena-Marie zu $\frac{3}{10}$ zu meiner nicht befreiten Vorerbin ein. Markus soll Nacherbe von Lena-Marie sein. Für den Erbteil von Lena-Marie ordne ich Dauertestamentsvollstreckung an. Zum Testamentsvollstrecker setze ich meinen Sohn Markus ein. Die Testamentsvollstreckung endet mit dem Nacherbfall. Der Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe, den Erbteil von Lena-Marie dauerhaft zu verwalten und in seiner Substanz zu erhalten. Er hat Lena-Marie aus den ihr zustehenden anteiligen jährlichen Reinerträgen der Erbschaft solche Geld- und Sachleistungen nach Art und Höhe zukommen zu lassen, die zur Verbesserung ihrer Lebensqualität und zu ihrer angemessenen Versorgung über das durch den Sozialleistungsträger oder sonstige Dritte gesicherte Maß beitragen und nicht die ordnungsgemäße Verwaltung des Nachlasses beeinträchtigen.

Der Testamentsvollstrecker hat die Erträge insbesondere in folgender Form zu gewähren:

- Überlassung von Geld in dem Rahmen, der gesetzlich einem Behinderten maximal zur freien Verfügung stehen kann
- Geschenke zu Weihnachten und Ostern und zum Geburtstag nach den Bedürfnissen und Wünschen von Lena-Marie
- Zuwendungen für Urlaube und die Freizeitgestaltung von Lena-Marie
-

(Anmerkung: Die Liste der Gewährung von Leistungen an das behinderte Kind ist hier individuell je nach den Vorstellungen des Erblassers verlängerbar.)

Einen Anspruch auf Auszahlung ihres Anteils oder der Erträge hat Lena-Marie nicht.

Wiesbaden, den 15.04.2020

Unterschrift“

Die Rechtsprechung erkennt die Gestaltung einer testamentarischen Verfügung in Form eines Behindertentestaments grundsätzlich an. Da die zu treffenden Regelungen rechtlich sehr komplex sind und immer der konkrete Einzelfall bei der Umsetzung der Vorstellungen und Absichten des Testierenden berücksichtigt werden muss, ist eine schematische Übernahme von Musterformulierungen nicht empfehlenswert. Es ist dringend notwendig, sich bei der Abfassung eines Behindertentestaments kompetent und allumfassend beraten zu lassen.

5.6. Nottestamente

Das Nottestament ersetzt in Eilfällen das notarielle Testament. Es ist zulässig, wenn zu befürchten ist, dass der Erblasser früher sterben wird, als die Errichtung eines Testaments vor einem Notar möglich ist. Das Nottestament kann vor dem Bürgermeister, vor drei Zeugen und auch auf hoher See vor drei Zeugen in Form einer mündlichen Erklärung abgegeben werden. Gemeinsam ist allen Nottestamenten ihre zeitlich befristete Geltungsdauer: Das Nottestament gilt als nicht errichtet, wenn seit der Erstellung bereits drei Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt.

Bei einem Nottestament vor dem Bürgermeister, der hier den Notar ersetzt, muss dieser zu der Beurkundung zwei Zeugen hinzuziehen. Als Zeuge kann nicht zugezogen werden, wer in dem zu beurkundenden Testament in irgendeiner Weise bedacht, somit insbesondere Erben und Vermächtnisnehmer, oder zum Testamentsvollstrecker ernannt wird. Auch der Erblasser selbst, der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner des Erblassers und Verwandte gerader Linie des Erblassers sowie die Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner der Zeugen sind als Zeugen ausgeschlossen. Die Niederschrift muss von den Zeugen unterschrieben werden.

Ein Nottestament vor drei Zeugen kann errichtet werden, wenn sich der Erblasser an einem „abgesperrten“, d. h. vollkommen abgeschiedenen oder unzugänglichen Ort befindet oder so nahe Todesgefahr gegeben ist, dass weder ein Notar noch ein Bürgermeister hinzugezogen werden kann. Der Erblasser kann hier ein Testament durch mündliche Erklärung vor den Zeugen errichten, auch hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen. Zeuge bei einem Nottestament vor drei Zeugen darf hier ebenso nicht sein, wer in dem Testament irgendwie bedacht wird oder zum Testamentsvollstrecker ernannt wird.

Bei einem Nottestament auf See, das an Bord eines deutschen Schiffes außerhalb eines inländischen Hafens ebenfalls durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichtet werden kann, ist keine besondere Gefahrenlage notwendig. Auch hier sind die durch das Testament begünstigten Personen und der Testamentsvollstrecker von der Mitwirkung als Zeugen ausgeschlossen.

5.7. Kosten der Errichtung von Testament und Erbvertrag

Wird ein Notar bei der Errichtung eines Testaments oder dem Abschluss eines Erbvertrages tätig, entstehen ebenso Gebühren wie bei einer anwaltlichen Beratung oder Vertretung. Kosten fallen auch für die Hinterlegung von notariellen Testamenten und Erbverträgen bei Gericht an. Unabhängig vom Wert des Nachlasses betragen die Gebühren 75 €, hiermit ist die gesamte Tätigkeit des Gerichts für die Verwahrung abgegolten.

Die Gebühren des Notars für die Errichtung eines Testaments oder eines Erbvertrags richten sich nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). Bemessen werden die Gebühren nach dem Verkehrswert des Vermögens ab-

züglich der Schulden des Erblassers bzw. nach dem Wert des vermachten Gegenstands. Schulden können nur bis zum hälftigen Wert des Vermögens abgezogen werden. Für die Höhe der Gebühren kommt es dann auf die Art der jeweiligen Tätigkeit des Notars an, wobei dies der Anlage 1 zum GNotKG und der Tabelle B in Anlage 2 zu § 34 Abs. 3 GNotKG entnommen werden kann. Die Tabelle B findet man im Internet unter www.gesetze-im-internet.de/gnotkg.
Nachfolgend ein Auszug aus Tabelle B:

Geschäftswert / €	Gebühr / €
500	15
5.000	45
10.000	75
30.000	125
50.000	165
80.000	219
110.000	273
200.000	435
320.000	635
500.000	935
700.000	1.255
1.000.000	1.735
1.250.000	2.135
1.500.000	2.535

Der Notar kann für die Errichtung eines Einzeltestaments eine Gebühr, aber mindestens 60 € berechnen, für die Erstellung eines gemeinschaftlichen Testaments fallen zwei Gebühren, aber mindestens 120 € an, ebenso für die Beurkundung eines Erbvertrags, siehe unter 5.3. und eines Erbverzichtsvertrags, siehe unter 8.

Die Kosten einer anwaltlichen Beratung richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Die Höhe des Anwaltshonorars im Fall einer Beratung ist Vereinbarungssache zwischen Rechtsanwalt und Mandanten, auch ein Pauschalhonorar kann verabredet werden. Um Klarheit zu schaffen, sollten Umfang der Tätigkeit, Stundensätze, Nebenkosten, Nachweispflichten und Abrechnungshäufigkeit vor der Beratung schriftlich festgelegt werden. Wird keine Honorarvereinbarung getroffen, kann der Rechtsanwalt gegenüber Verbrauchern maximal eine Gebühr in Höhe von 250 € berechnen, für eine Erstberatung höchstens 190 €.

6. Vermächnisse als Inhalt der Nachlassgestaltung

Das Vermächtnis ist eine Verfügung von Todes wegen, durch die der Erblasser einem anderen ein Recht auf einen Vermögensgegenstand zuwendet, ohne

ihn als Erben einzusetzen. Vermächtnisse können sowohl in einem Testament als auch in einem Erbvertrag angeordnet werden. Mittels des Vermächtnisses kann der Erblasser Personen seiner Wahl einzelne Gegenstände oder auch die Bestellung eines lebenslangen Nießbrauchs zuwenden. Vermächtnisnehmer kann jede rechtsfähige, also auch eine juristische Person sein. Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten, mittels Anordnung von Vermächtnissen anderen im Wege der letztwilligen Verfügung gezielt Gegenstände zuzuwenden, kann man hier von einem „Gestaltungsjuwel im Erbrecht“ sprechen.

Diese Personen haben bei Eintritt des Erbfalls gegen den Erben einen Anspruch auf Übertragung dessen, was ihnen vermacht worden ist. Das Vermächtnis kann auch nur für einen bestimmten Zweck oder unter Eintritt einer Bedingung vorgesehen werden. Fällt dieser Zweck weg oder tritt die Bedingung nicht ein, entfällt auch das Vermächtnis. Wenn der Erblasser nichts Anderes bestimmt hat, ist das Vermächtnis sofort fällig. Die Annahme des Vermächtnisses erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Der Bedachte kann das Vermächtnis aber auch ausschlagen, eine Frist dazu gibt es nicht. Hat er das Vermächtnis bereits angenommen, kann er es nicht mehr ausschlagen.

Beispiele für Vermächtnisse:

- „Meine Freundin F soll als Vermächtnis einen Geldbetrag in Höhe von 10.000 € erhalten.“
- „Meinem Freund F wende ich als Vermächtnis den lebenslangen unentgeltlichen Nießbrauch an meinem Grundstück in ..., eingetragen im Grundbuch von ..., zu.“
- „Meiner Nichte N wende ich im Wege des Vermächtnisses das Fahrzeug...(genaue Bezeichnung) zu.“
- „Meiner Ehefrau E wende ich im Wege des Vermächtnisses sämtliche Haushaltsgegenstände und das gesamte Inventar der von uns im Zeitpunkt des Erbfalls bewohnten Wohnung in ... (genaue Anschrift) zu.“

Übersicht Vermächtnisarten

Nach dem Inhalt des Anspruchs	Nach der Stellung des Bedachten
1. Stückvermächtnis (bestimmter zum Nachlass gehörender Gegenstand)	1. Vorausvermächtnis (Doppelstellung als Erbe und Vermächtnisnehmer)
2. Verschaffungsvermächtnis (bestimmter Gegenstand, der nicht zum Nachlass gehört)	2. Ersatzvermächtnis (Ausfall des zunächst Bedachten)

3. Gattungsvermächtnis (nur der Gattung nach bestimmt)	3. Nachvermächtnis (Anspruch gegen Vorausvermächtnisnehmer)
4. Wahlvermächtnis (von mehreren Gegenständen den einen oder anderen)	
5. Zweckvermächtnis (nur dem Zweck nach umgrenzt)	

7. Rechtsnachfolge bei Personengesellschaften

Für die Regelung der Rechtsnachfolge bei Personengesellschaften gibt es verschiedene Möglichkeiten. Vor allem kommen folgende Vereinbarungen in Betracht:

Fortsetzungsklausel Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass der Anteil des Verstorbenen im Wege der Anwachsung auf die verbleibenden Gesellschafter übergeht. Das Auseinandersetzungsguthaben fällt in den Nachlass. Die Erben werden keine Gesellschafter.

Einfache Nachfolgeklausel Nachfolger des verstorbenen Gesellschafters werden alle Erben durch Sonderrechtsnachfolge.

Qualifizierte Nachfolgeklausel Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass der Gesellschaftsanteil nur auf bestimmte (nicht alle) Erben übergehen soll. Die Erbengemeinschaft wird nicht Gesellschafter. Der Übergang erfolgt durch Sondererbfolge.

Eintrittsklausel Die Rechte aus dem Gesellschaftsvertrag werden einem vom Erblasser bestimmten Erben oder Vermächtnisnehmer in Form eines Eintrittsrechts zugewendet. Mit Ausübung des Eintrittsrechts geht der Gesellschaftsanteil auf den Eintretenden über.

Wichtig ist, dass die Regelungen im Gesellschaftsvertrag und in der erbrechtlichen Verfügung (Testament, Erbvertrag, etc.) aufeinander abgestimmt sind und sich nicht widersprechen.

Darüber hinaus sollte oberster Grundsatz für die Unternehmensnachfolge die Sicherung der Unternehmenskontinuität und der Bestand des Unternehmens sein.

8. Erbverzicht

Bei dem Erbverzicht handelt es sich um einen Vertrag zwischen dem Erblasser und einem gesetzlichen Erben, in welchem der letztere auf sein Erbrecht verzichtet. Der Zweck liegt darin, ein Erbrecht und auch ein Pflichtteilsrecht des Verzichtenden mit Sicherheit auszuschließen. Der Vertrag muss notariell abgeschlossen werden. Der Verzichtende ist von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, wie wenn er zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebte. Er wird bei der Pflichtteilsberechnung anderer Berechtigter nicht mehr mitgezählt.

Praktische Bedeutung hat der Erbverzicht vor allem im Zusammenhang mit Abfindungsverträgen. Er ist ein wichtiges Gestaltungsmittel bei der vorweggenommenen Erbfolge. Beispiel ist der Erbverzicht des nichtehelichen Kindes, wenn der Vater z. B. sein Unternehmen von Erb- und Pflichtteilsansprüchen seines Kindes freihalten will. Entsprechend ist die Interessenlage bei der Unternehmensnachfolge, wenn bei mehreren Abkömmlingen nur einer geeignet ist, das Unternehmen fortzuführen. Damit hier keine den Nachlass auszehrenden Erbrechtsstreitigkeiten geführt werden müssen, ist es sinnvoll, die übrigen Abkömmlinge durch geeignete Abfindungszahlungen aus der Erbengemeinschaft auszuschließen.

9. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Erbe wird man erst einmal von selbst und ohne eigenes Zutun, ob aufgrund gesetzlicher Anordnung oder Verfügung von Todes wegen. Ob man hingegen Erbe bleiben will oder nicht, das kann und muss der Bedachte nach Eintritt des Erbfalls entscheiden und durch eigenes Verhalten zum Ausdruck bringen. Der Berufene ist nicht gezwungen, die Erbschaft zu übernehmen. Entweder nimmt der Erbe die Erbschaft an oder er schlägt die Erbschaft aus und macht dadurch den bereits erfolgten Anfall der Erbschaft wieder rückgängig. Durch die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft soll in kurzer Zeit Klarheit darüber geschaffen werden, wer der endgültige Erbe ist.

Durch die Ausschlagung kann vor allem ein Erbschaftserwerb vermieden werden, der sich wegen Überschuldung des Nachlasses nur als nachteilig darstellen würde.

9.1. Annahme der Erbschaft

Die Annahme der Erbschaft kann auf drei Wegen erfolgen, nämlich durch

- ausdrückliche Annahmeerklärung
- durch schlüssiges Verhalten, d. h. durch ein Verhalten des Erben, das objektiv den Schluss zulässt, dass er die Erbschaft annimmt, zum Beispiel durch Beantragung der Erteilung eines Erbscheins, oder
- durch Ablauf der Ausschlagungsfrist, die in der Regel sechs Wochen beträgt.

9.2. Ausschlagung der Erbschaft

Der Erbe, der noch nicht die Annahme der Erbschaft erklärt hat, kann sie ausschlagen. Die Ausschlagung muss gegenüber dem Nachlassgericht zur Niederschrift oder in öffentlich beglaubigter Form erklärt werden.

Unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung kann nicht ausgeschlagen werden. Es kann also niemand die Erbschaft z. B. unter der Bedingung ausschlagen, dass ihm der Nießbrauch am Nachlass verbleibt. Dem Ausschlagenden bleibt jedoch unter Umständen ein Pflichtteilsrecht. Nicht zulässig ist die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft nur zu einem Teil. So kann die Annahme der Erbschaft nicht auf einzelne Nachlassgegenstände oder Bruchteile des Erbes beschränkt werden.

9.2.1. Fristen

Die Ausschlagung kann nur binnen einer bestimmten Frist erklärt werden, diese beträgt in der Regel sechs Wochen. Die Frist beginnt, sobald der Erbe von der Erbschaft und dem Grund seiner Berufung zum Erben erfahren hat. Ist er durch Verfügung von Todes wegen zum Erben berufen, so beginnt die Frist nicht vor deren Eröffnung und Verkündung durch das Nachlassgericht; auf den Lauf der Frist sind die Regeln über die Verjährung entsprechend anzuwenden.

Die Ausschlagungsfrist von sechs Wochen ist relativ kurz bemessen, um den durch die Möglichkeit der Ausschlagung geschaffenen ungewissen Schwebezustand zu beenden. Hatte aber der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Ausland oder hielt sich der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland auf, so kann er binnen sechs Monaten die Erbschaft ausschlagen.

Wird die Erbschaft nicht innerhalb der Ausschlagungsfrist ausgeschlagen, so gilt sie als angenommen.

9.2.2. Wirkung

Die Ausschlagung bewirkt, dass der Erbfall als nicht eingetreten gilt. Die Erbschaft fällt dann – rückwirkend auf den Todeszeitpunkt des Erblassers – an die Person, die berufen wäre, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte. Der vorläufige Erbe wird also so behandelt, als wäre er nie Erbe gewesen. Er muss alles, was er aus dem Nachlass erlangt hat, an den endgültigen Erben herausgeben.

9.3. Anfechtung von Annahme und Ausschlagung

Unter bestimmten Voraussetzungen können sowohl die Annahme als auch die Ausschlagung der Erbschaft sowie die Versäumung der Ausschlagungsfrist angefochten werden. Hier greifen die allgemeinen Anfechtungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Für eine erfolgreiche Anfechtung muss ein Anfechtungsgrund vorliegen, und der Anfechtende muss eine Anfechtungserklärung form- und fristgerecht abgeben. Anfechtungsgrund kann beispielsweise ein Erklärungs- oder ein Inhaltsirrtum sein. Anfechten kann auch, wer durch Täuschung oder Drohung zur Abgabe/Nichtabgabe einer Erklärung bestimmt worden ist.

Ein praktisch bedeutsamer Fall für einen Inhaltsirrtum ist der Irrtum über die Überschuldung des Nachlasses.

Beispiel:

Heribert Müller hat eine Erbschaft form- und fristgerecht ausgeschlagen, weil der Nachlass, bestehend aus einem Einfamilienhaus und einer den Wert des Grundstücks deutlich übersteigenden Darlehensverbindlichkeit, überschuldet ist. Drei Wochen später erhält er die Information, dass der Erblasser Erich Müller eine Risikolebensversicherung abgeschlossen hatte – davon wusste Heribert Müller bisher nichts –, mittels derer die Darlehensschulden abgelöst worden sind. Das Grundstück ist somit unbelastet, und der Nachlass war somit bereits im Erbfall nicht verschuldet. Heribert Müller befand sich somit im Zeitpunkt der Ausschlagung in einem Irrtum über eine wesentliche Eigenschaft (Überschuldung) des Nachlasses und kann die erklärte Ausschlagung somit anfechten.

Kein Inhalts-, sondern ein – unbeachtlicher – Motivirrtum liegt vor, wenn falsche Vorstellungen über den Wert von Nachlassgegenständen bestehen. Hier besteht kein Recht zur Anfechtung.

Beispiel:

Thomas Maier erbt von seinem verstorbenen Onkel verschiedene wertlose Hausratsgegenstände, ein altes Auto und ein abstraktes Gemälde, das er für wertlos hält, ohne den Wert fachmännisch schätzen zu lassen. Er schlägt daher die Erbschaft aus. Einige Zeit später erfährt er, dass das Gemälde einen Wert von 200.000 € hat.

Thomas Maier kann die Ausschlagung der Erbschaft nicht anfechten, weil er den Wert eines Nachlassgegenstandes falsch eingeschätzt hat.

Die – wirksame – Anfechtung bewirkt die Nichtigkeit der Annahme bzw. der Ausschlagung.

Tipp

Weil der genaue Inhalt und die Formulierung einer Anfechtungserklärung für deren Wirksamkeit von großer Bedeutung sind, sollte auf jeden Fall vorab anwaltlicher Rat eingeholt werden, wenn die Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung beabsichtigt ist.

10. Die Haftung des Erben

10.1 Allgemeines

Die Schulden des Erblassers gehen mit dem Erbfall von selbst auf die Erben über, diese treten ganz in die Schuldnerstellung ein. Die Erben haften für die Nachlassverbindlichkeiten. Die Haftung bezieht sich auf den Nachlass, aber auch auf das Eigenvermögen des Erben. Die Nachlassgläubiger können also auch Befriedigung aus beiden Vermögensmassen verlangen. Die Haftung ist vorläufig unbeschränkt, kann aber aufgrund bestimmter Maßnahmen auf den Nachlass beschränkt werden, insbesondere durch Nachlassverwaltung und Nachlassinsolvenzverfahren. Diese beiden Maßnahmen führen zu einer Trennung des Nachlasses vom Eigenvermögen des Erben. So kann erreicht werden, dass Erben bei einem überschuldeten Nachlass nicht aus dem eigenen Vermögen leisten müssen, andererseits den Nachlassgläubigern der Nachlasswert als Haftungsobjekt zur Verfügung steht und nicht von Eigengläubigern des Erben entzogen wird. Nachfolgend werden einige wichtige Verfahren und Möglichkeiten des Erben im Zusammenhang mit der Beschränkung seiner Haftung gegenüber Gläubigern kurz beschrieben.

10.2. Nachlassverwaltung

Die Nachlassverwaltung eignet sich für Fälle, in denen der Nachlass zwar nicht überschuldet erscheint, der Erbe aber die Mühe der Abwicklung und die Gefahr einer Inanspruchnahme seines eigenen Vermögens vermeiden will. Durch eine Nachlassverwaltung wird sichergestellt, dass der Wert des Nachlasses den Nachlassgläubigern uneingeschränkt zur Verfügung steht. Die Nachlassverwaltung wird auf Antrag des Erben durch das Nachlassgericht angeordnet. Auch Nachlassgläubiger können den Antrag unter bestimmten Voraussetzungen stellen. Mit der Anordnung der Nachlassverwaltung tritt die Haftungsbeschränkung ein, und es kommt zu der Trennung von Nachlass und Eigenvermögen des Erben. Der Nachlassverwalter hat die Nachlassverbindlichkeiten aus dem Nachlass zu berichtigen. Stellt er hingegen die Überschuldung fest, so hat er die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens zu beantragen.

10.3. Nachlassinsolvenzverfahren

Das Nachlassinsolvenzverfahren soll bei überschuldetem Nachlass oder Zahlungsunfähigkeit zu einer gleichmäßigen anteiligen Befriedigung der Nachlassgläubiger führen und wird auch auf Antrag des Erben eröffnet. Dieser ist zur Antragstellung verpflichtet, wenn er die Erbschaft angenommen und Kenntnis von Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit hat, andernfalls macht er sich schadensersatzpflichtig. Das Gericht bestellt einen Insolvenzverwalter, auf den die Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis hinsichtlich des Nachlasses übergeht. Auch das Nachlassinsolvenzverfahren führt zur Trennung von Nachlass und Eigenvermögen und hat die Beschränkung der Haftung des Erben auf den

Nachlass zur Folge. Der Insolvenzverwalter hat die Forderungen der Nachlassgläubiger unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (Vorrechte/Vorrangige Ansprüche) zu erfüllen.

Wenn der Wert des Nachlasses so gering ist, dass weder die Nachlassverwaltung noch ein Nachlassinsolvenzverfahren zweckmäßig sind, weil nicht einmal die Verfahrenskosten gedeckt wären, kann der Erbe die Befriedigung der Nachlassgläubiger ohne weiteres verweigern (Dürftigkeitseinrede).

10.4. Aufgebotsverfahren

Um bei einem unübersichtlichen Nachlass Klarheit über die vorhandenen Gläubiger zu gewinnen, kann beim zuständigen Nachlassgericht die Einleitung eines gerichtlichen Aufgebotsverfahrens beantragt werden. Der Antrag kann vom Erben, dem Testamentsvollstrecker oder dem Nachlassverwalter gestellt werden. Mit dem Antrag ist eine vollständige Liste der bekannten Nachlassgläubiger mit Anschriften einzureichen. Das Gericht fordert dann durch öffentliche Bekanntmachung alle Gläubiger auf, ihre Forderung innerhalb der gesetzten Frist beim Gericht anzumelden. Nach Ablauf der Anmeldefrist ergeht ein Ausschließungsbeschluss. Gläubigern gegenüber, die sich nicht rechtzeitig gemeldet haben, kann der Erbe die Leistung verweigern, wenn der Nachlass bereits durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft wird.

10.5. Inventarerrichtung

Ein Erbe ist immer berechtigt, ein Inventar aufzustellen. Das ist eine Aufstellung über die beim Erbfall vorhandenen Vermögenswerte und Schulden mit den entsprechenden Wertangaben. Ein Inventar schafft somit Klarheit über den Bestand des Nachlasses. Die Inventarerrichtung ist kein Mittel der Haftungsbeschränkung. Der Erbe verliert jedoch die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung, wenn er trotz einer von einem Nachlassgläubiger beantragten Fristsetzung durch das Nachlassgericht das Inventar nicht rechtzeitig errichtet oder er bewusst falsche Angaben macht. Wird das Inventar ordnungsgemäß aufgestellt und fristgerecht bei Gericht eingereicht, wird im Verhältnis von Erben und Nachlassgläubigern vermutet, dass die Vermögensgegenstände im Inventarverzeichnis vollständig erfasst sind.

11. Digitaler Nachlass

11.1. Allgemeines

„Menschen gehen, Daten bleiben“, mit diesen Worten kann man kurz und knapp eine Thematik anreißen, die in der heutigen Zeit vor allem für Erben von großer Bedeutung und Wichtigkeit ist. Die Digitalisierung hat in die Welt

Einzug gehalten und wird in Zukunft noch stärker und intensiver das Leben der Menschheit bestimmen. Die Bezeichnung „digitaler Nachlass“ umfasst im Todesfall eines Menschen alle Rechte und Pflichten, die im Zusammenhang mit der Nutzung von elektronischen datenverarbeitenden Systemen stehen.

Den meisten Menschen fällt es schon nicht leicht, sich mit der Frage zu befassen, was nach ihrem Tod mit ihrem Nachlass geschehen soll. Und noch viel weniger Menschen sind sich darüber bewusst, dass zu ihrem Vermögen auch der digitale Nachlass zählt, und sie machen sich entsprechend keine Gedanken, wie damit nach ihrem Tod umgegangen werden soll.

Die tatsächlichen und rechtlichen Aspekte und Besonderheiten des digitalen Nachlasses sind so umfangreich und vielschichtig, dass darüber in dieser Broschüre nur ganz allgemein und grundlegend informiert werden kann. Der Leser soll auch für den Bereich des digitalen Nachlasses im Hinblick auf die eigene Situation und Nachfolgeplanung sensibilisiert werden, um das Thema nicht nur im Auge zu behalten, sondern im Sinne seiner Nachkommen rechtzeitig und umfassend die erforderlichen Regelungen und Verfügungen zu treffen, damit der oder die Erben im Todesfall nicht „im Regen stehen“. Neben dem Erbrecht sind beim digitalen Nachlass auch Fragestellungen und Lösungen im Bereich des Verbraucherrechts, des Datenschutzrechts und des Urheberrechts von besonderer Bedeutung.

Das Erbrecht unterscheidet nicht zwischen realer und digitaler Welt. Die eigentlich auf die analoge Welt zugeschnittenen Vorschriften und Prinzipien des Bürgerlichen Gesetzbuches sind auch auf das digitale Leben anwendbar. Der Erblasser hat zu Lebzeiten ausreichend Möglichkeiten, differenzierte und klare Anordnungen hinsichtlich der Übertragung oder Löschung von Datenbeständen für den Fall seines Ablebens zu treffen. Er muss es nur tun und dazu wissen, was alles zu veranlassen ist bzw. welche Informationen und Unterlagen sein(e) Rechtsnachfolger benötigen. Der Erblasser kann hinsichtlich seines digitalen Nachlasses entsprechende Regelungen in einer Verfügung von Todes wegen treffen. Er hat auch die Möglichkeit, schon zu Lebzeiten eine (Vorsorge-) Vollmacht zu erteilen.

11.2. Begriff und Inhalt

Digitaler Nachlass ist der Sammelbegriff für die digitale Hinterlassenschaft des Verstorbenen. Hierzu gehören beispielsweise

- Verträge mit Providern über E-Mails und Cloud-Dienste
- die Nutzung elektronischer Zahlungsdienste
- Online-Aktionen wie Onlinebanking und Onlineshopping
- die Mitgliedschaft in sozialen Medien
- die Nutzung elektronischer Zahlungssysteme
- Websites, Weblogs, Chatrooms

- virtuelle Konten bei PayPal
- Bitcoins und andere Kryptowährungen
- YouTube-Videos.

Auch die vom Erblasser auf Datenträgern oder in Clouds gespeicherten oder bei Dritten gespeicherten Daten zählen zum digitalen Nachlass, und auch die Hardware (Computer u. a.) wird dazugerechnet.

11.3. Vererbung des digitalen Nachlasses

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, den digitalen Nachlass zu vererben. Dabei sollte der Erblasser sich immer gut überlegen, wem er die Verwaltung seiner Daten anvertraut und auch zutraut. Denn nicht jeder Erbe verfügt auch über das erforderliche technische und praktische Wissen.

- Der Erblasser kann einen oder mehrere Erben einsetzen, die dann das Recht haben, frei über den digitalen Nachlass zu verfügen.
- Er kann, wenn er bestimmten Personen einen bestimmten digitalen Inhalt zuwenden will, ein Vermächtnis oder eine Teilungsanordnung in seinem Testament festlegen.
- Der Erblasser kann seine Erben auch mit Auflagen beschweren, so zum Beispiel die Erben anweisen, bestimmte Daten mit oder ohne vorherige Einsicht der Erben zu löschen.
- Es kann auch eine Testamentsvollstreckung angeordnet werden. Der Testamentsvollstrecker verwaltet dann den Nachlass im Sinne des Erblassers, bis die Nachlassgegenstände unter den Erben aufgeteilt sind.
- Auch kann eine über den Tod hinauswirkende Vorsorgevollmacht erteilt werden.

11.4. Rechte und Pflichten der Erben

Im Erbfall geht das gesamte Vermögen des Erblassers unmittelbar auf den/die Rechtsnachfolger über. Das bedeutet, dass der Erbe oder die (Mit-)Erben in sämtliche Rechtspositionen des Verstorbenen eintreten und entsprechend wie dieser handeln kann/können. Der Bundesgerichtshof hat diese Rechte gestärkt und in seiner richtungsweisenden Entscheidung vom 12.07.2018, Az.: III ZR 183/17, über die grundsätzliche Gleichstellung von digitalem und analogen Nachlass den Eltern als Erben ihrer verstorbenen Tochter das Recht auf Zugang zu deren Benutzerkonto beim sozialen Netzwerk Facebook zugesprochen. Alle digitalen Nachlassgegenstände gehen daher grundsätzlich nach den allgemeinen erbrechtlichen Regelungen auf den oder die Erben über. Wird ein lokales Speichermedium vererbt, gehen die darauf gespeicherten Daten zusammen mit dem Eigentum am Speichermedium auf den oder die Erben über.

Die Erben können somit alle lokal durch den Verstorbenen gespeicherten Daten einsehen. Sie sind ebenso berechtigt, Einsicht in die Nutzerkonten, die der Ver-

storbene bei Online-Diensteanbietern eingerichtet hatte, zu nehmen. Die Erben können die Nutzerkonten kündigen und löschen, diese aber auch weaternutzen, wenn sie es möchten. Bei Online-Vertragsbeziehungen gilt grundsätzlich, dass der/die Erben in das Vertragsverhältnis zwischen dem Diensteanbieter und dem Erblasser eintreten und demzufolge dieselben Rechte und Pflichten aus dem Vertrag haben wie der Erblasser zuvor. Was mit dem Vertragsverhältnis dann nach Eintritt des Erbfailes passiert, ist davon abhängig, wie die Erben damit verfahren wollen.

Beispiel Facebook-Profil und PayPal-Konto:

Die Erben führen die ursprüngliche Vertragsbeziehung des Erblassers fort, wenn sie sich nur in dessen Facebook-Profil einloggen, um sich die Inhalte anzuschauen, diese lokal abzuspeichern und dann das Konto zu löschen. Bei PayPal ist es entsprechend, wenn sich die Erben in das PayPal-Konto des Verstorbenen einloggen, um sich über Daueraufträge und Guthaben zu informieren, um die Daueraufträge dann zu kündigen und das Guthaben dann auf ein anderes Konto zu übertragen und den Vertrag mit PayPal zu kündigen.

Wollen die Erben hingegen die Nutzerkonten weiter als eigene nutzen, entsteht ein eigener neuer Vertrag mit dem Anbieter und den Erben. Möchten die Erben das Facebook-Profil des Verstorbenen als Erinnerung an diesen übernehmen, führt dies zu einem neuen Vertrag zwischen den Erben und Facebook. Entsprechend entsteht auch ein neuer, eigener Vertrag zwischen den Erben und PayPal, wenn die Erben eigene Daueraufträge hinzufügen oder Zahlungen im eigenen Interesse über PayPal leisten.

Exkurs: Vorsorgevollmacht

Von der Vererblichkeit digitaler Werte zu unterscheiden ist die Frage einer möglichen Vertretung bei der digitalen Kommunikation zu Lebzeiten. Denn vor allem aufgrund eines plötzlich eintretenden Ereignisses, wie zum Beispiel eines Unfalles oder einer schweren Erkrankung, kann der Nutzer digitaler Medien unvorhergesehen handlungsunfähig werden und weder seine Rechte noch seine Verpflichtungen auch auf diesem Gebiet selbst wahrnehmen. Hier hilft eine Vorsorgevollmacht, die alle Facetten digitaler Betätigung im konkreten Fall abdeckt. Zu der Erteilung einer solchen Vollmacht, die den Fall der eigenen Handlungsunfähigkeit zu Lebzeiten abdecken soll, ist grundsätzlich dringend anzuraten. Ist eine solche Vollmachterteilung nicht erfolgt, wird vom Gericht ein Betreuer auch für diesen Aufgabenbereich bestellt. Eine gerichtlich angeordnete Betreuung ist aber im Vergleich mit einer selbst erteilten Vorsorgevollmacht mit einigen Nachteilen verbunden. Diese Thematik kann in dieser Broschüre aber nicht weiter vertieft werden.

Ausführliche hilfreiche Informationen, Broschüren und Formulare zu den Themen Vorsorgevollmacht und auch zu Patienten- und Betreuungsverfügung

findet man auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums <https://www.bmjv.de/>.

11.5. Informationen für die Erben

Derjenige, der sich nunmehr anstelle des Erblassers um die digitalen Verhältnisse mit den bestehenden Rechten und Pflichten kümmern muss, benötigt sämtliche Informationen, die zur Bewältigung dieser Aufgaben erforderlich sind. Der Erbe muss im Erbfall Zugang zu der Hardware und auf die Benutzerkonten haben. Ermöglicht wird das dadurch, dass der Erblasser eine vollständige Übersicht der Benutzernamen und der Passwörter schriftlich verfasst oder auf einem USB-Stick speichert. Die Auflistung sollte nicht im Testament selbst erfolgen, sondern in einem gesonderten Dokument. Hier bietet sich insbesondere eine mit einem Master-Passwort verschlüsselte Zusammenstellung auf einem USB-Stick oder sonstige lokalen Speichermedium an. Das Master-Passwort kann bei einer Vertrauensperson, beispielsweise bei einem Notar hinterlegt werden. Praktischer ist die Aufbewahrung einer Liste der Zugangsdaten beim Erblasser selbst, etwa in einem Tresor oder Bankschließfach, weil die Zugangsdaten regelmäßig aktualisiert und Passwörter geändert werden sollten.

Es ist wichtig, die Auflistung der digitalen Informationen immer aktuell zu halten. Deshalb sollte die Zusammenstellung um neue Accounts ergänzt und die entsprechenden Daten gelöscht werden, wenn man sich bei einem Account abgemeldet hat.

Der Erblasser sollte sicherstellen, dass der Erbe bei Eintritt des Erbfalls so schnell wie möglich an die Zugangsdaten kommt, zum Beispiel durch die Erteilung einer Bankvollmacht für den Zugang zum Schließfach. So kann er sich ohne die Hilfe anderer einen Überblick über den digitalen Nachlass verschaffen und alles hier weiter Erforderliche zügig in die Wege leiten.

11.6. Ordnen des digitalen Nachlasses

Tritt der Erbfall ein, muss der Erbe den digitalen Nachlass ordnen. Das bedeutet, dass er zunächst die Passwörter und Zugangsdaten finden muss. Hat er die vom Erblasser erstellte Liste in Besitz oder weiß er, wie er sie sich beschaffen kann, ist es unproblematisch. Ist dies nicht der Fall, müssen die Daten auf Notebook, Smartphone, Tablet oder PC gesucht werden. Ohne Zugangsdaten sind Erben auf die Hilfe der Webanbieter angewiesen. Diese sind grundsätzlich verpflichtet, Zugriff auf das Profil des Verstorbenen zu gewähren. Um sich als Erbe legitimieren zu können und zu beweisen, dass man auf die Daten des Verstorbenen zugreifen darf, muss ein eröffnetes Testament oder ein Erbschein vorgelegt werden. Die Erben müssen auch ihre Identität nachweisen, soweit der Dienstanbieter dies verlangt. Hier reicht grundsätzlich eine Kopie des Ausweises aus. Und dann muss der Erbe entscheiden, welche Webaccounts des Verstorbenen er behalten möchte und welche gelöscht werden sollen.

12. Der Erbfall mit Auslandsbezug

In Deutschland nehmen die Erbfälle mit Auslandsberührung stetig zu. Zum einen leben in Deutschland einige Millionen potentielle Erblasser mit ausländischer Staatsangehörigkeit, zum anderen steigt die Zahl der Deutschen, die vor allem Grundbesitz im Ausland erwerben. Der zunehmende Wohlstand und die ungebrochene Reiselust tragen dazu bei, dass z. B. in Spanien das Ferienhaus am Strand oder in Österreich die Eigentumswohnung in den Bergen gekauft wird. Auf die deutsche Erbengeneration geht daher zunehmend auch ausländischer Grundbesitz im Wege der Erbfolge über. Hinzu kommt, dass es immer öfter „internationale“ Beziehungen gibt, in denen die beiden Ehegatten verschiedene Nationalitäten haben.

12.1. Allgemeines

Bei der Abwicklung von Nachlässen im Ausland oder nach einem ausländischen Erblasser ergeben sich häufig bereits Schwierigkeiten bei der Ermittlung des anwendbaren Rechts. Es kommt unter Umständen zu unerwarteten erbrechtlichen und erbschaftsteuerlichen Überraschungen, wenn der Erblasser zu Lebzeiten keine geeigneten Regelungen getroffen hat.

Das deutsche Erbrecht gilt nur dann ohne Einschränkungen, wenn

1. der Erblasser in Deutschland verstirbt,
2. deutscher Staatsangehöriger war,
3. den letzten Wohnsitz in Deutschland hatte und
4. das gesamte Vermögen in Deutschland lag.

Wenn diese Voraussetzungen nicht alle erfüllt sind, kann es bei Eintritt des Erbfalls zu Problemen kommen. Die Formvorschriften für Testamente sind in den verschiedenen Staaten sehr unterschiedlich. Ein deutsches Testament oder ein Erbvertrag können nach deutschem Recht wirksam und sinnvoll sein. Nach ausländischem Recht sind sie aber unter Umständen unwirksam. Die Gestaltung des Erbvertrags sehen viele ausländische Rechtsordnungen überhaupt nicht vor.

Daher sollte immer sorgfältig geklärt werden, ob die in Deutschland getroffene letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag, etc.) auch im betroffenen Ausland anerkannt wird. Falls nicht, müssen zusätzliche Regelungen getroffen werden. Denkbar ist beispielsweise, in der letztwilligen Verfügung zu bestimmen, welches Recht anwendbar sein soll. Eine solche Regelung ist zumindest in einzelnen Ländern möglich, aber auch nicht generell.

12.2. Die Europäische Erbrechtsverordnung

Bereits im Jahr 2012 ist die Europäische Erbrechtsverordnung in Kraft getreten. Die Verordnung, die in allen EU-Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Irland und Großbritannien gilt, findet auf alle Erbfälle ab dem 17.08.2015 An-

wendung. Ziel der Regelungen ist die Abwicklung grenzüberschreitender Erbfälle nach einheitlichen Kollisionsnormen und Verfahrensvorschriften. Die Europäische Erbrechtsverordnung regelt, welche Rechtsordnung auf einen Erbfall angewendet wird, wie das Erbrecht nachgewiesen wird, welches Gericht bei Streit zuständig ist und wie und wo die Vollstreckung aus Urteilen erfolgt.

Wichtigste Neuerung ist die EU-weite Einführung des Aufenthaltsprinzips: Anknüpfungspunkt für das anwendbare Erbrecht ist nun nicht mehr die jeweilige Staatsangehörigkeit, sondern der letzte gewöhnliche Aufenthalt. Dies gilt für den gesamten Nachlass, ohne dass es (auch bei Grundstücken) auf die Belegenheit der Nachlassgegenstände ankommt. Alle Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten, werden nach deutschem Erbrecht beerbt, auch wenn sie eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Für Erblasser mit deutscher Staatsangehörigkeit, die ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat hatten, gilt das Erbrecht dieses Staates.

Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts wird in der Europäischen Erbrechtsverordnung nicht näher erläutert. Es soll eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes vorgenommen werden, bei der insbesondere die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthalts in dem betreffenden Staat sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe zu berücksichtigen sind. Maßgebend ist, wo der Erblasser seinen Lebensmittelpunkt hatte, wo der familiäre, soziale und berufliche Schwerpunkt lag. Der gewöhnliche Aufenthalt kann mit dem Wohnsitz übereinstimmen, muss es aber nicht. Eine Person kann zwar mehrere Wohnsitze haben, aber nur einen gewöhnlichen Aufenthalt. In der Praxis wird die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Erblassers oftmals schwierig sein. Das entscheidende Kriterium dürfte die besonders enge und feste Bindung zu dem betreffenden Staat sein.

Beispiel:

Die Eheleute Monika und Herbert Müller sind deutsche Staatsangehörige und wohnten seit ihrer Heirat im Jahr 1965 in Frankfurt am Main. Seit 2005 leben sie in ihrer Eigentumswohnung in einem kleinen Dorf im Salzburger Land in Österreich. Dort haben sie ihren Lebensmittelpunkt, während ihre beiden erwachsenen Kinder mit ihren Familien in Köln leben. Anfang 2016 verstirbt Herbert Müller. Er hatte sowohl in Deutschland als auch in Österreich Vermögen, ein Testament hatte er nicht errichtet.

Nach der Europäischen Erbrechtsverordnung, die sowohl für Deutschland als auch für Österreich gilt, kommt es auf den gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt des Todes an. Diesen hatte Herbert Müller in Österreich, so dass das österreichische Erbrecht Anwendung findet, auch soweit es um das in Deutschland vorhandene Vermögen geht.

Auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort kommt es allerdings dann nicht an, wenn der Erblasser eine Rechtswahl getroffen hat. Die EU-Erbrechtsverordnung erlaubt es jedem Erblasser, das Erbrecht des Staates zu wählen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Auf diese Weise können etwa deutsche Erblasser die Anwendbarkeit deutschen Rechts auch dann sicherstellen, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben. Die Rechtswahl muss in der Form einer Verfügung von Todes wegen erfolgen. Das kann in einem Testament oder Erbvertrag geschehen mit folgendem kurzen Satz:

„Für die Rechtsnachfolge von Todes wegen soll das deutsche Erbrecht Anwendung finden.“

Das nationale Erbrecht der Mitgliedstaaten berührt die Verordnung hingegen nicht.

Um Testamente und Erbverträge, die bisher gestaltet wurden, vor der drohenden Unwirksamkeit aufgrund einer von derzeit – z. B. in Deutschland – geltendem Recht abweichenden Anknüpfung zu schützen, bleibt eine Rechtswahl nach nationalem Recht vor Inkrafttreten der Verordnung wirksam.

Hinsichtlich der Auswirkung und Bedeutung der Europäischen Erbrechtsverordnung besteht für Betroffene erheblicher Beratungsbedarf, um den eigenen Interessen bestmöglich Rechnung tragen zu können.

Ergänzung:

Die Europäische Erbrechtsverordnung bestimmt nur, welches Erbrecht bei grenzüberschreitenden Erbfällen anzuwenden ist. Welches Güterrecht gilt, wenn zwei Staatsbürger unterschiedlicher Staaten miteinander verheiratet sind, wird durch die ab dem 20. Januar 2019 anzuwendende Europäische Güterrechtsverordnung geregelt. Der Güterstand ist bei der Bestimmung des Ehegattenerbrechts von maßgeblicher Bedeutung.

13. Der Erbschein

13.1. Sinn und Zweck

Für Außenstehende und Dritte ist oftmals nicht erkennbar, ob eine Person, die behauptet, Erbe geworden zu sein, auch tatsächlich die Erbenstellung innehat. Auch der Erbe möchte so schnell wie möglich über das Erbe verfügen können. Er muss also nachweisen können, dass er Erbe geworden ist. Das geschieht am sichersten durch Vorlage eines Erbscheins gegenüber denjenigen, die vom Erben den Nachweis seiner Erbenposition fordern. Der Erbschein ist ein amtliches Zeugnis und gibt Auskunft über die Person des Verstorbenen, dessen Erben (bei mehreren über deren Anteile) und evtl. Beschränkungen des Erben oder der Erbgemeinschaft. Ein Erbschein ist zum Beispiel zum Nachweis der Erbfolge an einem Grundstück immer dann erforderlich, wenn kein notarielles, sondern lediglich ein privatschriftliches Testament errichtet wurde.

13.2. Verfahren

Um einen Erbschein zu erhalten, muss der Erbe einen Antrag beim Nachlassgericht stellen. Jeder Miterbe kann das ebenfalls tun, soweit es mehrere Erben gibt. Auch Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter sind zur Antragstellung berechtigt. Zuständig ist das Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Es gibt verschiedene Arten von Erbscheinen, so zum Beispiel den Erbschein für einen Alleinerben oder im Falle mehrerer Erben ein gemeinschaftlicher Erbschein, in dem die jeweiligen Anteile angegeben sind. Jeder Miterbe kann auch einen Erbschein beantragen, in dem nur sein Anteil am Erbe ausgewiesen ist. Dem Antrag auf Erteilung eines Erbscheins geht beim Vorliegen einer letztwilligen Verfügung die Testamentseröffnung voraus. Hierbei wird durch das Nachlassgericht der Inhalt der Verfügung an die Erben und die weiteren Beteiligten bekanntgegeben. Der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins kann beim zuständigen Nachlassgericht zu Protokoll der Geschäftsstelle oder auch über einen Notar gestellt werden. Er muss vor allem Angaben zu Erblasser, Ehepartner, Testamenten/Erbverträgen und Mitberechtigte enthalten, und es müssen neben der letztwilligen Verfügung des Erblassers in Urschrift insbesondere die öffentlichen Urkunden wie Sterbeurkunde, Geburtsurkunde des/der Erben und Heiratsurkunde für den Ehegatten vorgelegt werden. Des Weiteren hat der Antragsteller die Richtigkeit seiner Angaben durch eine eidesstattliche Erklärung zu versichern.

Das Nachlassgericht prüft von Amts wegen, ob das behauptete Erbrecht dem Antragsteller zusteht. Ist dies der Fall, erteilt das Nachlassgericht dem Berechtigten den Erbschein.

13.3. Rechtswirkungen

Der Erbschein stellt die Vermutung auf, dass der darin Benannte Erbe geworden ist. Er begründet einen entsprechenden Rechtsschein, auf den der Rechtsverkehr vertrauen darf. Die Angaben im Erbschein gelten als richtig. Beschränkungen der Erbenstellung, die nicht im Erbschein ausgewiesen sind, gelten als nicht existent. Dritte können auf die Angaben im Erbschein vertrauen, wenn sie an den benannten Erben leisten oder etwas von ihm erhalten. Dieses Vertrauen Dritter wird geschützt, auch wenn der im Erbschein Benannte sich später nur als vermeintlicher Erbe herausstellt, weil zum Beispiel ein späteres Testament aufgefunden wird, in dem ein anderer als Erbe eingesetzt wurde.

Wird der Erbschein zum Beispiel aus dem vorstehend genannten Grund unrichtig, so ist er vom Nachlassgericht einzuziehen oder für kraftlos zu erklären.

13.4. Europäisches Nachlasszeugnis

Für Erbfälle ab dem 17.08.2015 besteht die Möglichkeit der Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses. Dieses gilt in allen Mitgliedstaaten der EU außer im Vereinigten Königreich, in Irland und Dänemark. In Deutschland

ist grundsätzlich ein Erbschein nach deutschem Recht ausreichend. Befinden sich jedoch Nachlassgegenstände im Ausland, reicht ein Erbschein nach deutschem Recht nicht immer zum Nachweis der Erbberechtigung aus. Daher sollte zunächst im Ausland erfragt werden, ob der Erbschein auch zur Abwicklung des dort befindlichen Nachlasses ausreicht. Ansprechpartner sind hier die Botschaften, Banken oder zuständigen Behörden. Eventuell kann auch im Ausland bei den dort zuständigen Stellen ein Erbnachweis nach dem ausländischen Recht beantragt werden. Sollte ein Erbschein nicht ausreichen, kann ein Europäisches Nachlasszeugnis erforderlich sein. Dieses ist beim Nachlassgericht oder bei jedem deutschen Notar zu beantragen.

13.5. Kosten des Erbscheins

Der Beantragung eines Erbscheins ist für den Erben mit Kosten verbunden. Wer seine Erben in dieser Hinsicht finanziell entlasten will, kann sich für ein notarielles Testament entscheiden. Zumindest bei einem notariellen Einzeltestament fallen die Kosten geringer aus als für das Erbscheinsverfahren, das im Fall eines privatschriftlichen Testaments zum Nachweis des Erbrechts durchgeführt werden muss.

Die Kosten richten sich nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). Die Gebühren sind in einer Gebührentabelle als Anhang zum GNotKG veröffentlicht (Fundstelle und Auszug aus der Tabelle siehe unter 5.7.). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Geschäftswert. Der Geschäftswert wiederum richtet sich nach dem Wert des sog. reinen Nachlasses. Dieser wird berechnet, indem von den Aktiva des Nachlasses die Nachlassverbindlichkeiten abgezogen werden.

Beispiel: Der Erblasser hat Barvermögen in Höhe von 200.000 € hinterlassen, dem Verbindlichkeiten für einen Kredit in Höhe von 100.000 € gegenüberstehen. Der Wert des reinen Nachlasses beträgt 100.000 €.

Für das Verfahren über den Antrag auf Erteilung eines Erbscheines wird eine volle Gebühr erhoben. Für die Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung wird nochmals eine Gebühr erhoben. Ferner kann eine Gebühr anfallen, wenn das Gericht im Rahmen seiner Prüfung Zeugen vernimmt oder zum Beispiel Örtlichkeiten in Augenschein nimmt.

Teil 2: Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht

1. Einleitung

1.1. Allgemeines

Die Kenntnis der im ersten Teil der Broschüre dargestellten erbrechtlichen Grundregeln ist für den Steuerzahler deshalb wichtig, weil das Erbschaftsteuerrecht an die Vorgaben des Erbrechts anknüpft. Die Erhebung der in der Bevölkerung sehr unbeliebten Erbschaftsteuer wird mit der besonderen Leistungsfähigkeit gerechtfertigt, die der Erwerber durch den unentgeltlichen Erwerb quasi ohne eigenes Zutun erlangt hat. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Beteiligten auch im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer bestrebt sein werden, ihre Steuerlast so weit wie möglich zu minimieren und bereits im Vorfeld dazu die entsprechenden Weichen zu stellen. Um eine sinnvolle steuerliche Gestaltung vornehmen zu können bzw. sich für das Gespräch mit dem steuerlichen Berater vorzubereiten, sollte man die wesentlichen Vorschriften des Erbschaftsteuerrechts in ihren Grundzügen kennen. Dies gilt sowohl für die Berechnung der Steuer, die Steuersätze und -freibeträge als auch für die Bewertung des zu übertragenden Vermögens. Diese gesetzlichen Grundlagen bieten eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten.

Für die Schenkungsteuer gelten, abgesehen von den einschlägigen Steuertatbeständen und wenigen Sondervorschriften, die gleichen Bestimmungen wie für die Erbschaftsteuer. Soweit also nachfolgend zur Erbschaftsteuer ausgeführt wird, gilt Entsprechendes insoweit auch für die Schenkungsteuer.

Wichtig: Wird bei der Gestaltung der Vermögensnachfolge ein Notar tätig, sollte eine Überprüfung der beabsichtigten Regelungen hinsichtlich der steuerlichen Folgen durch einen steuerlichen Berater erfolgen. Der Notar muss das zu beurkundende Geschäft nämlich grundsätzlich nicht auf steuerliche Auswirkungen hin prüfen!

1.2. Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz war in den vergangenen 25 Jahren mehrere Male auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand. Die Historie über die zahlreichen verfassungsgerichtlichen Vorgaben und jeweiligen gesetzgeberischen Umsetzungen zur Schaffung verfassungsgemäßer Vorschriften liest sich wie ein langer Roman. Immer wieder wies das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber an, verfassungskonforme Regelungen zu schaffen, letztmalig mit Urteil vom 17.12.2014, 1 BvL 21/12, um die Vorschriften über die Verschonung von Betriebsvermögen zu ändern. Ob der Gesetzgeber mit den Ende 2016 getroffenen Neuregelungen seinem verfassungsrechtlichen Auftrag vollständig nachgekommen ist, bleibt abzuwarten.

Ende 2019 wurden die Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019 – ErbStR 2019 – veröffentlicht. Diese sind an die Stelle der Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 – ErbStR 2011 – getreten und sollen sicherzustellen, dass die Finanzämter in Zweifelsfragen nach bundeseinheitlichen Grundsätzen verfahren. Zudem sind in Gestalt gleichlautender Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder Hinweise zu den ErbStR – ErbStH 2019 – ergangen.

Die ErbStR 2019 sind auf alle Erwerbsfälle anzuwenden, für die die Steuer nach dem 21.8.2019 entsteht. Sie gelten auch für Erwerbsfälle, für die die Steuer vor dem 22.8.2019 entstanden ist, soweit sie geänderte Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes betreffen, die vor dem 1.5.2019 anzuwenden sind. Bisher ergangene Anweisungen, die mit diesen Richtlinien im Widerspruch stehen, sind nicht mehr anzuwenden.

2. Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Steuer entsteht bei Erwerben von Todes wegen grundsätzlich mit dem Tod des Erblassers, bei Schenkungen mit dem Zeitpunkt der Ausführung (Vollzug) der Zuwendung.

Als Erwerb von Todes wegen gilt auch der Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs. Die Steuer dafür entsteht mit der Geltendmachung des Anspruchs. Die „Geltendmachung“ des Pflichtteilsanspruchs besteht in dem ernstlichen Verlangen auf Erfüllung des Anspruchs gegenüber dem Erben. Der Pflichtteilsberechtigte muss seinen Entschluss, die Erfüllung des Anspruchs zu verlangen, in geeigneter Weise unmissverständlich bekunden, die Höhe des Anspruchs aber nicht beziffern. Ein (nachträglicher) Verzicht des Berechtigten auf seinen Anspruch wirkt sich grundsätzlich nicht auf die Steuer aus. Eine Ausnahme hiervon gilt lediglich dann, wenn sich der Berechtigte nach einem Streit über die Höhe des Pflichtteilsanspruchs mit weniger zufriedengibt, als ihm zusteht. In diesem Fall wird nur dieser niedrigere Wert besteuert.

Die Erbschaftsteuer lässt sich in vielen Fällen mit relativ geringem Aufwand selbst berechnen.

Ausgangspunkt für die Besteuerung des Erben ist der Nachlass. Es ist zunächst der gesamte Vermögensanfall zu ermitteln. Der Erwerb kann sich aus verschiedenen Vermögensarten, d.h. aus land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen und übrigen Vermögen zusammensetzen. Die wertmäßige Ermittlung des steuerlichen Gesamtwerts des Vermögens nimmt oftmals einen breiten Raum ein. Hier sind die zahlreichen Bewertungsvorschriften zu beachten (zu den Bewertungsregeln siehe die nachfolgenden Kapitel 3. bis 5.). Die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer kann man dann unter

Berücksichtigung der verschiedenen Steuerbefreiungen, der Abschläge, der Nachlassverbindlichkeiten, der Steuerklassen und -sätze ermitteln.

Dabei ist zu beachten, dass die Steuer nach dem Wert des Vermögens am Todestag bzw. Tag der Schenkung berechnet wird.

2.1. Steuerklassen

Das Erbschaftsteuergesetz – ErbStG – fasst die Verwandtschaftsgrade in drei Gruppen zusammen, die „Steuerklassen“ genannt werden:

Steuerklasse I

1. Der Ehegatte und Lebenspartner nach LPartG,
2. die Kinder und Stiefkinder,
3. die Abkömmlinge der in Nr. 2 genannten Kinder und Stiefkinder (= die Enkelkinder)
4. die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

Steuerklasse II

1. Die Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören,
2. die Geschwister,
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (= die Nichten und Neffen)
4. die Stiefeltern,
5. die Schwiegerkinder,
6. die Schwiegereltern,
7. der geschiedene Ehegatte.

Steuerklasse III

Alle übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen.

Anmerkungen:

Die Steuerklasse I erstreckt sich auch auf Stiefkinder. Stiefkinder in diesem Sinne sind ohne Einschränkung die Kinder des anderen Ehegatten, also nicht gemeinsame Kinder. Adoptivkinder sind Kinder der sie adoptierenden Eltern, bleiben erbschaftsteuerlich aber auch Kinder gegenüber ihren leiblichen Eltern. Pflegekinder sind erbschaftsteuerrechtlich keine Kinder!

2.2. Steuerfreibeträge

Jedem Erben oder Beschenkten steht – abhängig vom Verwandtschaftsgrad zum Erblasser/Schenker – ein persönlicher Freibetrag zu. Nur der über diesen Freibetrag hinausgehende Teil unterliegt der Besteuerung.

Die Freibeträge belaufen sich (seit 2009) auf

- 500.000 € für den Ehegatten und Lebenspartner nach LPartG,
- 400.000 € für Kinder, Stiefkinder und die Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder,
- 200.000 € für Enkel,
- 100.000 € für Eltern und Großeltern bei Erwerben im Todesfall,
- 20.000 € für Personen der Steuerklasse II,
- 20.000 € für die übrigen Personen der Steuerklasse III

Die persönlichen Freiträge sollen vor allem eine angemessene Schonung der kleinen und mittleren Erwerbe gewährleisten.

Beispiel:

Mutter M schenkt ihrem Kind K 420.000 €. Nach Abzug des Freibetrags in Höhe von 400.000 € ist noch ein Betrag von 20.000 € steuerpflichtig. Bei einem Steuersatz von 7 % ergibt sich eine Steuer von 1.400 €. Die steuerliche Belastung des tatsächlichen Erwerbs (420.000 €) beträgt somit – lediglich – rund 0,34 %.

Wichtig:

Die persönlichen Freibeträge sind **jedem** Erwerber für **jeden** Erwerb zu gewähren.

Beispiel 1:

Vater V schenkt seinen beiden Kindern K 1 und K 2 je 500.000 €. Es liegen zwei Erwerbe vor, nämlich V an K 1 und V an K 2. Daher steht jedem Kind der Freibetrag in Höhe von 400.000 € zu.

Beispiel 2:

Vater V und Mutter M schenken ihrem Kind je 500.000 €. Auch hier liegen zwei Erwerbe vor, nämlich der Erwerb V an K und der Erwerb M an K. K kann daher sowohl für den Erwerb von V als auch für den Erwerb von M den Freibetrag in Höhe von 400.000 € in Anspruch nehmen. Das Freibetragspotential für Zuwendungen beider Elternteile an ein Kind beträgt somit insgesamt 800.000 €.

Beispiel 3:

Vater V und Mutter M schenken ihren beiden Kindern K 1 und K 2 jeweils 500.000 €. Es liegen vier Erwerbe vor, nämlich die Erwerbe V an K 1 und an K 2 und die Erwerbe M an K 1 und an K 2. K 1 und K 2 können daher sowohl für den Erwerb von V als auch für den Erwerb von M den Freibetrag in Höhe von 400.000 € in Anspruch nehmen. Das Freibetragspotential für Zuwendungen beider Elternteile an zwei Kinder beträgt somit insgesamt 1.600.000 €.

2.3. Versorgungsfreibeträge

Den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern sowie Kindern bis zum 27. Lebensjahr stehen im Todesfall (nicht bei Schenkungen)

zusätzlich zum persönlichen Freibetrag der besondere Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG zu. Bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern beträgt der Versorgungsfreibetrag 256.000 €. Der Versorgungsfreibetrag wird bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern, die aus Anlass des Todes des Erblassers nicht der Erbschaftsteuer unterliegende Hinterbliebenenbezüge erhalten, um den Kapitalwert dieser Hinterbliebenenbezüge gekürzt.

Gesetzliche Hinterbliebenenbezüge sind nicht steuerbar, da es an einer besonderen Zuwendung durch den Erblasser fehlt.

Solche Bezüge sind beispielsweise

- Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Versorgungsbezüge, die den Hinterbliebenen von Abgeordneten aufgrund der Diätengesetze des Bundes und der Länder zustehen,
- Hinterbliebenenbezüge, die auf Tarifvertrag, Betriebsordnung, Betriebsvereinbarung, betrieblicher Übung oder auf dem Gleichbehandlungsgrundsatz beruhen,
- Hinterbliebenenbezüge nach den Beamtenversorgungsgesetzen des Bundes und der Länder und
- Versorgungsbezüge, die den Hinterbliebenen von Angehörigen der freien Berufe aus einer berufsständischen Pflichtversicherung zustehen.

Der Kapitalwert wird nach § 14 Bewertungsgesetz berechnet. Dabei ist grundsätzlich von der Höhe der jährlichen Bruttobezüge auszugehen, die dem Hinterbliebenen unmittelbar nach dem Tod des Erblassers gezahlt werden. Der Kapitalwert ergibt sich aus dem Jahreswert der Bezüge multipliziert mit einem Vervielfältiger, der sich nach der jeweils aktuellen Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes richtet. Die Vervielfältiger werden von der Finanzverwaltung nach Lebensalter und Geschlecht des Berechtigten in einer Tabelle zusammengestellt und grundsätzlich jährlich im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Beispiel für die Berechnung des Kapitalwerts von Hinterbliebenenbezügen

Witwe W ist zum Zeitpunkt des Erbfalls 55 Jahre alt. Sie erhält eine Hinterbliebenenversorgung mit einem Jahreswert von 15.000 €. Bei einem Alter von 55 Jahren beträgt der Vervielfältiger 2020 bei Frauen 14,893. Der Kapitalwert der Versorgungsbezüge beträgt somit 223.395 €.

Beispiel bei nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Hinterbliebenenbezügen:

Der Erblasser E hinterlässt seiner Witwe W 550.000 € aus Sparguthaben sowie Hinterbliebenenbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz. Der Kapitalwert der Hinterbliebenenbezüge beläuft sich auf 300.000 €. Welcher Betrag ist zu versteuern?

Das Sparguthaben in Höhe von 550.000 € unterliegt grundsätzlich der Besteuerung, die Hinterbliebenenbezüge sind nicht steuerpflichtig. Der W steht zunächst der persönliche Freibetrag zu, dieser beträgt 500.000 € und wird in voller Höhe vom Wert des Sparguthabens abgezogen. Es verbleibt somit ein Betrag in Höhe von 50.000 €. Grundsätzlich steht Ehegatten eines Verstorbenen auch der Versorgungsfreibetrag zu. Hier hat E der W aber Hinterbliebenenbezüge „vererbt“, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen. Somit ist der Versorgungsfreibetrag in Höhe von 256.000 € um den Kapitalwert der Hinterbliebenenbezüge zu kürzen, hier zehrt dieser aber den Versorgungsfreibetrag von 256.000 € vollständig auf. Die 550.000 € Bargeld unterliegen nach Abzug des persönlichen Freibetrags in Höhe von 500.000 € mit 50.000 € der Erbschaftsteuer. Der persönliche Freibetrag wird hier nicht gemindert um den Betrag von 44.000 €, um den die steuerfreien Versorgungsbezüge den Versorgungsfreibetrag übersteigen. Somit verbleibt es bei einem Betrag in Höhe von 50.000 €, den W zu versteuern hat.

Der Erbschaftsteuer unterliegen dagegen z. B.

- Bezüge aus einer privaten Rentenversicherung,
- Rentenbezüge aus dem Verkauf eines Grundstücks oder eines Betriebs,
- Renten aufgrund der Tätigkeit des Erblassers als unternehmerisch tätiger Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft und
- Renten aufgrund der Tätigkeit des Erblassers als nicht abhängig tätiger Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft.

Beispiel bei der Erbschaftsteuer unterliegenden Renten:

Der Erblasser E hinterlässt seiner Witwe W 200.000 € aus Sparguthaben sowie eine Rente aufgrund einer Tätigkeit als unternehmerisch tätiger Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft in Höhe von 800.000 €. Die Witwenbezüge sind steuerpflichtig. W hat daher nach Abzug des persönlichen Freibetrags in Höhe von 500.000 € und des – ungekürzten – Versorgungsfreibetrags in Höhe von 256.000 € noch 244.000 € zu versteuern.

Für Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gibt es auch einen besonderen Versorgungsfreibetrag, gestaffelt je nach Alter zwischen 10.300 € und

52.000 €. Auch hier findet eine Kürzung um den Kapitalwert der nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge statt.

Übersicht Versorgungsfreibeträge

Ehegatten und Lebenspartner nach LPartG	256.000 €
Kinder bis 5 Jahre	52.000 €
über 5 bis 10 Jahre	41.000 €
über 10 bis 15 Jahre	30.700 €
über 15 bis 20 Jahre	20.500 €
über 20 bis 27 Jahre	10.300 €

2.4. Steuersätze

Je nach Steuerklasse und der Höhe des geerbten oder geschenkten Vermögens gelten unterschiedliche Steuersätze. Die Steuersätze betragen (seit dem 01.01.2010):

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	% in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

2.5. Sachliche Steuerbefreiungen

Bevor der Anteil des jeweiligen Erben und seine Steuerbelastung berechnet werden können, werden vom Gesamtwert des Vermögens zunächst die sachlichen Steuerbefreiungen und die Nachlassverbindlichkeiten abgezogen. Zu

den sachlichen Steuerbefreiungen gehören auch die Verschonungsmaßnahmen für Betriebsvermögen und Grundvermögen.

Das Erbschaftsteuerrecht sieht für eine Vielzahl von Zuwendungen derartige Steuerbefreiungen vor, eine größere Zahl davon hat aber für die Praxis kaum Bedeutung. Nachfolgend sind die wichtigsten Befreiungsvorschriften dargestellt.

Steuerfrei ist bzw. sind unter anderem

1. bei Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft der konkrete Zugewinnausgleich nach der güterrechtlichen Lösung (siehe unter Teil 1, 4.3.). Dieser ist immer exakt zu ermitteln. Ein pauschaler Ansatz mit 25 % des Nachlasses ist nicht zulässig.

2. Hausrat, Wäsche, Kleidung

bei Erben nach Steuerklassen:

- a) 41.000 € bei Erwerbern der Steuerklasse I
- b) weitere 12.000 € bei Erwerbern der Steuerklasse I für sonstige bewegliche Gegenstände, die nicht Hausrat oder Kleidung sind,
- c) insgesamt 12.000 € für Personen der Steuerklassen II und III für bewegliche Gegenstände einschließlich Hausrat und Kleidung.

Hausrat ist die gesamte Wohnungseinrichtung einschließlich aller Haushaltsgegenstände, z. B. Geschirr, Radio, Fernseher. Nicht dazu gehören Gebrauchsgegenstände, die auch außerhalb des Haushalts Verwendung finden, z. B. Schmuck, Fotoapparat, Armbanduhr.

Hinweis:

Die Befreiungen gelten nicht für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, Geld, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen.

3. Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive,
 - a) mit 60 % ihres Werts, jedoch Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz mit 85 % ihres Werts, wenn die Erhaltung dieser Gegenstände wegen besonderer Bedeutung für Kunst, Geschichte und Wissenschaft von öffentlichem Interesse ist, die jährlichen Kosten über den Einnahmen liegen und die Gegenstände angemessen den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung dienen,
 - b) mit 100 % ihres Werts, wenn der Steuerpflichtige bereit ist, die Gegenstände den geltenden Bestimmungen der Denkmalspflege zu unterstellen und bei mehr als 20-jährigem Familienbesitz oder Eintragung in einem besonderen Verzeichnis zum Schutze deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung.

Hinweis:

Die Vergünstigungen fallen rückwirkend weg, wenn die Veräußerung innerhalb von 10 Jahren nach Erwerb erfolgt oder die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung innerhalb dieses Zeitraums entfallen.

4. Die Schenkung des eigengenutzten Familienheims (oder eines Teils davon) im Inland oder EU-/EWR-Gebiet unter Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern sowie die Freistellung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Kauf oder der Herstellung des Familienheims durch den anderen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, vgl. dazu ausführlich die Ausführungen unter Teil 2, 3.8.
5. Die Vererbung des eigengenutzten Familienheims (oder eines Teils davon) im Inland oder EU-/EWR-Gebiet an den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner und an Kinder, jeweils unter besonderen Voraussetzungen, vgl. dazu ausführlich die Ausführungen unter Teil 2, 3.8.
6. Der Erwerb, der bei Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern oder Großeltern anfällt, die selbst wegen Behinderung erwerbsunfähig sind oder mit einer solchen Person einen gemeinsamen Haushalt führen und deshalb selbst nicht erwerbstätig sein können bis 41.000 €.
7. Der Erlass von Schulden, die durch die Gewährung von Mitteln zum Unterhalt oder zur Ausbildung entstanden sind. Auch die Gewährung von angemessenen Mitteln zum Unterhalt oder zur Ausbildung ist steuerfrei. Wendet der Erblasser oder Schenker dem Schuldner außer dem Erlass noch anderes Vermögen zu, entfällt die Steuerbefreiung, wenn die Steuer aus der Hälfte einer neben der erlassenen Schuld dem Bedachten anfallenden Zuwendung gedeckt werden kann.
8. Der Erlass von sonstigen Schulden, wenn die Schulden wegen der Notlage des Schuldners erlassen werden und die Notlage nicht durch den Erlass beendet wird. Der Wegfall der Steuerbefreiung kann unter denselben Voraussetzungen wie bei 7. eintreten.
9. Ansprüche nach bestimmten Entschädigungsgesetzen, z. B. Lastenausgleichsgesetz, Flüchtlingshilfegesetz, Häftlingshilfegesetz, Rehabilitierungsgesetz, Kriegsfolgengesetz, Bundesvertriebenengesetz, Bundesentschädigungsgesetz.
10. Zuwendungen an Personen, die unentgeltlich oder verbilligt Pflege oder Unterhalt geleistet haben, bis 20.000 €, soweit das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist. Die Regelung gilt sowohl für Zuwendungen von Todes wegen als auch für Erwerbe unter Lebenden. Der Freibetrag kommt nicht bei Erwerb in Betracht, die gesetzlich zur Pflege oder zum Unterhalt verpflichtet sind.
11. Zuwendungen unter Lebenden, die eine Pflegeperson für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung erhält, in gesetzlich begrenzter Höhe.
12. Zuwendungen unter Lebenden zum Zweck des angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung des Bedachten.
13. Zuwendungen an Religionsgemeinschaften.

14. Zuwendungen, deren Verwendung für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke sichergestellt ist.
15. Zuwendungen an politische Parteien und Wählervereinigungen.
16. Gelegenheitsgeschenke, wenn sie üblich sind. Was üblich ist, richtet sich nach der Verkehrsauffassung. Gelegenheitsgeschenke liegen vor, wenn ein Anlass vorhanden ist, bei dem üblicherweise Geschenke gemacht werden (z. B. Taufe, Konfirmation, Kommunion, Hochzeit, Geburtstag, Weihnachten, bestandenes Examen). Fraglich ist oftmals, ob ein Gelegenheitsgeschenk dem Wert nach üblich ist. Hier ist das Gesamtbild aller Umstände des jeweiligen Falles maßgebend. Dabei soll insbesondere das Verhältnis des Geldwertes zur Leistungsfähigkeit des Schenkers zu berücksichtigen sein. Gelegenheitsgeschenke, deren Wert das übliche Maß überschreitet, sind in vollem Umfang steuerpflichtig.
17. 10 % des steuerlichen Werts bebauter Grundstücke, die im Inland und im EU- oder EWR-Gebiet liegen und zu Wohnzwecken vermietet werden (Näheres dazu in Teil 2, 3.7).
18. Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften unter besonderen Voraussetzungen (Einzelheiten dazu in Teil 2 unter 4. und 5.).

2.6. Nachlassverbindlichkeiten

Bevor die Erbschaftsteuer für den jeweiligen Erben berechnet werden kann, müssen außer den sachlichen Steuerbefreiungen noch die Nachlassverbindlichkeiten abgezogen werden.

Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören z. B.

1. alle vom Erblasser herrührenden Schulden, die der Erbe übernehmen muss, soweit sie nicht schon bei der Ermittlung des Werts des Vermögens abgezogen worden sind,
2. Verbindlichkeiten aus Vermächnissen und Auflagen,
3. geltend gemachte Pflichtteils- und Erbersatzansprüche anderer Erben,
4. Kosten der Beisetzung inkl. Grabstein und landesüblicher Leichen- oder Beerdigungsfeiern,
5. die Kosten für die übliche Grabpflege mit ihrem Kapitalwert für eine unbestimmte Dauer sowie
6. die Kosten, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen.

Grundsätzlich kann jeder Erwerber, also sowohl ein Erbe als auch ein Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigter, solche Kosten steuermindernd geltend machen. Voraussetzung für den Abzug ist allerdings, dass eine Ver-

pflichtung zur Kostenübernahme besteht, wobei eine sittliche Verpflichtung ausreichend ist.

An Stelle der unter 4.–6. einzeln nachgewiesenen Beträge können pauschal 10.300 € ohne Nachweis abgezogen werden, wenn dem Erwerber dem Grunde nach solche Kosten entstanden sind, ihre Höhe aber nicht nachgewiesen ist. Wird der Pauschbetrag geltend gemacht, können einzelne Kosten daneben nicht mehr selbstständig berücksichtigt werden. Der Pauschbetrag bezieht sich auf den gesamten Erbfall und kann deshalb von mehreren Beteiligten insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden. Kosten für die Verwaltung des Nachlasses sind nicht abzugsfähig.

Zu den Nachlassverbindlichkeiten, die bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs berücksichtigt werden und somit die Steuerlast mindern können, gehören auch die vom Erblasser herrührenden persönlichen Steuerschulden. Hier sind auch die auf den Erben entsprechend seiner Erbquote entfallenden Abschlusszahlungen für die vom Erblasser herrührende Einkommensteuer des Todesjahres (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) abzugsfähig, obwohl sie beim Erbfall noch nicht rechtlich entstanden waren (erst mit Ablauf des Jahres entsteht der Steueranspruch). Keine Rolle spielt es, dass zum Zeitpunkt des Erbfalls die Belastung durch Steuerverbindlichkeiten der Höhe nach (noch) nicht genau feststeht, weil noch mögliche Wahlrechte ausgeübt werden oder noch besondere steuerrelevante Ereignisse eintreten können.

2.7. Schema zur Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Folgendes vereinfachtes Schema kann als Hilfestellung zur Steuerberechnung dienen:

Gesamter Vermögensanfall nach Steuerwerten (Bewertungsvorschriften und Verschonung beachten)
./. sachliche Steuerbefreiungen
./. Nachlassverbindlichkeiten
= Nettobetrag I
<input checked="" type="checkbox"/> Aufteilung nach der Erbquote auf die einzelnen Erben
Anteil des jeweiligen Erben
+ frühere Erwerbe in den letzten 10 Jahren
./. persönliche Steuerbefreiungen
= Nettobetrag II
<input checked="" type="checkbox"/> steuerpflichtiger Erwerb
x Steuersatz je nach Steuerklasse
= Erbschaftsteuer
./. Erbschaftsteuer auf frühere Erwerbe der letzten 10 Jahre
= festzusetzende Erbschaftsteuer



Wichtig:

Die Steuer bemisst sich nach dem Wert des Vermögens am Todestag bzw. Tag der Schenkung. Werterhöhungen oder -minderungen nach diesem Stichtag, z. B. bei Wertpapierdepots, sind steuerlich unbeachtlich.

3. Grundstücksbewertung

Für die meisten Steuerzahler steht der Übergang von Grundstücken durch Erbschaft oder Schenkung im Vordergrund. Auch hier geht es vor allem um die Bewertung des Grundbesitzes für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wobei die Regelungen des Bewertungsgesetzes auf die Feststellung des gemeinen Wertes, der dem Verkehrswert entspricht, gerichtet sind. Hier sind verschiedene Verfahren vorgesehen, die je nach der Art des Grundbesitzes angewendet werden. Nachstehend werden die wesentlichen Grundsätze der Bewertungsverfahren dargelegt.

3.1. Übersicht – Bewertung von Grundvermögen

Unbebaute Grundstücke	Bebaute Grundstücke	Sonderfälle
Bodenrichtwertverfahren: Bodenrichtwert x Fläche	Typisierte Bewertungsverfahren: 1. Vergleichswertverfahren 2. Ertragswertverfahren 3. Sachwertverfahren	1. Erbbaurecht 2. Gebäude auf fremden Grund und Boden 3. Gebäude im Zustand der Bebauung

3.2. Unbebaute Grundstücke

Hierunter sind solche Grundstücke zu verstehen, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Der Wert unbebauter Grundstücke bestimmt sich nach den Bodenrichtwerten, die von den Gutachterausschüssen der Städte und Kreise flächendeckend festzustellen sind. Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte für den Boden, die unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Entwicklungszustands zu ermitteln sind. Bei der Wertermittlung ist der Bodenrichtwert anzusetzen, dessen turnusmäßige Ermittlung dem Bewertungsstichtag vorausging. Dieser Bodenrichtwert wird mit der Fläche des unbebauten Grundstücks multipliziert.

Beispiel:

Der Bodenrichtwert eines 500 qm großen Bauplatzes beträgt 150 €.

Der Steuerwert errechnet sich wie folgt:

$$150 \text{ €} \times 500 \text{ m}^2 = 75.000 \text{ €}$$

Vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenpreisindexreihen, die aus Kauffällen des Grundstücksmarkts abgeleitet wurden, sind als Bestandteile des Bodenrichtwerts zu berücksichtigen

3.3. Bebaute Grundstücke

Der Wert der bebauten Grundstücke ist in Abhängigkeit von der jeweiligen Grundstücksart nach dem Vergleichswert-, dem Ertragswert- oder dem Sachwertverfahren zu ermitteln. Mit dem jeweiligen Grundstückswert sind auch sonstige bauliche Anlagen, insbesondere Außenanlagen abgegolten. Während der Ansatz von Vergleichspreisen relativ einfach ist, erfordern die beiden anderen Verfahren einen höheren Berechnungsaufwand und vielfach die Kenntnisse eines Bausachverständigen.

3.3.1 Übersicht Bewertungsmethoden

Vergleichswertverfahren

Ein- und Zweifamilienhäuser
Wohnungs- und Teileigentum

Ertragswertverfahren

Mietwohngrundstücke
Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich eine übliche Miete ermitteln lässt

Sachwertverfahren

Grundstücke, für die keine Vergleichswerte vorliegen
Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich keine übliche Miete ermitteln lässt

3.3.2. Vergleichswertverfahren

Ein- und Zweifamilienhäuser, Eigentumswohnungen und Teileigentum sind nach dem Vergleichswertverfahren zu bewerten. Bei diesem Verfahren wird der Verkehrswert des Grundstücks aus realisierten Kaufpreisen anderer Grund-

stücke abgeleitet, die in Lage, Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Zuschnitt und sonstiger Beschaffenheit mit dem zu bewertenden Grundstück übereinstimmen. Für solche Vergleichsgrundstücke teilen die Gutachterausschüsse Preise mit.

Besonderheiten wie die den Wert beeinflussenden Grundstücksbelastungen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art, z.B. Wohnrechte, Wege- und Leitungsrechte sowie Vorkaufsrechte, sind nicht zu berücksichtigen. Der Steuerzahler hat aber die Möglichkeit, den geminderten Wert durch ein Verkehrswertgutachten nachzuweisen.

Beispiel:

S schenkt seiner Tochter T im Februar 2020 ein Reihenhaus, das in der Reihenhaussiedlung einer Stadt W. liegt. In der Siedlung befinden sich 30 nach Wohn- und Nutzfläche gleichartige, im Jahr 1992 erbaute Reihenhäuser, von denen in 2019 drei Häuser verkauft worden sind. Der Kaufpreis eines im April 2019 verkauften Hauses belief sich auf 306.000 €, der eines im Mai 2019 veräußerten Hauses auf 297.000 €. Im September 2019 wurde noch ein Eckhaus für 320.000 € verkauft. Der Gutachterausschuss teilt dem Finanzamt diese Preise als Vergleichspreise mit.

Das Finanzamt leitet daraus für das an T geschenkte Grundstück einen Steuerwert von 300.000 € ab.

3.3.3. Ertragswertverfahren

Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich eine übliche Miete ermitteln lässt, werden nach dem Ertragswertverfahren bewertet. Hier handelt es sich um typische Renditeobjekte. Grund und Boden sowie das Gebäude werden in diesem Verfahren getrennt bewertet, wobei der jeweilige Bodenwert für das unbebaute Grundstück zugleich den Mindestwert für das bebaute Grundstück darstellt.

Der Bodenwert und der Gebäudeertragswert ergeben zusammen den Ertragswert des Grundstücks. Bei ungenügenden Erträgen einer Immobilie ist aber immer mindestens der Bodenwert anzusetzen.

Ermittlung des Ertragswerts (= Grundbesitzwert):

Bodenwert + Gebäudeertragswert = Ertragswert des Grundstücks

Zunächst ist der Bodenwert zu berechnen. Dieser ergibt sich wie bei unbebauten Grundstücken durch Multiplikation des Bodenrichtwerts mit der Grundstücksfläche. Dann ist der Gebäudeertragswert zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt nach folgendem Schema:

Ermittlung des Gebäudeertragswerts

Rohertrag (Jahresmiete bzw. übliche Miete)

- Bewirtschaftungskosten, Anl. 23 zum BewG
(örtliche Erfahrungssätze; 18–29 %)
- = Reinertrag des Grundstücks
- Bodenwertverzinsung (örtlicher Liegenschaftszins; 5 bis 6,5 %)
- = Gebäudereinertrag
- x Vervielfältiger, Anl. 21 zum BewG
(gem. Liegenschaftszins und Restnutzungsdauer des Gebäudes)
- = **Gebäudeertragswert**

Der **Rohertrag** ist das Entgelt, das für die Benutzung des bebauten Grundstücks nach den im Bewertungsstichtag geltenden vertraglichen Vereinbarungen für den Zeitraum von 12 Monaten zu zahlen ist. Umlagen zur Deckung der Betriebskosten sind nicht anzusetzen.

Die **Bewirtschaftungskosten** sind die bei gewöhnlicher Bewirtschaftung entstehenden Verwaltungskosten, Betriebskosten, Instandhaltungskosten und das Mietausfallwagnis. Wenn die Bewirtschaftungskosten (Erfahrungssätze) nicht von den Gutachterausschüssen zur Verfügung gestellt werden, sind die pauschalierten Bewirtschaftungskosten der Anlage 23 zum Bewertungsgesetz anzuwenden.

Der **Bodenwertzinssatz** ist der Zinssatz, mit dem der Verkehrswert von Grundstücken im Durchschnitt marktüblich verzinst wird. Wenn die Bodenwertzinssätze (Erfahrungssätze) nicht von den Gutachterausschüssen zur Verfügung gestellt werden, sind die pauschalierten Bodenwertzinssätze des Bewertungsgesetzes anzuwenden.

Maßgebend für den Vervielfältiger nach Anlage 21 zum Bewertungsgesetz sind der Liegenschaftszins und die Restnutzungsdauer des Gebäudes.

Beispiel zum Ertragswertverfahren:

B erbt in 2020 von S ein Drei-Familienhaus, Baujahr 1991. Die Jahresmiete beträgt 22.000 Euro, der Bodenwert 60.000 Euro. Die Bewirtschaftungskosten betragen 16 % der Jahresmiete.

Lösung:

Jahresmiete	22.000 €
– Bewirtschaftungskosten, 16 %	3.520 €
= Reinertrag des Grundstücks	18.480 €
– Bodenwertverzinsung (5 % von 60.000)	3.000 €
= Gebäudereinertrag	15.480 €
x Vervielfältiger	
<u>Restnutzungsdauer: 51 Jahre = 18,34</u>	
= Gebäudeertragswert	283.903 €
+ Bodenwert	60.000 €
= Ertrags- = Grundbesitzwert, gerundet	343.900 €

3.3.4. Sachwertverfahren

Ein- und Zweifamilienhäuser, Teileigentum und Eigentumswohnungen, für die kein Vergleichswert vorliegt, und Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich keine übliche Miete ermitteln lässt, sowie sonstige bebaute Grundstücke werden nach dem Sachwertverfahren bewertet. Hier handelt es sich vorrangig um eigengenutzte Grundstücke.

Zu den Sonderfällen bebauter Grundstücke, die nicht vermietet sind und für die sich keine übliche Miete ermitteln lässt, gehören im vorwiegend gewerblichen Bereich insbesondere Grundstücke mit Gebäuden, die zu Spezialnutzungen errichtet worden sind wie z. B. Gewächshäuser, Hallenbäder, Kliniken, Theater, Hotels.

Der Bodenwert und der Gebäudesachwert, multipliziert mit einer Wertzahl (= Marktanpassungsfaktor), ergeben den Sachwert des Grundstücks.

$$\begin{aligned} & \text{Ermittlung des Sachwerts = Grundbesitzwert:} \\ & \text{Bodenwert + Gebäudesachwert = vorläufiger Sachwert x Wertzahl} \\ & \text{= Sachwert des Grundstücks} \end{aligned}$$

Auch beim Sachwertverfahren ist der Bodenwert durch Multiplikation des Bodenrichtwerts mit der Grundstücksfläche zu berechnen.

Ermittlung des Gebäudesachwerts

Flächen- bzw. Raummeterpreis (Regelherstellungskosten),
Anl. 24 zum BewG x Bruttogrundfläche bzw. Bruttorauminhalt

= Gebäuderegulierungswert

- Alterswertminderung (Gesamt-ND: i.d.R. 80 Jahre)

= **Gebäudesachwert**

(= mindestens 40 % des Gebäuderegulierungswerts)

Die **Regelherstellungskosten** sind die gewöhnlichen Herstellungskosten je Flächeneinheit. Sie sind in der Anlage 24 zum Bewertungsgesetz in Quadratmeterpreisen aufgeführt. Die tatsächlichen Herstellungskosten bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

Die **Bruttogrundfläche** ist die Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks.

Die **Alterswertminderung** bestimmt sich regelmäßig nach dem Alter des Gebäudes zum Bewertungsstichtag und der wirtschaftlichen Gesamtnutzungsdauer nach der Anlage 22 zum Bewertungsgesetz. Dabei wird von einer gleichmäßigen jährlichen Wertminderung ausgegangen.

Als **Wertzahlen** sind die von den Gutachterausschüssen für das Sachwertverfahren bei der Verkehrswertermittlung abgeleiteten Sachwertfaktoren anzuwenden. Wenn von den Gutachterausschüssen keine geeigneten Sachwertfaktoren zur Verfügung gestellt werden, ist die Anlage 25 zum Bewertungsgesetz anzuwenden.

Der nach Abzug der Alterswertminderung verbleibende **Gebäudesachwert** ist regelmäßig mit mindestens 40 % des Gebäudeherstellungswerts anzusetzen.

Beispiel zum Sachwertverfahren:

M erbt in 2020 von S ein Einfamilienhaus, BJ 1991. Die Bruttogrundstücksfläche des Gebäudes beträgt 300 m². Die Regelherstellungskosten betragen lt. Anlage 24 zum BewG 1.050 €/m². Der Bodenrichtwert des 500 m² großen Grundstücks beträgt 180 €, der Marktanpassungsfaktor lt. Anlage 25 zum BewG 0,9.

Lösung:

Gebäudenormalherstellungswert,	300 m ² x 1.050 €	315.000 €
- Alterswertminderung	29/80 = 36,25 %	114.188 €
<hr/>		
= Gebäudesachwert		200.812 €
+ Bodenwert	500 m ² x 180 € =	90.000 €
<hr/>		
= vorläufiger Sachwert		290.812 €
x Marktanpassungsfaktor, 0,9		
Sach- = Grundbesitzwert, gerundet		261.700 €

3.4. Erbbaurechte und Gebäude auf fremdem Grund und Boden

Das Erbbaurecht ist das Recht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben. Grund und Boden einschließlich der zu errichtenden Gebäude fallen nach Ablauf der vereinbarten Dauer des Erbbaurechts an den Eigentümer des Grund und Bodens zurück, wenn nichts Besonderes vereinbart ist.

Sowohl das Erbbaurecht als auch das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück bilden jeweils eine selbständige wirtschaftliche Einheit, deren Wert jeweils gesondert zu ermitteln ist. Da das Eigentum an den im Erbbaurecht vergebenen Grundstücken meist den Kirchen oder Kommunen gehört, ist für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer meist nur die Bewertung des Erbbaurechts erforderlich. Bei der Wertermittlung bebauter Grundstücke sind neben dem Bodenwert und dem Gebäudewert die Höhe des Erbbauzinses, die Restlaufzeit des Erbbaurechts und die Höhe der Gebäudeentschädigung angemessen zu berücksichtigen.

Der Wert des Erbbaurechts ist vorrangig im Vergleichswertverfahren zu ermitteln, wenn für das zu bewertende Erbbaurecht Vergleichskaufpreise oder aus Kaufpreisen abgeleitete Vergleichsfaktoren vorliegen. Soweit dies nicht der Fall ist, setzt sich der Wert des Erbbaurechts aus einem Bodenwertanteil und einem Gebäudewertanteil zusammen.

Die Bewertung des Erbbaurechts ist dann nach folgendem Schema vorzunehmen:

Angemessener Verzinsungsbetrag des Bodenwerts	
abzgl. vertraglich vereinbarter jährlicher Erbbauzins	
= Unterschiedsbetrag	Gebäudeertrags- oder Gebäudesachwert
x Vervielfältiger	abzgl. ggf. Gebäudewertanteil des Erbbaugrundstücks
= Bodenwertanteil	= Gebäudewertanteil

Bodenwertanteil + Gebäudewertanteil = Grundbesitzwert des Erbbaurechts

Beispiel:

An einem Einfamilienhausgrundstück ist ein Erbbaurecht bestellt, das nach dem Tod des Erbbauberechtigten auf dessen Erben übergegangen ist. Das Grundstück hat eine Fläche von 400 m², der Bodenrichtwert beträgt 280 € je m². Als Liegenschaftszinssatz ist der pauschale Zinssatz von 3 % nach dem Bewertungsgesetz vorgegeben. Der jährlich zu entrichtende Erbbauzins beträgt 1.800 €. Die Restlaufzeit des Erbbaurechts beläuft sich am Bewertungsstichtag auf 67 Jahre. Der Gebäudesachwert soll 200.000 € betragen.

Lösung:

Bodenwertanteil:

Bodenwert, 400 m ² x 280 €/m ²	112.000 €
Bodenwertverzinsung, 112.000 x 3 %	3.360 €
abzgl. jährlicher Erbbauzins	<u>- 1.800 €</u>
Unterschiedsbetrag	1.560 €
Vervielfältiger nach Anlage 21 des Bewertungsgesetzes	28,73
Bodenwertanteil, 1.560 x 28,73	44.818 €

Grundbesitzwert des Erbbaurechts

Bodenwertanteil	44.818 €
Gebäudesachwert	<u>200.000 €</u>
Grundbesitzwert	<u>244.818 €</u>

Die Grundsätze für die Bewertung von Grundstücken bei Bestellung eines Erbbaurechts gelten entsprechend für die Bewertung von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden.

3.5. Nachweis des geringeren Verkehrswerts

Erscheint der vom Finanzamt ermittelte Wert einer Immobilie dem Beschenkten/Erben zu hoch, hat dieser die Möglichkeit, den Nachweis eines niedrigeren Verkehrswerts zu erbringen (sog. Öffnungsklausel). Gelingt ihm dies, ist zwingend der niedrigere Wert anzusetzen. Der Nachweis eines niedrigeren Verkehrswerts kann durch Vorlage eines Gutachtens eines Grundstückssachverständigen oder eines Gutachterausschusses oder durch einen Kaufpreis erbracht werden, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr (d. h. nicht innerhalb der Verwandtschaft) innerhalb eines Jahres vor dem Erwerbszeitpunkt oder nach dem Besteuerungszeitpunkt zustande gekommen ist. Eine Glaubhaftmachung reicht dagegen hier nicht aus. Für den Nachweis des niedrigeren Werts gelten die Vorschriften des Baugesetzbuchs und die auf dieser Grundlage erlassenen Regelungen, vor allem sind auch die Wertermittlungsgrundsätze und Verfahren zur Verkehrswertermittlung der Immobilienwertverordnung (ImmoWertV) zu beachten. Diese bieten die Möglichkeit, alle den Wert einer Immobilie beeinflussenden Umstände geltend zu machen. Dazu gehören Belastungen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art wie z. B. Grunddienstbarkeiten und persönliche Nutzungsrechte. Die Kosten eines solchen Gutachtens hat allerdings der Steuerzahler zu tragen.

Ob das Gutachten den geforderten Nachweis erbringt, unterliegt der freien Beweiswürdigung des Finanzamts und ggf. der Gerichte. Nach der Rechtsprechung ist der Nachweis erbracht, wenn dem Gutachten ohne Einschaltung bzw. Bestellung weiterer Sachverständiger gefolgt werden kann. Einem Gutachten, das bei Fehlen bewertungsrechtlicher Sonderregelungen den Vorgaben der Wertermittlungsverordnung entspricht und plausibel ist, wird regelmäßig zu folgen sein. Nimmt der Sachverständige Abschlätze vom Bodenwert vor, müssen sie objektivierbar und grundstücksbezogen begründet sein, und zwar nicht nur dem Grunde nach, sondern auch hinsichtlich der Höhe. Entspricht das Gutachten nicht in jeder Hinsicht den zu stellenden Anforderungen, berechtigt dies nicht ohne weiteres dazu, das Gutachten insgesamt unberücksichtigt zu lassen. Falls etwa ein vorgenommener Abschlag nicht hinreichend begründet ist, ist lediglich dieser Abschlag zu streichen. Etwaige Lücken im Gutachten können vom Finanzamt und vom Finanzgericht selbst geschlossen werden, wenn und soweit dies ohne Sachverständige im üblichen Rahmen einer Beweiswürdigung möglich ist.

3.6. Bewertung von ausländischem Grundbesitz

Im Ausland gelegenes Grundvermögen wird mit dem gemeinen Wert bewertet. Faktisch kommt es damit zu einem Ansatz des Verkehrswerts. Zur Wertermittlung kann zwar auf die Vergleichswert-, Ertragswert- und Sachwertverfahren

zurückgegriffen werden. Allerdings eignen sich diese für inländische Grundstücke maßgebenden Methoden wegen der unterschiedlichen Wert- und Sachverhältnisse kaum oder gar nicht für die Bewertung ausländischer Immobilien. In erster Linie werden daher eine Ableitung des gemeinen Werts aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und ein Vergleich mit ähnlichen Objekten in Betracht kommen. Im Zweifelsfall kann der gemeine Wert durch ein Gutachten gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden.

3.7. Verschonung des vermieteten Grundvermögens

Bebaute Grundstücke (z.B. Ein und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, Wohnungseigentum) und Teile von gemischt genutzten Grundstücken, die zu Wohnzwecken vermietet werden, werden mit 90 % ihres steuerlichen Werts angesetzt.

Dies gilt für Grundstücke oder Teile davon, die im Inland oder im Bereich der EU oder des EWR liegen und nicht zum begünstigten Betriebsvermögen oder begünstigten Vermögen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft gehören.

Wird z. B. bei einem Mietwohngrundstück im Ertragswertverfahren ein Grundbesitzwert von 400.000 € ermittelt, ist von diesem Wert bei der Erbschaft- oder Schenkungsteuer ein Abschlag von 10 % = 40.000 € vorzunehmen, so dass hier ein Wertansatz von 360.000 € verbleibt.

Voraussetzung für den Verschonungsabschlag ist weiterhin, dass der Erwerber das Grundstück nicht aufgrund z. B. letztwilliger Verfügung des Erblassers oder rechtsgeschäftlicher Verfügung des Schenkers auf einen Dritten übertragen muss.

3.8. Verschonung des Familienheims

Unter bestimmten Voraussetzungen unterliegt die Schenkung eines selbst genutzten Familienheims an den Ehegatten und den eingetragenen Lebenspartner nicht der Schenkungsteuer. Auch im Erbfall kann ein Erwerb des Familienheims durch Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und außerdem durch Kinder steuerfrei gestellt werden, hier müssen ebenfalls besondere gesetzliche Vorgaben erfüllt sein.

Als Familienheim gilt ein bebautes Grundstück, soweit darin eine Wohnung zu gemeinsamen Wohnzwecken genutzt wird. Steuerbefreit sind nicht nur eigen genutztes Wohnungseigentum und eine Wohnung in einem Einfamilienhaus, sondern auch eigengenutzte Wohnungen in einem Zweifamilienhaus, Mietwohngrundstück, Geschäftsgrundstück oder gemischt genutzten Grundstück. Es ist also nicht schädlich, wenn Teile des Hauses vermietet werden, solange eine Wohnung die Voraussetzungen der Eigennutzung erfüllt. Auch in solchen Fällen ist der Erwerb der eigengenutzten Wohnung steuerbefreit. Der Steuerbefreiung steht auch nicht entgegen, wenn die selbstbewohnte Wohnung zu gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken mitbenutzt wird, soweit die eigene Wohnnutzung überwiegt.

In der Wohnung muss sich der Mittelpunkt des familiären Lebens befinden. Daher ist eine Verschonung nicht möglich, wenn die Wohnung nur als Ferien- oder Wochenendwohnung genutzt wird oder für einen Berufspendler nur die Zweitwohnung darstellt. Entscheidend ist die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken des Schenkers/Erblässers oder der Eheleute oder Lebenspartner und der zur Familie gehörenden Kinder. Eine Mitbenutzung der Wohnung durch Enkelkinder, Eltern oder Haushaltsgehilfen ist unschädlich. Es ist zu beachten, dass die Nutzung der Wohnung zu eigenen Wohnzwecken durch den Erblasser bis zum Erbfall erfolgte. Eine bestimmte Mindest-Nutzungsdauer vor dem Tod kennt die gesetzliche Regelung nicht. Darüber hinaus kommt die Verschonung auch dann in Betracht, wenn der Erblasser aus objektiv zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert war. Solch objektiv zwingende Gründe liegen beispielsweise im Fall einer Pflegebedürftigkeit vor, die die Führung eines eigenen Haushalts nicht mehr zulässt, nicht dagegen bei einer beruflichen Verzerrung.

Die Steuerbefreiung gilt im Grundsatz unabhängig vom Wert der zugewendeten Immobilie.

3.8.1. Schenkung des selbstgenutzten Familienheims

Steuerfrei sind Zuwendungen, mit denen zu Lebzeiten ein Ehegatte/Lebenspartner nach LPartG dem anderen Ehegatten/Lebenspartner nach LPartG Eigentum oder Miteigentum an einem in Inland oder im EU/EWR-Gebiet liegenden zu eigenen Wohnzwecken genutzten Haus oder einer entsprechenden Wohnung (Familienheim) verschafft. Entsprechendes gilt ebenso, wenn der Ehegatte/ Lebenspartner nach LPartG den anderen Ehegatten/Lebenspartner nach LPartG von eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Familienheims freistellt oder wenn ein Ehegatte/Lebenspartner nach LPartG den nachträglichen Herstellungs- oder Erhaltungsaufwand für ein Familienheim trägt, das im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten/Lebenspartner nach LPartG oder im Eigentum des anderen Ehegatten/Lebenspartner nach LPartG steht.

Die Steuerbefreiung kann bei Gestaltungsüberlegungen für Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG besonders interessant sein, wenn zum Beispiel der persönliche Freibetrag von 500.000 € nicht mehr in Betracht kommt. So ist die Steuerbefreiung wertmäßig nicht begrenzt, und es findet keine Prüfung der Angemessenheit statt. Auch der Güterstand der Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG ist ohne Bedeutung.

Besonders hervorzuheben ist, dass, anders als bei der Vererbung des Familienheims, siehe unter 3.8.2., grundsätzlich keine Pflicht besteht, das geschenkte Familienheim zu behalten. Eine spätere Veräußerung oder Nutzungsänderung ist grundsätzlich unbeachtlich. Es ist zulässig und in der Regel sinnvoll, für den Fall des Vorversterbens des beschenkten Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG ein Rückforderungsrecht zu vereinbaren. Auch die Geltendmachung dieses Rücktrittsrechts ist ohne erbschaftsteuerliche Bedeutung.

3.8.2. Vererbung des selbstgenutzten Familienheims

Auch im Erbfall bleibt die im Inland oder im EU/EWR-Gebiet gelegene selbstgenutzte Immobilie steuerfrei, wenn diese auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners oder Kinder des Erblassers übergeht.

- Selbstnutzung durch den Erblasser bis zum Erbfall, es sei denn, dieser war an der Selbstnutzung aus zwingenden Gründen verhindert
- Unverzögliche Bestimmung zur Selbstnutzung durch den Erwerber
- Wegfall der Steuerbefreiung mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt, es sei denn, er ist an der Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken aus zwingenden Gründen gehindert
- bei Kindern und Kindern verstorbener Kinder des Erblassers: Die Steuerfreiheit gilt hier nur für eine Wohnfläche von bis zu 200m². Ist die Wohnfläche der selbstgenutzten Wohnung größer als 200m², ist der 200m² übersteigende Teil im Grundsatz steuerpflichtig.

Der Erwerber muss die Immobilie unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken als Familienheim bestimmen, also selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Unverzüglich bedeutet hier, ohne schuldhaftes Verzögerung, das heißt innerhalb einer angemessenen Zeit nach dem Erbfall, eine eigene Nutzung zu Wohnzwecken aufzunehmen. Angemessen ist regelmäßig ein Zeitraum von sechs Monaten. Nach Ablauf der sechs Monate muss der Erwerber darlegen und glaubhaft machen, zu welchem Zeitpunkt er sich zur Selbstnutzung als Familienheim entschlossen hat, aus welchen Gründen ein Einzug nicht früher möglich war und warum er diese Gründe nicht zu vertreten hat. Solche Gründe können zum Beispiel vorliegen, wenn sich der Einzug wegen einer Erbaueinandersetzung oder wegen der Klärung von Fragen zum Erbanfall und zu den begünstigten Erwerbern über den Sechsmonatszeitraum hinaus um einige Monate verzögert. Je größer der zeitliche Abstand zwischen dem Erbfall und dem tatsächlichen Einzug des Erwerbers in die Wohnung ist, umso höhere Anforderungen sind an die Darlegung des Erwerbers und seine Gründe für die verzögerte Nutzung der Wohnung für eigene Wohnzwecke zu stellen.

Beispiel:

Zum Nachlass gehört ein vom Erblasser bisher selbst bewohntes, renovierungsbedürftiges Einfamilienhaus. Alleinerbe ist der Sohn, der in das Haus einziehen möchte. Innerhalb der ersten Monate nach dem Tod des Vaters gibt er umfangreiche Renovierungsarbeiten in Auftrag. Aus von ihm nicht zu vertretenen Gründen werden die Reparaturarbeiten am Haus erst nach 15 Monaten abgeschlossen. Der Sohn zieht sofort danach in das geerbte Haus ein.

Lösung:

Die Steuerbefreiung ist zu gewähren, weil der Sohn hier alles für einen unverzüglichen Einzug veranlasst hat und dieser sofort nach der Renovierung des Hauses erfolgte. Die Verzögerungen bei den Renovierungsarbeiten beruhten auf Umständen, die der Sohn nicht zu vertreten hat.

Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bedeutet, dass sich in der Wohnung der Mittelpunkt des familiären Lebens befindet. Die Steuerbefreiung ist daher nicht zu gewähren, wenn die Wohnung nur als Ferien- oder Wochenendwohnung genutzt wird oder für einen Berufspendler nur die Zweitwohnung darstellt. Es reicht somit nicht aus, sich beim Einwohnermeldeamt umzumelden, allein entscheidend ist die tatsächliche Nutzung zu eigenen Wohnzwecken.

Ein Erbe, der das Familienheim von vorneherein nicht selber nutzen kann, weil er aus beruflichen Gründen zur Wohnsitznahme an einem entfernten Ort vertraglich verpflichtet ist, kann die Erbschaftsteuerbefreiung nicht erhalten.

Die Nutzung der geerbten Wohnung zu eigenen Wohnzwecken muss für die Dauer von 10 Jahren erfolgen. Gibt der Erbe die Nutzung innerhalb der 10 Jahre auf, entfällt die Steuerfreistellung rückwirkend. Steuerschädlich sind insbesondere der Verkauf, die Vermietung und ein längerer Leerstand. Auch wenn die 10 Jahre noch nicht abgelaufen sind, tritt der Wegfall der Steuerbefreiung dann nicht ein, wenn z. B. das selbständige Führen eines Haushalts in dem erworbenen Familienheim infolge Pflegebedürftigkeit oder Tod des Erwerbers unmöglich ist.

Beispiel:

M vererbt seiner Ehefrau F sein – bisher gemeinsam bewohntes – Einfamilienhaus. F nutzt das Haus nach dem Tod von M weiter als Familienheim. Nach acht Jahren erkrankt F schwer und ist nicht mehr dazu in der Lage, selbständig den Haushalt zu führen. Sie zieht zu ihrer Tochter, die sie pflegt und versorgt.

Die Aufgabe des Familienheims führt nicht zum rückwirkenden Wegfall der Steuerbefreiung, weil F „aus zwingendem Grund“ an der Selbstnutzung des Hauses gehindert war.

Erben Kinder (oder Kinder verstorbener Kinder) das Familienheim, gelten die oben dargestellten Voraussetzungen für die Steuerfreiheit des Immobilienerwerbs entsprechend. Bei der Vererbung an Kinder ist aber nur der Erwerb einer Wohnfläche bis zu 200 m² steuerfrei. Ist die Wohnfläche größer, ist der 200 m² übersteigende Teil steuerpflichtig. Das Kind kann hier aber den persönlichen Freibetrag nutzen. Nicht zur Wohnfläche zählen die Nutzflächen wie z. B. Keller und Garagen.

Beispiel:

Kind K hat von ihrer Mutter M ein Familienheim geerbt, in das K nach dem Tod von M unverzüglich einzieht. Die Wohnfläche des bisher von der Mutter bewohnten Hauses beträgt 300m², der Steuerwert des Grundstücks insgesamt 900.000 €. Weiteres Vermögen erbt K von M nicht.

Steuerbefreit ist in diesem Fall nur der anteilig auf eine Wohnfläche von 200m² entfallende Teil des Steuerwerts, nämlich 600.000 €. Der Restbetrag in Höhe von 300.000 € ist grundsätzlich steuerpflichtig. Da K aber ihren persönlichen Freibetrag von 400.000 € ausschöpfen kann, muss sie auch für diesen Anteil am erworbenen Grundstück keine Erbschaftsteuer zahlen.

Ein Erwerber kann die Steuerbefreiung nicht in Anspruch nehmen, wenn er das begünstigte Vermögen aufgrund einer letztwilligen Verfügung (z. B. Vermächtnis, Auflage) oder rechtsgeschäftlichen Verfügung (z. B. Erbvertrag, Schenkung auf den Todesfall) des Erblassers auf einen Dritten übertragen muss. Sind Miterben auf Grund einer Teilungsanordnung des Erblassers verpflichtet, das begünstigte Familienheim auf einen Miterben zu übertragen, können die übertragenden Miterben die Befreiung nicht in Anspruch nehmen. Es spielt keine Rolle, wann die Auseinandersetzungsvereinbarung getroffen wird. Der übernehmende Erwerber, der die Begünstigung in Anspruch nehmen kann, muss zur Erhaltung der Begünstigung das Familienheim 10 Jahre lang selbst nutzen.

Wird das Familienheim steuerfrei erworben, sind die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten nicht abzugsfähig.

Beispiel (aus: Hinweise zu den Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019 – ErbStH 2019, 13.4):

Der Erblasser E hinterlässt seinen Kindern A und B je zur Hälfte sein Familienheim, das eine Wohnfläche von 300m² und einen Grundbesitzwert von 450.000 € hat. Auf der Immobilie lastet eine Grundschuld in Höhe von 90.000 €. Beide Kinder nutzen das Haus nach dem Tod des E noch mehr als zehn Jahre.

Da auf die Wohnung des E abzustellen ist, sind insgesamt nur 200m² begünstigt, das sind $\frac{2}{3}$ der Gesamtwohnfläche von 300m². Somit sind bei beiden Kindern von dem jeweils hälftigen Grundbesitzwert (225.000 €) nur $\frac{2}{3}$ befreit. Die hälftige Grundschuld ist bei jedem Kind im Umfang von $\frac{2}{3}$ von 45.000 € = 30.000 € nicht als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig und mit $\frac{1}{3}$ von 45.000 € = 15.000 € abzugsfähig.

Wichtiger Hinweis für Praxis und Gestaltungsüberlegungen:

Vererbt ein Ehegatte das selbstgenutzte Familienheim seinem Kind und räumt dazu seinem überlebenden Ehepartner ein unentgeltliches lebenslangliches Wohnrecht an dem Haus ein, dann bleibt nur der Erwerb für das Kind – bei

Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – steuerfrei. Hingegen hat der überlebende Ehegatte den Kapitalwert des Wohnrechts zu versteuern, weil nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes nur der Erwerb des selbstgenutzten Eigenheims steuerfrei bleibt.

3.9. Stundung beim Erwerb von Wohngrundstücken

Bei Wohngrundstücken, für die ein Abschlag von 10 % vom Steuerwert gewährt wird, vgl. unter 3.7., ist auf Antrag die auf dieses Vermögen entfallende Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer bis zu 10 Jahre zu stunden, wenn der Erwerber die Steuer nur durch Veräußerung des Grundstücks aufbringen kann. Entsprechendes gilt beim Erwerb eines Ein- oder Zweifamilienhauses oder von Wohneigentum, wenn der Erwerber das Grundstück zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Die Stundung endet mit der Aufgabe der Selbstnutzung innerhalb des 10-Jahres-Zeitraums, es sei denn, dass die Entrichtung der Steuer den Erwerber zur Veräußerung zwingen würde. In jedem Fall endet die Stundung, wenn das Grundstück verschenkt wird.

4. Bewertung des Betriebsvermögens

Das Betriebsvermögen wird grundsätzlich mit dem gemeinen Wert angesetzt. Danach hat für Einzelunternehmen, Freiberufler sowie Anteile an Kapitalgesellschaften (z.B. AG, GmbH) und Personengesellschaften (z.B. OHG, KG) generell eine Bewertung auf Marktniveau zu erfolgen. Unabhängig von der Höhe des festgestellten gemeinen Werts kann das Betriebsvermögen unter Umständen aber komplett steuerfrei bleiben, allerdings unter sehr strengen Voraussetzungen.

4.1. Bewertungsmethoden

Es gibt eine Vielzahl von gesetzlich vorgesehenen Methoden zur Bewertung von Betriebsvermögen. Diese können hier nur aufgeführt, nicht aber detailliert erläutert werden.

Überblick Bewertungsmethoden – Ermittlung des gemeinen Werts

Ableitung aus Verkäufen innerhalb des letzten Jahres

Ertragswertverfahren

 Klassisches Ertragswertverfahren

 Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Alternative Methoden

 Vergleichsorientierte Methoden

 Multiplikatormethoden

Der gemeine Wert des Betriebsvermögens ist primär durch Ableitung aus Verkäufen zu ermitteln, wenn geeignete Verkäufe im gewöhnlichen Geschäftsverkehr vorliegen. Für die Ableitung sind nur Veräußerungen zwischen fremden Dritten geeignet, keine Geschäfte innerhalb der Familie. Hinzu kommt, dass die Verkäufe im Jahr vor der Entstehung der Steuer erfolgt sein müssen.

Liegen keine geeigneten Verkäufe vor, ist der gemeine Wert „unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten“ zu ermitteln. Das Gesetz verzichtet auf konkretere Regelungen, abgesehen vom vereinfachten Ertragswertverfahren. In der Praxis gibt es viele Ertragswertmethoden, die jeweils von dem in Zukunft zu erwartenden Ertrag des Unternehmens ausgehen und seinen Gesamtwert durch Diskontierung dieser Erträge ermitteln.

In Deutschland werden als Ertragswertmethode häufig die vom Institut der Wirtschaftsprüfer entwickelten Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S) sowie das Discounted-Cash-Flow-Verfahren (DCF-Verfahren) angewandt.

Vor allem bei kleineren Unternehmen werden andere gebräuchliche Bewertungsmethoden zur Preisfindung herangezogen. Das sind insbesondere vergleichswertorientierte Verfahren oder Multiplikator-Methoden. Hier werden branchenübliche Multiplikatoren auf eine Basisgröße wie Umsatz, Gewinn oder Cash-Flow bezogen. Die notwendigen Daten liefern verschiedene Berufskammern und das Institut für Wirtschaftsprüfung.

Im Bewertungsgesetz ist weiter geregelt, dass die Bewertungsmethode anzuwenden ist, die ein Käufer der Bemessung des Kaufpreises zugrunde legen würde. Abzustellen ist auf die Sicht eines gedachten Käufers. Dieser wird regelmäßig darauf bedacht sein, den Kaufpreis möglichst niedrig zu halten. Damit wird die verständliche Suche des Steuerzahlers nach dem günstigsten vertretbaren Ergebnis legitimiert.

4.2. Das vereinfachte Ertragswertverfahren

Das vereinfachte Ertragswertverfahren soll das Regelbewertungsverfahren sein. Der Steuerpflichtige hat ein Wahlrecht, dieses Verfahren anzuwenden. Es ist im konkreten Einzelfall größenunabhängig und rechtsformneutral auf alle Arten des Betriebsvermögens anzuwenden, solange es nicht zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führt. Hat das Finanzamt an der Anwendbarkeit des vereinfachten Ertragswertverfahrens Zweifel, sind diese vom Finanzamt substantiiert darzulegen, und dem Steuerpflichtigen ist Gelegenheit zu geben, diese Bedenken auszuräumen. Der Steuerpflichtige muss hier mitwirken, ansonsten kann davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts nicht vorliegen, und die Bewertung ist dann nach allgemeinen Grundsätzen vorzunehmen.

Das vereinfachte Ertragswertverfahren orientiert sich an Vergangenheitswerten. Zukünftig abzusehende Umsatz- und Gewinneinbrüche werden hier also

nicht berücksichtigt. Sind solche Entwicklungen vorauszusehen, ist ratsam, ein anderes Bewertungsverfahren zu wählen.

Der im vereinfachten Ertragswertverfahren ermittelte Wert kann nicht angesetzt werden, wenn er unter dem Substanzwert des Unternehmens liegt. Der Substanzwert ist, wie jeweils auch bei allen anderen Bewertungsmethoden mit Ausnahme der Ermittlung des gemeinen Werts durch Ableitung aus Verkäufen, der Mindestwert. Er ergibt sich aus der Summe der gemeinen Werte der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter abzüglich der zum Betriebsvermögen gehörenden Schulden.

Die Bewertung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren führt z. B. dann zu einem unzutreffenden Ergebnis, wenn zeitnahe Verkäufe oder Abfindungen bei der Erbauseinandersetzung zeigen, dass die Beteiligten von einem wesentlich höheren Wert des Unternehmens oder der Beteiligung ausgehen.

4.2.1. Berechnung des vereinfachten Ertragswerts

Formel:

$$\frac{\text{Zukünftig nachhaltig erzielbarer Jahresertrag}}{\text{x Kapitalisierungsfaktor}} \\ = \text{vereinfachter Ertragswert}$$

Der Ertragswert des Betriebsvermögens wird im vereinfachten Ertragswertverfahren also durch Multiplikation des zukünftig nachhaltig erzielbaren Jahresertrags mit dem Kapitalisierungsfaktor (siehe unter 4.2.3.) ermittelt.

4.2.2. Berechnung des Jahresertrags

Die Grundlage für die Bewertung bildet der voraussichtlich zukünftig nachhaltig erzielbare Jahresertrag.

Hierbei ist nur das „Kernunternehmen“ zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass Wirtschaftsgüter, die nicht zum betriebsnotwendigen Vermögen rechnen, Beteiligungen an anderen Gesellschaften und innerhalb von zwei Jahren vor dem Bewertungsstichtag eingelegte Wirtschaftsgüter bei der Ermittlung des Jahresertrags auszuschneiden sind. Diese Wirtschaftsgüter werden zusätzlich zum Ertragswert mit dem gemeinen Wert erfasst und ggf. um die damit zusammenhängenden Schulden gekürzt.

Zum nicht betriebsnotwendigen Vermögen zählen die Wirtschaftsgüter eines Unternehmens, die in keinem direkten Zusammenhang mit der operativen Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Sie können veräußert werden, ohne dass die Leistungsfähigkeit des Unternehmens dadurch eingeschränkt wird. Hierzu rechnen z. B. ein Mietwohngrundstück bei einem Personenun-

ternehmen oder ein unbebautes Grundstück, das seine Funktion als Erweiterungsgelände verloren hat.

Für die Schätzung des Jahresertrags kann der in der Vergangenheit tatsächlich erzielte Durchschnittsertrag wie folgt berücksichtigt werden:

Betriebsergebnis Jahr 3 vor dem Bewertungsstichtag
+ Betriebsergebnis Jahr 2 vor dem Bewertungsstichtag
+ Betriebsergebnis Jahr 1 vor dem Bewertungsstichtag
<hr/>
= Summe
: 3
= Durchschnittsertrag (abgelaufene Wirtschaftsjahre)

Wenn es für die Herleitung des Durchschnittsertrags im Hinblick auf die Prognose des Zukunftsertrags von Bedeutung ist, kann auch das Betriebsergebnis des am Bewertungsstichtag noch nicht abgelaufenen Wirtschaftsjahres herangezogen werden. Dabei ist das Betriebsergebnis im Übertragungsjahr auf einen Jahresbetrag hochzurechnen.

Das jeweilige jährliche Betriebsergebnis ist wie folgt zu ermitteln:

Gewinn bzw. Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben
+ Hinzurechnungen
- Kürzungen
+ wirtschaftlich nicht begründete Vermögensminderungen
- wirtschaftlich nicht begründete Vermögensmehrungen
<hr/>
= Betriebsergebnis vor Ertragsteuer
- 30 % Ertragsteuer, pauschal, § 202 Abs. 3 BewG
= Betriebsergebnis

Zur Ermittlung des Betriebsergebnisses ist der Gewinn bzw. der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben durch Hinzurechnungen und Kürzungen noch zu korrigieren.

Hinzurechnungen:

Sonderabschreibungen
Erhöhte Absetzungen Bewertungsabschläge
Zuführungen zu steuerfreien Rücklagen
Teilwertabschreibungen
Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert
Veräußerungsverluste
Außerordentliche Aufwendungen
Im Gewinn nicht enthaltene Investitionszulagen
Ertragsteueraufwand (KSt, Zuschlagsteuern, GewSt)
Aufwendungen für nicht notwendiges Betriebsvermögen

Kürzungen:

Auflösung steuerfreier Rücklagen Teilwertzuschreibungen
Veräußerungsgewinne Außerordentliche Erträge
Im Gewinn enthaltene Investitionszulagen
Angemessener Unternehmerlohn
Fiktiver Lohnaufwand für unentgeltlich tätige Angehörige
Ertragsteuererstattung (KSt, Zuschlagsteuern, GewSt) Erträge für
nicht notwendiges Betriebsvermögen

Hinzuzurechnen oder abzuziehen sind noch wirtschaftlich nicht begründete Vermögensminderungen, (z. B. verdeckte Gewinnausschüttungen bei Kapitalgesellschaften) oder Vermögensmehrungen (z. B. überhöhte Pachtzahlungen).

4.2.3. Kapitalisierungsfaktor

Multipliziert man den wie unter 4.2.2. ermittelten voraussichtlich zukünftig nachhaltig erzielbaren Jahresertrag mit dem Kapitalisierungsfaktor, erhält man den vereinfachten Ertragswert des Betriebsvermögens.

Der Kapitalisierungsfaktor ist für Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2015 fest vorgeben und beträgt 13,75. Zuvor, d.h. für Ertragswertermittlungen bis zum 31.12.2015, war er stets für jedes Jahr neu zu bestimmen.

4.2.4. Betriebsvermögen bei Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften umfasst das Betriebsvermögen neben den Wirtschaftsgütern und Schulden, die zum Gesamthandsvermögen der Gesellschaft gehören, die Wirtschaftsgüter aus den Sonderbilanzen der Gesellschafter (Sonderbetriebsvermögen I und II). Das vereinfachte Ertragswertverfahren

beschränkt sich bei den Personengesellschaften auf das Gesamthandsvermögen. Der dafür ermittelte Ertragswert wird auf die einzelnen Gesellschafter in der Weise aufgeteilt, dass diesen vorweg die Kapitalkonten aus der Gesamthandsbilanz zugerechnet werden. Der so geminderte Ertragswert ist dann nach dem Gewinnverteilungsschlüssel auf die jeweiligen Gesellschafter aufzuteilen. Wenn Sonderbetriebsvermögen vorhanden ist, ist der gemeine Wert dieser Wirtschaftsgüter festzustellen und dem Anteil des jeweiligen Gesellschafters am Gesamthandsvermögen hinzurechnen.

5. Begünstigung des Betriebsvermögens

Vorbemerkung:

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Urteil vom 17.12.2014 die seit dem 01.01.2009 neu geltenden Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen wegen Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes für verfassungswidrig erklärt. Aufgrund der vom Gericht erteilten Vorgaben sind mit dem „Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ vom 04.11.2016 entsprechende Korrekturen vorgenommen worden. Die Regelungen gelten für Schenkungen und Erbfälle ab dem 01.07.2016.

Die Verschonungsvorschriften des Erbschaftsteuergesetzes sind vielschichtig und sehr komplex. Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit beim unentgeltlichen Übergang von Betriebsvermögen können daher in dieser Broschüre nur in allgemeiner Form und im Wesentlichen erläutert werden. Spezielle Problemfelder gerade im Hinblick auf Besonderheiten der Ermittlung des letztlich steuerfrei bleibenden Betriebsvermögens müssen ausgeklammert werden. Die Einzelheiten im konkreten Fall sollten mit dem steuerlichen Berater abgestimmt werden.

Unverzichtbar ist aber die Vermittlung grundsätzlicher Kenntnisse, vor allem von Definitionen der zahlreichen Begrifflichkeiten im Gesetz, die zum Verständnis der Verschonungsregeln erforderlich sind. Einfache Beispiele sollen zur Klarstellung beitragen.

5.1. Verschonungsoptionen – Überblick

Wird Betriebsvermögen vererbt oder verschenkt, kann der Erwerber grundsätzlich zwischen zwei Verschonungsmodellen wählen. Er kann sich für die 85 %ige Verschonung oder für die Vollverschonung, bei der das gesamte begünstigte Vermögen steuerfrei bleibt, entscheiden. Dieses Wahlrecht ist mit der Abgabe der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuererklärung auszuüben. Gibt der Erwerber keine entsprechende Erklärung ab, gilt die Grundregel des 85 %-igen Verschonungsabschlags.

Diese beiden möglichen erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen finden dann Anwendung, wenn das auf den Erwerber übertragene begünstigte Unternehmensvermögen 26 Millionen € nicht übersteigt. Wird diese Freigrenze („Schwellenwert“) überschritten, wird dem Erwerber solchen Vermögens ein Wahlrecht zwischen der Nutzung eines sich reduzierenden Verschonungsabschlags und eines Steuererlasses bei Nachweis der Bedürftigkeit eingeräumt. Die Prüfung der Freigrenze von 26 Millionen € ist für mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Erwerbe vorzunehmen. Detailfragen zur Berechnung des „Schwellenwerts“ bei Vorerwerben sind im Einzelfall zu klären.

5.1.1. Regelverschonung (Grundmodell – 85 % –)

Das Grundmodell gewährt eine Regelverschonung in Höhe von 85 % und einen zusätzlichen Abzugsbetrag bis 150.000 €.

Die einzelnen Voraussetzungen für diese Vergünstigung ergeben sich aus dem nachfolgenden Prüfungsschema.

- Erwerb begünstigungsfähigen Vermögens
- Verschonung nur für begünstigtes Vermögen/Ausschluss des jungen Verwaltungsvermögens
- Abschlag für Familienunternehmen
- Keine Weitergabe des begünstigten Vermögens
- Lohnsumme muss innerhalb der Lohnsummenfrist von 5 Jahren aufrechterhalten werden
- Behaltensfrist von 5 Jahren
- Nachweisverpflichtung für nicht inländisches Vermögen
- Geltung auch für Familienstiftungen

Berechnungsbeispiele für das Grundmodell – Verschonung 85% mit Abzugsbetrag bis 150.000 €

Der nach Abzug des Verschonungsabschlags verbleibende Teil des begünstigten Vermögens bleibt steuerfrei, soweit der Wert dieses Vermögens insgesamt 150.000 € nicht überschreitet. Das bedeutet, dass die Besteuerung ganz entfällt, wenn der Wert für den 15 %-Anteil des Betriebsvermögens nicht mehr als 150.000 € beträgt.

Beispiel 1

Wert des begünstigten Betriebsvermögens	900.000 €
Verbleibender 15 %-Anteil	135.000 €
Abzugsbetrag 150.000 €, max.	135.000 €
Verbleibendes steuerpflichtige Betriebsvermögen:	0 €

Ergebnis:

Das gesamte Betriebsvermögen ist steuerfrei.

Der Abzugsbetrag verringert sich, wenn der Wert dieses Vermögens insgesamt den Betrag von 150.000 € übersteigt, um die Hälfte des diese Wertgrenze übersteigenden Betrags.

Beispiel 2

Betriebsvermögen (begünstigt)	2.200.000 €
Verschonungsabschlag (85 %)	1.870.000 €
Verbleiben	330.000 €
Abzugsbetrag*	60.000 €
Verbleibendes steuerpflichtiges Betriebsvermögen	270.000 €
<u>* Ermittlung des Abzugsbetrags</u>	
Abzugsbetrag	150.000 €
Verbleibender Wert	330.000 €
Abzugsbetrag	150.000 €
Unterschiedsbetrag	180.000 €
Davon 50 %	90.000 €
Verbleibender Abzugsbetrag	60.000 €

Der Abzugsbetrag wird nicht gewährt, wenn der Erwerber begünstigungsfähiges Betriebsvermögen aufgrund der Verfügung des Erblassers/Schenkers auf einen Dritten übertragen muss oder der Erbe das Vermögen im Rahmen der Teilung des Nachlasses auf einen Miterben überträgt.

Der Abzugsbetrag steht dem Erwerber nur einmal alle zehn Jahre zur Verfügung.

5.1.2. Vollverschonung (Optionsmodell – 100 % –)

Der Erwerber des Betriebsvermögens hat auch die Möglichkeit, anstelle der 85 %-Option den Verschonungsabschlag von 100 % zu wählen. Er muss sein

Wahlrecht durch einen entsprechenden Antrag bei Abgabe der Steuererklärung ausüben und unwiderruflich erklären, diesen alternativen Verschonungsweg in Anspruch nehmen zu wollen. Die Voraussetzungen für das Optionsmodell sind strenger als diejenigen für die Regelverschonung.

- Erwerb begünstigungsfähigen Vermögens
- Verschonung nur für begünstigtes Vermögen/Ausschluss des jungen Verwaltungsvermögens
- Verwaltungsvermögen darf nicht > 20 % sein
- Abschlag für Familienunternehmen
- Keine Weitergabe des begünstigten Vermögens
- Lohnsumme muss innerhalb der Lohnsummenfrist von 7 Jahren aufrechterhalten werden
- Behaltensfrist von 7 Jahren
- Nachweisverpflichtung für nicht inländisches Vermögen
- Geltung auch für Familienstiftungen

Die 100 %ige Begünstigung ist also u. a. an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Behaltensfrist beträgt sieben Jahre.
- Die Ausgangslohnsumme muss über den Zeitraum von sieben Jahren im Durchschnitt erhalten bleiben, und nach Ablauf der sieben Jahre muss eine Lohnsumme von 700 % erreicht sein.
- Das grundsätzlich begünstigungsfähige Betriebsvermögen darf im Zeitpunkt des Betriebsübergangs höchstens zu 20 % aus Verwaltungsvermögen bestehen.

5.2. Ermittlung des begünstigten Vermögens

Ausgangspunkt für die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit der Erwerb des Betriebsvermögens steuerfrei ist, ist zunächst die Ermittlung des begünstigten Vermögens. Hier ist eine zweistufige Prüfung vorzunehmen:

Zunächst ist das begünstigungsfähige Vermögen festzustellen (1. Stufe der Prüfung). Liegt begünstigungsfähiges Vermögen vor, ist zu klären, inwieweit es aus begünstigtem Vermögen oder aus nicht begünstigtem Verwaltungsvermögen besteht (2. Stufe der Prüfung). Nur das begünstigte Vermögen kann grundsätzlich von der Steuer verschont bleiben, das nicht begünstigte Verwaltungsvermögen unterliegt der Vollbesteuerung.

5.2.1. Begünstigungsfähiges Vermögen

Damit die Verschonungsvorschriften eingreifen, muss grundsätzlich begünstigungsfähiges Betriebsvermögen vorliegen. Darunter fällt folgendes Vermögen im Inland und EU/EWR-Gebiet:

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

nicht:

Stückländereien, Wohnteile, Betriebswohnungen, Grundbesitzwerte für nicht selbst bewirtschaftete Grundstücke, ausländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen in Drittstaaten

2. Gewerbebetrieb, Teilbetrieb, Anteil an einer gewerblichen Personengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, Freiberuflervermögen und Anteil an einer Personengesellschaft nach § 18 EStG

nicht:

Erwerb einzelner Wirtschaftsgüter, ausländisches Betriebsvermögen in Drittstaaten

3. Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn der Erblasser oder der Schenker am Nennkapital zu mehr als 25% unmittelbar beteiligt waren. Für diese Mindestbeteiligung werden auch Anteile weiterer Gesellschafter hinzugerechnet, wenn für diese die Verpflichtung besteht, über die Anteile nur einheitlich zu verfügen und Stimmrechte einheitlich auszuüben.

nicht:

Anteile, die beim Erblasser oder Schenker allein oder über einen Poolvertrag nicht mehr als 25% betragen, ausländische Anteile an Kapitalgesellschaften in Drittstaaten

5.2.2. Begünstigtes Vermögen

Liegt begünstigungsfähiges Vermögen vor, ist zu prüfen, inwieweit es sich dabei um begünstigtes Vermögen und nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen handelt. Die Abgrenzung ist komplex und erfolgt in mehreren Schritten im Wege eines Feststellungsverfahrens. Besteuert wird schließlich der nach anteiligem Abzug von Schulden und pauschalem Abzug von unschädlichem Verwaltungsvermögen verbleibende Nettowert des Verwaltungsvermögens.

Das begünstigungsfähige Vermögen ist begünstigt, soweit sein gemeiner Wert den um das unschädliche Verwaltungsvermögen gekürzten Nettowert des Verwaltungsvermögens übersteigt. Abweichend davon ist der Wert des be-

günstigungsfähigen Vermögens vollständig nicht begünstigt, wenn der nach § 13 b Abs. 2 Satz 2 ErbStG zu berechnende Wert des Verwaltungsvermögens mindestens 90 Prozent des gemeinen Werts des begünstigungsfähigen Vermögens beträgt. Soweit diese Grenze nicht eingehalten wird, ist das begünstigungsfähige Vermögen von jeglicher erbschaft-/schenkungssteuerlichen Verschonung ausgenommen.

5.2.3. Schema Wertermittlung begünstigtes Vermögen

Die Ermittlung des begünstigten Vermögens wird wie folgt vorgenommen (vereinfachtes Schema):

<p>Gemeiner Wert des begünstigungsfähigen Vermögens</p> <ul style="list-style-type: none">- Nettowert des Verwaltungsvermögens (= Nettoverwaltungsvermögen abzüglich unschädliches Verwaltungsvermögen) <p>Ermittlung Nettoverwaltungsvermögen (mindestens Wert der jungen Finanzmittel/des jungen Verwaltungsvermögens):</p> <p>Gemeiner Wert des Verwaltungsvermögens:</p> <ul style="list-style-type: none">Finanzmittel inkl. junge Finanzmittel+ Sonstiges Verwaltungsvermögen inkl. junges Verwaltungsvermögen- Vermögen zur Absicherung von Altersvorsorgeverpflichtungen- anteilige Schulden- unschädliches Verwaltungsvermögen, 10 % Kulanzabschlag
<p>= Wert des begünstigten Vermögens</p>

5.2.4. Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen wird unabhängig von seinem Anteil am begünstigten Vermögen grundsätzlich von der Steuerbefreiung ausgenommen.

5.2.4.1. Katalog des Verwaltungsvermögens

Was alles zum Verwaltungsvermögen gehört, ist in einem abschließenden Katalog gesetzlich geregelt.

Zum Verwaltungsvermögen gehören u. a.:

- Vermietete Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten; Ausnahme bei Betriebsaufspaltung, Sonderbetriebsvermögen, Betriebsverpachtung im Ganzen, Überlassung von Grundstücken, um den Absatz eigener Produkte oder Erzeugnisse des erworbenen Betriebs auf diesen Grundstücken zu fördern (z. B. Brauereigaststätten/Verpachtung von Tankstellen durch Mineralölunternehmen); Ausnahme auch bei Wohnungsunternehmen mit Vermietung von Wohnungen als Hauptzweck und dem Erfordernis eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs
- Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die unmittelbare Beteiligung des Erblassers oder Schenkers am Nennkapital nur bis zu 25 % beträgt und keine Stimmrechtsbindung erfolgt ist
- Wertpapiere und vergleichbare Forderungen, soweit sie nicht dem Hauptzweck des Gewerbebetriebs eines Kreditinstituts, Finanzdienstleistungsinstituts oder Versicherungsunternehmens zuzurechnen sind
- Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken, Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine, Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände, wenn der Handel mit diesen Gegenständen, deren Herstellung oder Verarbeitung oder die entgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte nicht der Hauptzweck des Betriebs ist
- Finanzmittel (z. B. Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen), soweit diese nach Abzug von Schulden 15 % des anzusetzenden Werts des Betriebsvermögens übersteigen (Ausnahme bei konzerninternen Finanzgesellschaften)

5.2.4.2. Finanzmittel

Hierzu gehören u. a. Geld, Sichteinlagen, Sparanlagen, Festgeldkonten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen an verbundene Unternehmen, Forderungen im Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters einer Personengesellschaft, Forderungen von Personen- oder Kapitalgesellschaften gegen ihre Gesellschafter sowie sonstige auf Geld gerichtete Forderungen, vor allem geleistete Anzahlungen, Steuerforderungen und Forderungen aus stillen Beteiligungen sowie Kryptowährungen wie z. B. Bitcoin.

Zu den abzugsfähigen Schulden gehören alle Schulden, die bei der ertragssteuerlichen Gewinnermittlung zum Betriebsvermögen gehören. Die Schulden müssen nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Finanzmitteln stehen.

Voraussetzung für die Anwendung des 15%-Sockelbetrags für Finanzmittel ist, dass das begünstigungsfähige Vermögen nach seinem Hauptzweck einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit im

Sinne des Einkommensteuergesetzes dient, auch wenn die Tätigkeiten durch Gesellschaften ausgeübt werden.

Finanzmittel, die dem Betrieb im Zeitpunkt des Erbfalls oder der Schenkung weniger als zwei Jahre zuzurechnen waren, sind vom Finanzmitteltest (Ermittlung des 15 %-Abzugs) ausgenommen und unterliegen stets der Besteuerung. Entsprechend ist der gemeine Wert der Finanzmittel um den positiven Saldo der eingelegten und entnommenen „jungen“ Finanzmittel zu verringern.

Die zum Verwaltungsvermögen zählenden Finanzmittel werden wie folgt berechnet:

Summe der gemeinen Werte aus Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen
abzgl. gemeiner Wert der Schulden
<hr/>
= Gemeiner Wert der Finanzmittel
abzgl. junge Finanzmittel (positiver Saldo aus eingelegten und entnommenen Finanzmitteln)
abzgl. „Freibetrag“, max. 15 % des gemeinen Werts des Betriebsvermögens
= Finanzmittel als Verwaltungsvermögen

5.2.4.3. Sonderregelung für Altersvorsorgeverpflichtungen

Betriebliche Altersversorgungsansprüche und -verpflichtungen liegen vor, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses Versorgungsleistungen bei Alter, Invalidität und/oder Tod oder in anderer Weise zusagt. Die Teile des begünstigungsfähigen Vermögens, die ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Schulden aus Altersvorsorgeverpflichtungen dienen, gehören in Höhe der Altersvorsorgeverpflichtungen nicht zum Verwaltungsvermögen, soweit diese dem Zugriff aller übrigen nicht aus den Altersversorgungsverpflichtungen unmittelbar berechtigten Gläubiger entzogen sind. Zugleich sind dann die hier verrechneten Schulden aus der Altersvorsorgeverpflichtung bei den folgenden Schritten zur Ermittlung des schädlichen Verwaltungsvermögens nicht mehr einzubeziehen.

5.2.4.4. Schuldenabzug

Die Vergünstigungen für Betriebsvermögen stellen auf dessen Nettowert ab. Soweit die betrieblichen Schulden nicht bereits mit den zur Erfüllung der Altersvorsorgeverpflichtungen dienenden Vermögensgegenständen verrechnet wurden (siehe unter 5.2.4.3) oder bei der Ermittlung der Netto-Finanzmittel berücksichtigt worden sind (siehe unter 5.2.4.2.), ist ein anteiliger Schuldenabzug vorgesehen. Die Verbindlichkeiten sind auf das Verwaltungs- und das begünstigte Vermögen aufzuteilen. Der gemeine Wert des Verwaltungsvermö-

gens ist auf die anteilig hierauf entfallenden Schulden zu kürzen. Hierbei richtet sich die Aufteilung der Schulden nach dem Verhältnis der gemeinen Werte des Verwaltungsvermögens und des begünstigten Betriebsvermögens (quotale Saldierung). Nach Abzug der anteiligen Schulden vom Verwaltungsvermögen ergibt sich das Nettoverwaltungsvermögen, das für die Bestimmung des begünstigten Vermögens maßgeblich ist.

5.2.4.5. Investitionsklausel

Um unbillige Härten aufgrund des strengen Stichtagsprinzips der Erbschaftsteuer abzumildern, wird bei Erwerben von Todes wegen die Möglichkeit eingeräumt, binnen einer Frist von zwei Jahren nach dem Erbfall nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen in Vermögensgegenstände innerhalb des vom Erblasser erworbenen begünstigungsfähigen Vermögens zu investieren, die unmittelbar einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit dienen und kein Verwaltungsvermögen sind. Die Investitionen müssen aber auf einem bereits im Zeitpunkt des Erbfalles vorgefassten Plan des Erwerbers beruhen. Bei Finanzmitteln entfällt die Zurechnung von Finanzmitteln zum Verwaltungsvermögen nur dann rückwirkend, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall zur Zahlung der Löhne der Beschäftigten verwendet werden. Hier muss es sich aber um einen Betrieb mit wiederkehrend saisonal schwankenden Einnahmen handeln.

5.2.4.6. Unschädliches Verwaltungsvermögen

Der Nettowert des Verwaltungsvermögens wird wie begünstigtes Vermögen behandelt und verschont, soweit er 10 % des um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzten gemeinen Werts des Betriebsvermögens nicht übersteigt (sogen. „Schmutzklausel“). Hier wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nahezu jeder Betrieb zur Gewährleistung seiner unternehmerischen Unabhängigkeit und seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs einen gewissen Umfang an Vermögen benötigt, das nicht unmittelbar der originären Betriebstätigkeit dient.

5.2.5. Berechnungsbeispiel begünstigtes Vermögen

Nachfolgend wird anhand eines Beispiels der Weg zur Berechnung des begünstigten Vermögens in sieben Schritten aufgezeigt. Das Beispiel verdeutlicht ansatzweise die Komplexität und Schwierigkeit allein der Ermittlung des begünstigten Vermögens auch in der Praxis.

1. Schritt: Ermittlung der gemeinen Werte

Zunächst ist der gemeine Wert des begünstigungsfähigen Vermögens (z. B. mittels des vereinfachten Ertragswertverfahrens), des Verwaltungsvermögens und der Schulden zu ermitteln.

Gemeiner Wert des begünstigungsfähigen Vermögens	12.000.000 €
Gemeiner Wert Verwaltungsvermögen ohne Schulden	6.000.000 €
Gemeiner Wert der Schulden	3.000.000 €

	Unternehmen	Verwaltungs- vermögen	Schulden
Wertansätze: Unternehmen	12.000.000 €		
Grundstück		2.000.000 €	
Aktien		1.200.000 €	
Wertpapiere		1.800.000 €	
Finanzmittel		1.000.000 €	
Verbindlichkeiten			3.000.000 €

2. Schritt: Altersvorsorgeverpflichtungen

Sodann ist zu prüfen, inwieweit Verwaltungsvermögen und Schulden auf die Altersvorsorgeverpflichtungen entfallen und vorab herauszurechnen sind. Soweit hier ein Schuldenüberhang besteht, ist dieser bei der weiteren Berechnung des Verwaltungsvermögens anzusetzen.

Aktien und Wertpapiere für Altersversorgung	1.000.000 €
Schulden aus Altersvorsorgeverpflichtung	1.200.000 €

	Unternehmen	Verwaltungs- vermögen	Schulden
Wertansätze: Unternehmen	12.000.000 €		3.000.000 €
Aktien/WP Altersversorgung		6.000.000 €	
Schulden Altersversorgung		<u>1.000.000 €</u>	
		5.000.000 €	<u>1.000.000 €</u>
			2.000.000 €

3. Schritt: Finanzmittel und Schulden

Hier ist zu berücksichtigen, dass die Finanzmittel i.H.v. 1.000.000 € nicht mit der Altersvorsorgeverpflichtung zusammenhängen und die Schulden (1.000.000 €) beim Finanzmitteltest verrechnet werden müssen. Da somit nach Abzug der Schulden keine Finanzmittel mehr verbleiben, kommt der Freibetrag i.H.v. 15 % nicht zur Anwendung.

	Unternehmen	Verwaltungs- vermögen	Schulden
Zwischenwerte: Unternehmen	12.000.000 €	5.000.000 €	2.000.000 €
Finanzmittel und Schulden		<u>1.000.000 €</u>	<u>1.000.000 €</u>
verbleiben	12.000.000 €	4.000.000 €	1.000.000 €

4. Schritt: Investitionsklausel

Es wird angenommen, dass der gemeine Wert des Verwaltungsvermögens nach dem Erbfall aufgrund der Investitionsklausel (Investition 1.000.000 €) zu berechtigen ist.

Minderung des Verwaltungsvermögens durch Investition um 1.000.000 €

	Unternehmen	Verwaltungs- vermögen	Schulden
Zwischenwerte: Investitionsklausel	12.000.000 €	4.000.000 €	1.000.000 €
		<u>1.000.000 €</u>	
verbleiben	12.000.000 €	3.000.000 €	1.000.000 €

5. Schritt: Nettowert des Verwaltungsvermögens

Jetzt ist der Nettowert des Verwaltungsvermögens zu berechnen. Dieser ergibt sich durch Kürzung des gemeinen Werts des Verwaltungsvermögens um den (nach Durchführung der Schritte 3 und 4 verbleibenden) anteiligen gemeinen Wert der Schulden. Die anteiligen Schulden bestimmen sich nach dem Verhältnis des gemeinen Werts des Verwaltungsvermögens zum gemeinen Wert des Betriebsvermögens des Betriebs (12.000.000 €) zuzüglich der verbleibenden Schulden (1.000.000 €).

	Unternehmen	Nettowert VerwV	Schulden
Zwischenwerte: Schuldenabzug*	12.000.000 €	3.000.000 €	1.000.000 €
		<u>230.769 €</u>	<u>230.769 €</u>
verbleiben	12.000.000 €	2.769.231 €	769.231 €

*Berechnung Schuldenabzug:

$$1.000.000 \text{ €} \times 3.000.000 \text{ €} / 13.000.000 \text{ €}$$

6. Schritt: Unschädliches Verwaltungsvermögen

Der Nettowert des Verwaltungsvermögens wird wie begünstigtes Vermögen behandelt, soweit er 10 % des um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzten gemeinen Wert des Betriebsvermögens nicht übersteigt (= unschädliches Verwaltungsvermögen). Im Beispielfall gibt es weder junges Verwaltungsmittel noch junge Finanzmittel.

	Unternehmen	Nettowert VerwV	Schulden
Zwischenwerte:			
Nettowert	12.000.000 €	2.769.231 €	769.231 €
Verwaltungs- vermögen	<u>2.769.231 €</u>		
Zwischenwert	9.230.769 €		
Unschädliches Verwaltungs- vermögen =			
10 % von 9.230.769 €		<u>923.077 €</u>	
Wert Verwal- tungsvermögen		1.846.154 €	769.231 €

7. Schritt: Begünstigtes Vermögen

Das begünstigungsfähige Vermögen ist begünstigt, soweit sein gemeiner Wert den um das unschädliche Verwaltungsvermögen gekürzten Nettowert des Verwaltungsvermögens übersteigt.

Gemeiner Wert begünstigungsfähiges Unternehmen	12.000.000 €
Gemeiner Wert Verwaltungsvermögen	<u>1.846.154 €</u>
Begünstigtes Vermögen	10.153.846 €

5.2.6 Verbundvermögensaufstellung

In mehrstufigen Gesellschaftsstrukturen (unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen) wird der Nettowert des Verwaltungsvermögens über eine Verbundvermögensaufstellung ermittelt. Es sind die mittelbar oder unmittelbar gehaltenen Finanzmittel, die Vermögensgegenstände des Verwaltungsvermögens sowie die Schulden jeweils zusammenzufassen. Dabei sind die jungen Finanzmittel und das junge Verwaltungsvermögen in der Verbundvermögensaufstellung gesondert aufzuführen.

5.2.7 Vorababschlag für Familienunternehmen

Bei Familienunternehmen ist die Führung des Unternehmens normalerweise auf eine langfristige Sicherung und Fortführung des Unternehmens gerichtet. Folglich sind hier im Regelfall insbesondere Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich der Gesellschaftsanteile verankert, was häufig den freien Handel der Gesellschaftsanteile ausschließt. Dies war die Motivation des Gesetzgebers für ein besonderes schenkung- und erbschaftsteuerliches Verschonungsbedürfnis der Erwerber begünstigten Vermögens. Für dieses wird daher ein 30 %iger Vorababschlag gewährt, wenn der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung Bestimmungen enthält, die

- die Entnahme oder Ausschüttung des steuerrechtlichen, nach Verwaltungsauffassung grundsätzlich auch des handelsrechtlichen Gewinns beschränken und
- die Verfügung über die Beteiligung an einer Personengesellschaft oder den Anteil an einer Kapitalgesellschaft auf Mitgesellschafter, auf Angehörige oder auf eine Familienstiftung beschränken und
- für den Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft eine Abfindung vorsehen, die unter dem gemeinen Wert der Beteiligung bzw. des Anteils liegt.

Die Bestimmungen müssen schließlich auch den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Diese strengen Anforderungen müssen zwei Jahre vor dem Erbfall bzw. der schenkweisen Übertragung erfüllt werden und dürfen in den nächsten 20 Jahren danach nicht wieder aufgehoben werden.

Der Erwerber muss dem Finanzamt Änderungen der Bestimmungen in Gesellschaftsvertrag oder Satzung oder der tatsächlichen Verhältnisse innerhalb eines Monats anzeigen. Mit dieser Verpflichtung wird verfahrensrechtlich eine Nachversteuerung infolge des Wegfalls des Vorababschlags abgesichert.

Beispiel: Ermittlung der Erbschaftsteuer bei Regelverschonung mit Vorababschlag

Vorgaben:

Erbe = Kind des Erblassers / Abschlag 20 %, da der Gesellschaftsvertrag eine prozentuale Minderung der Abfindung gegenüber dem gemeinen Wert von 20 % vorsieht.

Gemeiner Wert begünstigtes Vermögen	8.000.000 €
Abschlag 20 %	<u>1.600.000 €</u>
Zwischensumme	6.400.000 €
Regelverschonung 85 %	<u>5.440.000 €</u>
verbleiben	960.000 €
nicht begünstigtes Vermögen	<u>1.200.000 €</u>
Bereicherung	2.160,000 €
Freibetrag	<u>400.000 €</u>
Steuerpflichtiger Erwerb	1.760.000 €
Erbschaftsteuer, 19 %	334.400 €

5.2.8. Lohnsummenklausel und Behaltensfrist

Hat der Beschenkte oder Erbe begünstigtes Betriebsvermögen erworben, ist die erste Voraussetzung für die Steuerverschonung gegeben. Der Begünstigte muss sich die Steuerfreiheit dann aber zusätzlich noch durch die Weiterführung des Betriebs und den Erhalt der Arbeitsplätze „verdienen“.

5.2.8.1. Lohnsummenklausel

Voraussetzung für die Gewährung des Verschonungsabschlags ist bei der Regelverschonung, dass die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen des Betriebs bzw. der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb insgesamt 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet (sog. Mindestlohnsumme). Bei der Optionsverschonung (Vollverschonung) muss die Summe der maßgeblichen jährlichen Lohnsummen mindestens 700 % der durchschnittlichen Ausgangssumme der letzten sieben Jahre betragen.

Diese Lohnsummenregelung ist nicht anzuwenden, wenn die Ausgangslohnsumme 0 beträgt oder der Betrieb nicht mehr als 5 Beschäftigte hat. Bei Unternehmen mit 6 bis 15 Beschäftigten gilt eine abgeschwächte Lohnsummenregelung.

5.2.8.2. Anzahl der Beschäftigten/Mindestlohnsummen

Bei der einzuhaltenden Mindestlohnsumme ist eine dreistufige Staffelung vorgesehen. Die bei abgestuften Beschäftigungszahlen je nach Verschonungsmodell einzuhaltenden Lohnsummen ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Anzahl Beschäftigte	Verschonung 5 Jahre/Lohnsumme mindestens	Verschonung 7 Jahre/Lohnsumme mindestens
bis 5	keine Prüfung	keine Prüfung
6 bis 10	250 %	500 %
11 bis 15	300 %	565 %
über 15	400 %	700 %

5.2.8.3. Lohnsummenermittlung

Die Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Wirtschaftsjahre vor dem Erwerbszeitpunkt. In die Lohnsumme einbezogen werden alle Vergütungen (Löhne, Gehälter, andere Bezüge und Vorteile), die im jeweiligen Wirtschaftsjahr an die auf den Gehalts- und Lohnlisten erfassten Beschäftigten bezahlt werden.

Bei der Bestimmung der Mindestanzahl der Beschäftigten ist auf die Anzahl der Beschäftigten -nach Köpfen- abzustellen, die im Besteuerungszeitpunkt im zugewendeten Betrieb oder in der Gesellschaft beschäftigt sind, an der die zugewendete Beteiligung oder der zugewendete Anteil besteht. Einzubeziehen sind grundsätzlich alle Beschäftigten unabhängig von ihrem sozialversicherungsrechtlichen Status. Hierzu zählen auch geringfügig Beschäftigte.

Nicht einzubeziehen sind Beschäftigte, die sich in Mutterschutz oder in einem Ausbildungsverhältnis befinden, Krankengeld oder Elterngeld beziehen, nicht ausschließlich oder überwiegend in dem Betrieb tätig (Saisonarbeiter) oder Leiharbeiter sind. Dies gilt sowohl bei der Anzahl der Beschäftigten eines Betriebs als auch bei der Ermittlung der Lohnsummen.

Zu den Vergütungen gehören alle Geld- und Sachleistungen unabhängig davon, wie diese Leistungen bezeichnet werden und ob es sich um regelmäßige oder unregelmäßige Zahlungen handelt. Zu den Löhnen und Gehältern gehören auch die von den Beschäftigten zu entrichtenden Steuern und Sozialabgaben sowie alle empfangenen Sondervergütungen, Prämien, Gratifikationen, Provisionen, Abfindungen, Zuschüsse zu Lebenshaltungskosten, Familienzulagen und vergleichbare Vergütungen.

Der angestellte Gesellschafter-Geschäftsführer einer Personengesellschaft ist kein Beschäftigter, auch wenn er sozialversicherungsrechtlich als Arbeitnehmer behandelt wird. Hingegen zählt der angestellte Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft zu den beschäftigten Arbeitnehmern.

Beschäftigtenzahl bei Beteiligungsverhältnissen

Gehören zum Betrieb Beteiligungen an Personengesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, einem EU-Mitgliedsstaat oder Staat des EWR, sind die Lohnsummen und die Anzahl der Beschäftigten dieser Gesellschaften in dem Umfang einzubeziehen, zu dem die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht. Bei Kapitalgesellschaften erfolgt eine Zurechnung der Beschäftigtenzahl in den Fällen, in denen die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung mehr als 25 % beträgt. Im Fall einer Betriebsaufspaltung sind die Lohnsummen und die Anzahl der Beschäftigten grundsätzlich zusammenzurechnen.

Beispiel Einhaltung der Mindestlohnsumme

Ein Unternehmen mit einem begünstigten Vermögen i.H.v. 1.800.000 € (kein Verwaltungsvermögen, Regelverschonung mit Abzugsbetrag) hat im Übertragungszeitpunkt acht Beschäftigte. Die durchschnittliche Ausgangslohnsumme beträgt 450.000 €. Der Sohn des bisherigen Betriebsinhabers war bis zur Übernahme Beschäftigter, eine Ersatzkraft für ihn wird aber nicht eingestellt. Der Sohn fällt als Arbeitnehmer weg, in der Folgezeit wird auch eine betriebsbedingte Kündigung eines Beschäftigten ausgesprochen. Dadurch ergibt sich in den 5 Jahren eine Lohnsumme von lediglich 1.600.000 €.

Ergebnis:

Die einzuhaltende Mindestlohnsumme beträgt mindestens 250 % der durchschnittlichen Ausgangslohnsumme der letzten 5 Jahre und ist eingehalten worden. Denn $250\% \text{ von } 450.000 \text{ €} = 1.125.000 \text{ €}$ werden mit der erzielten Lohnsumme von 1.600.000 € überschritten.

5.2.8.4. Folgen Nichteinhaltung der Mindestlohnsumme

Wenn bei der Regelverschonung die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen, z. B. bei mehr als 15 Beschäftigten, die Mindestlohnsumme von 400 % (700 % bei der Optionsverschonung) unterschreitet, wird der Verschonungsabschlag in dem prozentualen Umfang gekürzt, in dem die Mindestlohnsumme unterschritten wird.

Beispiel:

Am Ende der Behaltenszeit von fünf Jahren steht fest, dass die Lohnsummen dieser Jahre nur 350 % der Ausgangslohnsumme erreichen. Der Verschonungsabschlag von 85 % wird dann im Verhältnis 350 : 400 gekürzt und beträgt dann nur noch 74,4 %.

Das Unterschreiten der Mindestlohnsumme führt also über eine Verminderung des Verschonungsabschlags zu einer Nachversteuerung, bei der die Steuer aufgrund einer höheren Bemessungsgrundlage festgesetzt wird. Nach dem Wortlaut des Gesetzes hat der Erwerber dem Finanzamt innerhalb von sechs

Monaten nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres das Unterschreiten der Lohnsumme schriftlich anzuzeigen. Entscheidend für die Beibehaltung oder die – rückwirkende – Kürzung des Verschonungsabschlags ist aber das Lohnsummenergebnis nach Ablauf der fünf Jahre.

Fall:

Mutter M überträgt in 2020 ein begünstigtes Betriebsvermögen i. H. von 3 Mio. € auf Tochter T. Der Betrieb hat 20 Beschäftigte. Die Lohnsumme des Betriebs hat in den Wirtschaftsjahren 2015 bis 2019 insgesamt 5 Mio. € betragen.

1. Wie hoch ist die Erbschaftsteuer?
2. In den 5 Jahren nach der Betriebsübertragung beträgt die Lohnsumme insgesamt 2,7 Mio. €. Wie hoch ist – jetzt – die Erbschaftsteuer?

Lösung:

Frage 1 – Berechnung der Erbschaftsteuer

Begünstigungsfäh. Vermögen	100 %		3.000.000 €
Begünstigtes Vermögen, 85 %	85 %		<u>- 2.550.000 €</u>
Nicht begünstigtes Vermögen	15 %		450.000 €
Abzugsbetrag		150.000 €	
Nicht begünstigtes Vermögen	450.000 €		
Abzugsbetrag	- 150.000 €		
Übersteigender Betrag	300.000 €		
Davon 50 %	150.000 €	- 150.000 €	
Verbleibender Abzugsbetrag		0 €	0 €
Steuerpflichtiges Vermögen			450.000 €
Persönlicher Freibetrag		400.000 €	<u>- 400.000 €</u>
Steuerpflichtiger Erwerb			50.000 €

Steuersatz	7 %		
Erbschaftsteuer			3.500 €
Lösung Frage 1: Die Erbschaftsteuer beträgt 3.500 €.			
Lösung Frage 2:			
Die Ausgangslohnsumme beträgt 4 Mio. € : 5 = 0,8 Mio. €.			
Die Mindestlohnsumme beträgt 400 % von 0,8 Mio. € = 3,2 Mio. €.			
Der Verschonungsabschlag beträgt 85 % x 2,7/3,2 = 71,72 %.			
Begünstigungsfähiges Vermögen	100 %		3.000.000 €
Begünstigtes Vermögen, 85 %	2.550.000 €		
Verminderter Verschonungsabschlag, 71,72 %	2.151.600 €		<u>- 2.151.600 €</u>
Nicht begünstigtes Vermögen			848.400 €
Abzugsbetrag		150.000 €	
Nicht begünstigtes Vermögen	848.400 €		
Abzugsbetrag	<u>- 150.000 €</u>		
Übersteigender Betrag	698.400 €		
Davon 50 %, max. 150.000 €	349.200 €	<u>- 150.000 €</u>	
Verbleibender Abzugsbetrag		0	<u>0 €</u>
Steuerpflichtiges Vermögen			848.400 €
Persönlicher Freibetrag		400.000 €	<u>- 400.000 €</u>
Steuerpflichtiger Erwerb			448.400 €
Steuersatz – ErbSt bereits gezahlte ErbSt	15 %		<u>67.260 €</u> <u>3.500 €</u>
Nachzuentrichtende ErbSt			63.760 €
Die nachzuentrichtende Erbschaftsteuer beträgt 63.760 €.			



Wichtiger Praxistipp:

Die Einhaltung der Mindestlohnsumme sollte laufend überwacht werden, um vor Fristablauf ggf. noch durch Vorziehen von Einmalzahlungen oder Sondergratifikationen gestalterisch einwirken zu können!

5.2.8.5. Behaltensfrist – Fortführung des Betriebs

Neben dem Lohnsummenerfordernis ist die Verschonung von erworbenem begünstigtem Vermögen auch an eine Behaltensfrist geknüpft. Der Verschonungsabschlag fällt auch dann mit Wirkung für die Vergangenheit insoweit weg, als der Erwerber innerhalb der Behaltensfrist bei der Regelverschonung von fünf Jahren/bei der Optionsverschonung von sieben Jahren nach dem Erwerb eine „schädliche“ Handlung vornimmt. Grundfall dafür ist die Veräußerung des Gewerbebetriebs. Weitere „schädliche“ Tatbestände sind u. a.

- Verkauf eines Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils
- Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen, Überführung wesentlicher Betriebsgrundlagen ins Privatvermögen
- Betriebsaufgabe, Konkurs/Insolvenz
- Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften
- Überentnahmen von mehr als 150.000 € innerhalb des Behaltenszeitraums

Maßgebend für den Zeitpunkt des Verstoßes gegen die Sperrfrist von fünf bzw. sieben Jahren bei Veräußerungen ist nach Ansicht der Finanzverwaltung das obligatorische Rechtsgeschäft, d. h. der Zeitpunkt des Abschlusses der schuldrechtlichen Verträge, nicht derjenige des – späteren – dinglichen Rechtsübergangs.

Die rückwirkende Reduzierung des Verschonungsabschlags erfolgt im Verhältnis der im Zeitpunkt der schädigenden Verfügung verbleibenden Behaltensfrist einschließlich des Jahres, in dem die Verfügung erfolgt, zur gesamten Behaltensfrist. Das bedeutet also, dass das Jahr der schädigenden Maßnahme unabhängig vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses voll zu Lasten des Steuerzahlers geht.

Beispiel (Regelverschonung)

Erbe S verkauft den Betrieb am 31.12. des 3. Jahres nach dem Erwerb. Der Verschonungsabschlag entfällt in Höhe von $\frac{3}{5}$. Beim Verkauf am 01.01. des 4. Jahres wäre der Verschonungsabschlag – lediglich – um $\frac{2}{5}$ gekürzt worden.

Auch bei der Vollverschonung bleibt bei einem Verstoß gegen die Behaltensfrist die Vergünstigung zeitanteilig erhalten. Mit jedem vollendeten Jahr der Betriebsfortführung entfallen 14,28 % der Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen.

Der Erwerber muss dem Finanzamt den „schädlichen“ Tatbestand innerhalb eines Monats nach seiner Verwirklichung anzeigen.

Wichtig:

Die Nachversteuerung entfällt im Falle der Veräußerung von Teilbetrieben oder wesentlichen Betriebsgrundlagen, wenn sie nicht auf eine Einschränkung des Betriebs abzielt und der erzielte Veräußerungserlös innerhalb der begünstigten Vermögensart reinvestiert wird, wobei dies innerhalb von sechs Monaten – auch hier ist das obligatorische Geschäft maßgebend – zu erfolgen hat und keine Gegenstände des Verwaltungsvermögens betreffen darf. Unter die Investitionsklausel fällt neben der Anschaffung von neuen Betrieben, Betriebsteilen oder Anlagegütern, die das veräußerte Vermögen im Hinblick auf den ursprünglichen oder einen neuen Betriebszweck ersetzen, auch die Tilgung betrieblicher Schulden.

5.3. Große Unternehmensvermögen

Wenn das auf den Erwerber übertragene begünstigte Vermögen 26 Mio. € nicht übersteigt, kann zwischen der Anwendung des ungekürzten Abschlags von 85 % (Regelverschonung) und des ungekürzten Abschlags von 100 % (Optionsverschonung) gewählt werden.

Wird die Freigrenze von 26 Mio. € überschritten, kann der Erwerber wählen zwischen

- der Nutzung eines sich reduzierenden Verschonungsabschlags und
- eines Steuererlasses, wenn er seine Erlassbedürftigkeit nachweist.

Bei der Prüfung der Freigrenze von 26 Mio. € sind die innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Erwerbe zusammenzurechnen.

Ab einem Anteilswert von 90 Mio. € wird kein Verschonungsabschlag mehr gewährt. Hier kommt nur eine Verschonungsbedarfsprüfung in Betracht. Zudem kann der Erwerber prüfen lassen, ob eine Stundung der Erbschaftsteuer möglich ist.

5.3.1. Abschmelzmodell

Bei dieser Variante verringert sich der Verschonungsabschlag von 85 % bzw. 100 % um jeweils einen Prozentpunkt für jede volle 750.000 €, die der Wert des begünstigten Vermögens den Betrag von 26 Mio. € übersteigt.

Beispiel:

Der Wert des begünstigten Vermögens beläuft sich auf 41 Mio. €. Berechnung der Reduzierung des Verschonungsabschlags:

$$41 \text{ Mio. €} - 26 \text{ Mio. €} = 15 \text{ Mio. €}$$

$$15 \text{ Mio. €} : 750.000 \text{ €} = 20$$

Bei einem Verschonungsabschlag von 85 % vermindert sich der Abschlag auf 65 %, bei einem Verschonungsabschlag von 100 % auf 80 %.

Der Erwerber muss einen Antrag auf Anwendung des Abschmelzmodells stellen, dieser Antrag ist unwiderruflich,

5.3.2. Verschonungsbedarfsprüfung

Bei der Verschonungsbedarfsprüfung wird dem Erwerber auf Antrag die auf das begünstigte Vermögen entfallende Steuer erlassen, wenn dieser nachweist, dass er persönlich nicht dazu in der Lage ist, die Steuer für das begünstigte Vermögen aus seinem verfügbaren Vermögen zu begleichen.

Der Erwerber kann den Erlass nicht in Anspruch nehmen, soweit er begünstigtes Vermögen aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers oder einer rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers oder Schenkers auf einen Dritten übertragen muss (Weitergabeverpflichtung).

5.3.2.1. Verfügbares Vermögen

Zum verfügbaren Vermögen gehören 50 % des

- mit der Erbschaft oder Schenkung zugleich übergegangenen Vermögens und
- dem Erwerber im Zeitpunkt der Erbschaft oder Schenkung bereits gehörenden Vermögens.

Nicht zum verfügbaren Vermögen gehört in beiden Fällen das begünstigte Unternehmensvermögen. Zugleich erhöht sich das verfügbare Vermögen auch um Vermögen, das innerhalb von zehn Jahren nach der Übertragung dem Erwerber aus anderen Erbschaften oder Schenkungen zufließt.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung mindert die auf den steuerpflichtigen Erwerb entfallende Steuer das verfügbare Vermögen nicht.

5.3.2.2. Steuererlass

Der Steuererlass setzt außerdem voraus, dass die Lohnsummen- und Behaltensregelungen für sieben Jahre eingehalten werden. Verstöße hiergegen führen zu einer Verringerung des Erlassbetrags.

Der Erwerber muss für die Verschonungsbedarfsprüfung sein Privatvermögen (Konten, Immobilien u. a. im In- und Ausland, dazu seinen Hausrat und seine

persönlichen Gegenstände) und sein gesamtes nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen angeben und bewerten und trägt die Nachweislast.

5.3.2.3. Stundung der verbleibenden Steuer

Die nach der Bedarfsprüfung verbleibende Steuer für das begünstigte Vermögen kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monate gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Erwerber bedeuten würde und der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte liegt z. B. vor, wenn der Erwerber einen Kredit aufnehmen oder verfügbares Vermögen veräußern muss, um die Steuer entrichten zu können. Die Entscheidung über die Gewährung der Stundung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Finanzamts.

Darüber hinaus ist eine Stundung unter den Voraussetzungen von § 28 ErbStG (siehe unter 5.4.) oder nach § 222 Abgabenordnung möglich.

5.4. Stundung der Erbschaftsteuer

Im Erbfall hat der Erwerber begünstigten Vermögens einen Anspruch auf Stundung der auf das begünstigte Vermögen entfallenden Steuer bis zu sieben Jahren, unabhängig davon, nach welcher Maßgabe (Regelverschonung, Abschmelzregelung oder Verschonungsbedarfsprüfung) eine Steuer auf das begünstigte Vermögen entfällt. Hier kann eine Stundung der Erbschaftsteuer bis auf sieben Jahre beantragt werden, wobei diese aber lediglich das erste Jahr zinslos ist.

Die Stundung ist an die Einhaltung der Lohnsummen- und Behaltensregelungen geknüpft. Die Stundung endet, sobald eine dieser Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Ausgeschlossen ist die Stundung von Erbschaftsteuer, die auf nicht begünstigtes Unternehmensvermögen erfolgt.

5.5. Tarifentlastung bei Steuerklassen II und III

Erwerber der Steuerklassen II und III erhalten, soweit das übertragene Betriebsvermögen nicht bereits durch Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag steuerfrei gestellt ist, eine Tarifentlastung dahingehend, dass die Steuersätze der Steuerklasse I angewendet werden. Das gilt nur für natürliche Personen, also nicht, wenn eine Kapitalgesellschaft durch Schenkung oder im Erbfall Vermögen erwirbt.

6. Weitere Regeln zur steuerlichen Nachlassbewertung

Für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände des Nachlasses gelten folgende Wertansätze:

Art des vererbten Vermögens	Wertansatz bei der Erbschaftsteuer
Kapitalforderungen (z. B. Sparguthaben, Festgelder, Darlehen)	Nennwert in €; Umrechnung ausländischer Währungen; ggf. noch nicht gutgeschriebene Zinsen werden hinzugerechnet, § 12 BewG
Aktien und andere an der Börse notierte Wertpapiere	Niedrigster Kurswert am Tag des Erbanfalls (Todesstag), § 11 Abs. 1 BewG
Nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften, z. B. GmbH-Anteile	Gemeiner Wert = Verkehrswert, § 11 Abs. 2 BewG
Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen	Rückkaufswert, § 12 Abs. 4 BewG; = der Betrag, den das Versicherungsunternehmen bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrags zu erstatten hat
Zeitrenten, Leibrenten, Nießbrauch, Wohnrecht	Kapitalisierter Wert der jährlichen Nutzung (§§ 13–15 BewG)
Übrige Vermögensgegenstände (Sammlungen, Bilder, Münzen, Schmuck, PKW, Edelmetalle, Edelsteine)	Gemeiner Wert = Verkehrswert (ggf. Schätzwert) Freibeträge beachten!

7. Lebensversicherungen

Besonderheiten ergeben sich für Lebensversicherungen, die den Erben beim Tod des Erblassers zufallen. Zur steuerlichen Beurteilung sind die näheren Einzelheiten des Versicherungsvertrags von Bedeutung. Die nachfolgende Übersicht bietet eine erste Hilfestellung zu der Frage, welche Konstellationen sich ergeben können:

Sachverhalt	Folge
<p>Der Vertrag der Risikolebensversicherung enthält keine Regelung, wem im Todesfall die Auszahlungssumme zusteht.</p>	<p>Die Auszahlungssumme ist Bestandteil des Nachlasses und muss von sämtlichen Erben gemäß ihrem Erbeil versteuert werden.</p>
<p>Der Erblasser hat eine Lebensversicherung auf den Todesfall abgeschlossen und einen Begünstigten zum Bezugsberechtigten benannt. In diesem Fall ist der Erblasser zugleich der Versicherungsnehmer, die versicherte Person und der Prämienzahler.</p>	<p>Bei dem Bezugsberechtigten erfolgt eine Vorwegzurechnung der Auszahlungssumme. Diese unterliegt zusammen mit sämtlichen dem Bezugsberechtigten zuzurechnenden Erbteilen der Erbschaftsteuer.</p> <p>Beispiel: Der Ehemann schließt einen Versicherungsvertrag auf den eigenen Tod zugunsten seiner Ehefrau ab.</p>
<p>Der Begünstigte hat selbst den Versicherungsvertrag abgeschlossen und das Leben einer anderen Person versichert.</p>	<p>Hier handelt es sich um den eigenen Versicherungsvertrag, der mit den eigenen Versicherungsprämien erfüllt wurde. Daher bleibt in diesem Fall die Auszahlung steuerfrei.</p> <p>Beispiel: Der Ehemann schließt einen Versicherungsvertrag auf den Tod seiner Ehefrau ab.</p>
<p>Es ist eine Versicherung auf verbundene Leben abgeschlossen: Ehegatten schließen gemeinsam einen Vertrag auf das Leben des zuerst versterbenden Ehegatten ab. Die Versicherungssumme wird beim Tod des Erstversterbenden fällig.</p>	<p>In diesem Fall wird unterstellt, dass jeder Ehegatte im Innenverhältnis die Hälfte der Prämien leistet und so zur Hälfte den eigenen Versicherungsanteil erfüllt hat. Daher unterliegt die halbe Auszahlungssumme der Erbschaftsteuer, die andere Hälfte des Ehepartners ist erbschaftsteuerfrei. Kann der überlebende Ehegatte dem Finanzamt gegenüber nachweisen, dass er mehr als 50 % der Prämien gezahlt hat, bleibt ein entsprechend höherer Anteil erbschaftsteuerfrei.</p>

Teil 3: Gestaltungsüberlegungen

VORBEMERKUNG

Das Zivilrecht stellt in der Regel mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, das „Schicksal“ des Vermögens zu Lebzeiten und darüber hinaus zu beeinflussen, zu bestimmen und zu steuern. Eine Nachlassregelung, die in zivilrechtlicher Hinsicht den Vorstellungen des Erblassers am nächsten kommt, kann mit steuerlichen Nachteilen verbunden sein. Umgekehrt kann das steuerlich vorteilhafte untrennbar mit unerwünschten zivilrechtlichen Konsequenzen verbunden sein. Eine „optimale“ Nachlassregelung stellt oft einen Kompromiss zwischen den im konkreten Fall auftretenden zivil- bzw. steuerrechtlichen Vor- und Nachteilen dar.

Bei der erbschaftsteuerlichen Gestaltung sind aber auch stets die ertragsteuerlichen Auswirkungen in die Überlegungen mit einzubeziehen, um für den eigenen Fall die beste Lösung zu finden.

Betroffene Personen sollten sich daher hinsichtlich ihrer persönlichen Situation beraten lassen. Ansprechpartner sind hier vor allem Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater.

Die nachfolgenden Gestaltungsüberlegungen stellen willkürlich gewählte Beispiele dar. Welche dieser Gestaltungen für den Einzelnen sinnvoll ist, muss in der persönlichen Situation mit dem Berater gemeinsam entschieden werden. Eine Gewähr für einen wirtschaftlichen Erfolg im Einzelfall kann nicht übernommen werden.

Eine pauschale „Musterlösung“ gibt es nicht!

1. Schenkungen im zeitlichen Abstand

Wenn der Schenker dem Bedachten wiederholt etwas zuwendet, dann kommt es für die steuerliche Belastung dieser Zuwendungen darauf an, ob sie innerhalb oder außerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren erfolgt sind.

Eine Erbschaft und frühere Schenkungen, die innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallen, rechnet man zu einem Gesamterwerb zusammen. Die früheren Erwerbe werden dabei jeweils mit ihrem früheren Wert dem Letzterwerb hinzugerechnet. Wertveränderungen in der Zwischenzeit spielen keine Rolle.

Beispiel:

Die reiche und großzügige Großmutter G überweist ihrem Enkelkind K zu Weihnachten 2018 und 2019 einen Geldbetrag in Höhe von jeweils 200.000 €.

Da die beiden Zuwendungen von derselben Person stammen und innerhalb von zehn Jahren erfolgt sind, werden sie zusammengerechnet, so dass sich eine Gesamtbereicherung von 400.000 € ergibt. Nach Abzug des persönlichen Freibetrags für Enkel von 200.000 € beläuft sich der steuerpflichtige Erwerb auf 200.000 €. Bei einem Steuersatz von 11 % – Steuerklasse I – beträgt die Schenkungsteuer 22.000 €.

Hat eine frühere Schenkung bereits zu einer Steuerzahlung geführt, zieht das Finanzamt von der Steuer für den Gesamterwerb die Steuer ab, die für frühere Erwerbe nach den persönlichen Verhältnissen und auf der Grundlage der Tarifvorschriften zur Zeit des letzten Erwerbs zu erheben gewesen wären (fiktive Steuer).

Statt der fiktiven Steuer ist die seinerzeit tatsächlich zu entrichtende Steuer abzuziehen, wenn sie höher ist. Die Steueranrechnung (fiktive oder tatsächliche) wird aber zusätzlich begrenzt. Für den letzten Erwerb ist stets die Steuer anzusetzen, die sich ohne Zusammenrechnung mit den früheren Erwerben ergeben würde („Mindeststeuer“).

Durch die Vorschrift des § 14 ErbStG soll verhindert werden, dass eine einheitliche Zuwendung in mehrere Zuwendungen zu dem Zweck aufgeteilt wird, dass der persönliche Freibetrag mehrfach zur Anwendung kommt. Darüber hinaus wird durch § 14 ErbStG ein Progressionsvorteil verhindert, der sich durch die Aufteilung ergeben würde.

Beispiel 1 – Grundfall

Vater V will seinem Sohn S einen Geldbetrag in Höhe von insgesamt 1.400.000 € zuwenden. V teilt daher diesen Betrag und schenkt seinem Sohn am 01.02.2018 zunächst 700.000 €. Am 01.05.2020 schenkt er ihm dann weitere 700.000 €.

Für die erste Schenkung am 01.02.2018 berechnet sich die Schenkungsteuer wie folgt:

Zuwendung	700.000 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	<u>./ 400.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb	300.000 €
Schenkungssteuer (11 %)	33.000 €

Die gleiche Schenkungssteuer ergäbe sich für die zweite Schenkung am 01.05.2020.

Insgesamt hätte S somit eine Schenkungssteuer i. H. v. 66.000 € (2×33.000 €) zu zahlen. Durch die Aufteilung käme der persönliche Freibetrag von 400.000 € zweimal zur Anwendung. Weiterhin würde sich der Steuersatz von 19 % (bei einem steuerpflichtigen Erwerb von 1.000.000 €) auf 11 % vermindern.

Hier greift jetzt die Regelung über die Zusammenrechnung der Erwerbe ein. Diese legt fest, dass mehrere innerhalb eines 10-Jahreszeitraums von derselben Person an dieselbe Person gemachten Zuwendungen zu einem Gesamterwerb zusammenzurechnen sind. Das hat zur Folge, dass der persönliche Freibetrag nur einmal innerhalb des 10-Jahreszeitraums zur Anwendung kommt.

Danach ist die Schenkungssteuer im Beispielfall wie folgt zu berechnen:

1. Schenkung

Die Schenkungssteuer beträgt wie oben 33.000 €

2. Schenkung

Schenkung aus 2018	700.000 €
Schenkung aus 2020	<u>700.000 €</u>
Gesamterwerb	1.400.000 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	<u>400.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb	1.000.000 €
Schenkungssteuer (19 %)	190.000 €
abzüglich der fiktiven bzw. tatsächlichen Steuer auf den Vorerwerb	<u>./ 33.000 €</u>
Festzusetzende Schenkungssteuer	157.000 €

Ergebnis:

Durch die Zusammenrechnung beider Zuwendungen erhöht sich die Schenkungssteuer auf 157.000 € und ist damit um 91.000 € höher als bei der Besteuerung der beiden einzelnen Zuwendungen (66.000 €).

Beispiel 2 – Änderung des persönlichen Freibetrags

Herr Müller hatte in 2008 seiner damaligen Lebenspartnerin 110.000 € geschenkt. Nach der Heirat schenkte Herr Müller ihr in 2016 weitere 600.000 €.

Für den Gesamterwerb ergibt sich folgende Schenkungsteuer:

Schenkung 2016:	600.000 €
Schenkung 2008:	110.000 €
abzüglich Freibetrag	<u>500.000 €</u>
	210.000 €
Schenkungssteuer, 11 %	23.100 €

Anzurechnen ist die tatsächliche höhere Steuer auf den Vorerwerb, die wie folgt zu ermitteln ist:

Schenkungssteuer 2008:

Schenkung 2008:	110.000 €
abzüglich damaliger Freibetrag für Lebenspartnerin	<u>5.200 €</u>
	104.800 €
Schenkungssteuer, 23 %	24.104 €

Wird die tatsächlich in 2008 festgesetzte Schenkungssteuer auf die Steuer für den Gesamterwerb angerechnet, ergibt sich für diesen Gesamterwerb eine Steuer von 0 €. Anzusetzen ist in jedem Fall aber die „Mindeststeuer“. Diese errechnet sich in der Weise, dass der Letzterwerb als alleiniger Erwerb bei der Schenkungssteuer zugrunde gelegt wird.

Schenkung 2016:	600.000 €
abzüglich Freibetrag	<u>500.000 €</u>
	100.000 €
anzusetzende „Mindest“-Schenkungssteuer, 11 %	11.000 €



Durch entsprechende Gestaltung zu Lebzeiten kann man die steuerlichen Freibeträge in Abständen von zehn Jahren wiederholt ausnutzen. Gleichzeitig sollte man Zuwendungen, ebenfalls unter Beachtung der Zehn-Jahres-Frist, auf mehrere Personen, z.B. Kinder verteilen. Auf diese Art lässt sich durch mehrfache Inanspruchnahme der persönlichen Freibeträge eine erhebliche Steuerersparnis erreichen.

Die Nichtbeachtung der Zehn-Jahres-Frist kann hingegen unnötige Steuern verursachen.

Beispiel:

Herr Meier hat seiner Tochter T und seinem Sohn S am 05.01.2010 jeweils einen Geldbetrag in Höhe von 400.000 € geschenkt. Die Zuwendungen waren schenkungssteuerfrei, weil der persönliche Freibetrag für Kinder genau 400.000 € beträgt. Herr Meier wartete jetzt länger als 10 Jahre lang und schenkte dann den beiden Kindern am 08.01.2020 wieder jeweils 400.000 €. Auch diese Beträge sind in vollem Umfang schenkungssteuerfrei. Denn seit den Zuwendungen Anfang 2010 sind mehr als zehn Jahre vergangen, und der persönliche Freibetrag in Höhe von 400.000 € kann bei beiden Kindern erneut in voller Höhe berücksichtigt werden.

2. Mittelbare Grundstücksschenkung

2.1. Grundsätzliches

Wird ein Geldbetrag mit der Bestimmung zugewandt, ihn zum Kauf eines Grundstücks zu verwenden, gilt das Grundstück als Gegenstand der Zuwendung. Obwohl der Bedachte vom Schenker Geld erhält, bestimmt sich die schenkungsteuerliche Bemessungsgrundlage nach dem Steuerwert des Grundbesitzes. Es handelt sich hierbei um den Grundfall einer sog. mittelbaren Grundstücksschenkung.

Schenkungssteuerlich war die mittelbare Grundstücksschenkung nach der bis zum 31.12.2008 geltenden Rechtslage insofern sehr interessant, als die Grundbesitzwerte wesentlich unter den tatsächlichen Verkehrswerten lagen. Aber auch noch heute ist das Rechtsinstitut der mittelbaren Grundstücksschenkung als Gestaltungsmittel bedeutsam, wenn auch mit geringerer steuerlicher Auswirkung, weil alle Vermögensgegenstände, also auch Grundstücke mit dem gemeinen Wert zu bewerten sind. Allerdings ist zu beachten, dass nach wie vor gerade im Bereich der Immobilien von zahlreichen Pauschalierungen und Typisierungen Gebrauch gemacht wird. Dies hat zur Folge, dass in vielen Fällen der gemeine Wert nur annäherungsweise erreicht wird. Hier wäre es immer noch steuerlich vorteilhaft, statt einer Geldschenkung eine mittelbare Grundstücksschenkung durchzuführen. Dies gilt auch bei der Zuwendung von zu Wohnzwecken vermieteten Immobilien, bei denen lediglich 90 % ihres gemeinen Werts der Besteuerung zugrunde gelegt werden.

Beispiel:

Vater V schenkt seinem Sohn S, der ein konkretes vermietetes Zweifamilienhaus kaufen möchte, dafür den Betrag von 480.000 €. Der ermittelte gemeine = steuerliche Wert des Hauses beträgt 430.000 €, es liegen die Voraussetzungen für den 10 %-igen Abschlag vor. Die Immobilie ist für Zwecke der Schenkungsteuer also mit 387.000 € anzusetzen.

Liegen die Voraussetzungen für eine mittelbare Grundstücksschenkung vor, ist die Zuwendung an S schenkungsteuerfrei, da der persönliche – Freibetrag (400.000 €) den steuerpflichtigen Wert des Grundstücks (387.000 €) übersteigt.

Wird das Geld ohne die entsprechende Zweckbestimmung geschenkt, ist ein Betrag von 80.000 € ($480.000 € - 400.000 €$) zu versteuern, es fällt Schenkungsteuer in Höhe von 8.800 € (Steuerklasse I, 11 % von 80.000 €) an.

Einen erheblichen Steuervorteil kann es auch dann geben, wenn der Schenker durch die Geldzuweisung die Baukosten für Aus- oder Umbauten finanziert. Denn solche Maßnahmen an Gebäuden werden in der Regel nicht zu einer gleichwertigen Erhöhung des steuerlichen Grundstückswerts führen.

Hinsichtlich der Anerkennung einer mittelbaren Grundstücksschenkung ist zu beachten, dass bei Schenkung des Geldbetrags bereits feststehen muss, welches genau bestimmte Grundstück mit dem Geld erworben werden soll. Wird z. B. das Geld zum Bau eines Gebäudes geschenkt, muss das Bauvorhaben

1. bereits konkret feststehen,
2. das Grundstück oder geplante Gebäude deshalb im Schenkungsvertrag oder anderen Dokumenten, z. B. Bau- und Lageplänen, genau bezeichnet und
3. ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Schenkung und Erwerb bzw. Bau erkennbar sein.

Kann dem Finanzamt, insbesondere durch eine schriftliche Erklärung des Schenkers zur Übernahme der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, nachgewiesen werden, dass zu diesem Zeitpunkt eine Zusage bestand, kann die Zahlung des vereinbarten Geldbetrags auch nachträglich erfolgen.

Die Grundsätze über die mittelbare Grundstücksschenkung sind auch dann anzuwenden, wenn dem Beschenkten der Geldbetrag erst nach dem Erwerb des Grundstücks zugewendet wird, solange die Zusage vor dem Eigentumsübergang erfolgt. Werden die Geldmittel erst nach Erwerb des Grundstücks zugesagt oder erhält sie der Beschenkte erst nach der Kaufpreiszahlung, scheidet eine mittelbare Grundstücksschenkung aus.

2.2. Fallgestaltungen der mittelbaren Grundstücksschenkung

Der Schenker übernimmt:	Bemessungsgrundlage der Schenkungsteuer:
den gesamten Kaufpreis des zu erwerbenden unbebauten oder bebauten Grundstücks	Grundstücks-Steuerwert des unbebauten oder bebauten Grundstücks
mehr als den Kaufpreis	Ansatz des überschießenden Geldbetrags als Geldschenkung neben dem Grundstückswerts des Grundstücks
einen bedeutenden Teil des Kaufpreises (mehr als 10 %)	der Anteil des Grundstückswerts, der dem Anteil des Geldbetrags am Gesamtkaufpreis entspricht
einen unbedeutenden Teil des Kaufpreises (bis 10 %)	Ansatz des zugewendeten Geldbetrags
den Kaufpreis eines Grundstücks im Zustand der Bebauung	Grundstückswert im Zustand der Bebauung (§ 185 BewG)
den Kaufpreis eines Baugrundstücks und die vollen Baukosten	Grundstückswert des fertig bebauten Grundstücks (Annahme einer einheitlichen Schenkung)
den Kaufpreis eines Baugrundstücks und einen Teil der Baukosten	der Anteil des Grundstückswerts des bebauten Grundstücks, der dem Anteil des zugewendeten Geldbetrags an den Gesamtkosten für Kauf und Bebauung entspricht
die Baukosten eines Gebäudes, das auf dem Grundstück des Beschenkten errichtet wird	Differenz zwischen dem Grundstückswert des bebauten und dem Grundstückswert des unbebauten Grundstücks nach Bezugsfähigkeit des Gebäudes
die Baukosten für Aus- und Umbauten	Differenz zwischen dem Grundstückswert des bebauten Grundstücks vor und nach dem abgeschlossenen Um- und Ausbau

3. Schenkung unter Auflage – Abzug von Verpflichtungen

Bei Übertragung von Vermögen, vor allem im familiären Bereich, hat der Schenker in vielen Fällen das Interesse, wirtschaftlich abgesichert zu sein. Viele Übertragungen, vor allem von Immobilien, werden daher beispielsweise unter Nießbrauchs- oder Wohnrechtsvorbehalt zugunsten des Übertragenden und/oder seines Ehegatten eingeräumt.

Hier wird der volle Abzug solcher Duldungsaufgaben vom Steuerwert des geschenkten Vermögensgegenstands zugelassen, es sei denn, die Verpflichtungen stehen im Zusammenhang mit ganz oder teilweise steuerbefreitem Vermögen. Wird z.B. gleichzeitig mit der Grundstücksschenkung auf dem übertragenen Grundstück für den Schenker oder eine andere Person ein Wohnrecht bestellt, kann bei der Festsetzung der Schenkungsteuer der kapitalisierte Wert des Wohnrechts vom Steuerwert des Grundstücks abgesetzt werden.

Beispiel:

S schenkt dem B ein Grundstück mit einem Verkehrswert von 750.000 € und einem Steuerwert von 680.000 €. Das Grundstück wird vor der Übertragung mit einem Wohnrecht zugunsten von M, dem Bruder des B, belastet. Der Kapitalwert des Wohnrechts beträgt 250.000 €.

Der Kapitalwert wird bei der Ermittlung der Schenkungsteuer in vollem Umfang vom Steuerwert des Grundstücks abgezogen. Daher beträgt die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer 430.000 € (680.000 € – 250.000 €).

4. Kettenschenkung

Bei der sog. Kettenschenkung, einer wirtschaftlich sehr interessanten Gestaltungsmöglichkeit, wird zwischen die Schenkung an die eigentliche Zielperson eine Person zwischengeschaltet, die einen hohen persönlichen Freibetrag vermitteln kann. Dadurch können in erheblichem Umfang Steuern gespart werden, auch durch Minderung der Steuerprogression, vorausgesetzt, die gewählte Konstruktion entspricht den strengen Anforderungen, die Rechtsprechung und Finanzverwaltung an die Anerkennung von Kettenschenkungen stellen.

Klassischer Fall einer Kettenschenkung ist die Zuwendung von Geldvermögen durch einen Ehegatten unter Zwischenschaltung des anderen Ehegatten an das gemeinsame Kind.

Beispiel:

Herr Müller möchte aus seinem Wertpapierdepot seiner studierenden Tochter Papiere im Wert von 500.000 € schenken. Schenkungsteuerfrei kann er seiner Tochter aber nur Papiere im Wert von 400.000 € übertragen. Die Übertragung von weiteren Papieren im Wert von 100.000 € führt zu einer Schenkungsteuerbelastung von 11.000 €.

Diese Steuer könnte vermieden werden, wenn Herr Müller den kritischen Teilbetrag von 100.000 € als „Ketten- oder Umwegschenkungen“ zunächst über seine Ehefrau leitet, damit diese dann ihrerseits – ohne Vereinbarung einer rechtlichen Verpflichtung (!) – weiter an die Tochter überträgt.

Ein Gestaltungsmissbrauch dürfte kein Thema sein, wenn die Ehefrau erst nach einer gewissen Wartefrist (mindestens drei Monate) weiter überträgt und sie zwischen den zwei Übertragungen zudem einen Zinsertrag vorweist. Außerdem sollte der an die Tochter zu übertragende Wertpapieranteil aus ihrem Depot nominal möglichst von dem Betrag abweichen, den der Ehemann ihr zugewandt hat (anstatt 100.000 € besser 90.000 € oder 110.000 €)

Wichtig ist, dass sich der zweite Vorgang als eigenständige Übertragung darstellen lässt, die unabhängig von der ersten Übertragung und aus freien Stücken erfolgt. Die zwischengeschaltete Person muss über eine eigene Entscheidungsmöglichkeit hinsichtlich der Verwendung des Schenkungsgegenstands verfügen. Anderenfalls droht die Gefahr, dass das Finanzamt eine solche Gestaltung nicht anerkennt. Der Zwischenempfänger (im Beispiel die Ehefrau) darf auf keinen Fall von vorneherein zur Weitergabe verpflichtet werden. Daher gilt: Je größer der zeitliche Abstand zwischen erster und zweiter Übertragung, desto geringer ist der „Verdacht“ eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen beiden Übertragungen.



Soll das Ziel, Steuern zu sparen, über den Weg einer Kettenschenkungen erreicht werden, ist dringend anzuraten, zuvor fachkundigen Rat hinsichtlich der Gestaltung und Durchführung der notwendigen Verträge einzuholen, um hier jegliche Probleme und mögliches Konfliktpotential im Hinblick auf die steuerliche Beurteilung zu vermeiden!

5. Gemischte Schenkung

Eine gemischte Schenkung liegt vor, wenn bei einem gegenseitigen Vertrag die Leistung der einen Partei nur teilweise durch die Gegenleistung der anderen Partei ausgeglichen wird und beide Parteien sich einig sind, dass die Wertdifferenz unentgeltlich geleistet wird. Gemischte Schenkungen kommen sehr oft bei der Übertragung von Grundstücken und Betrieben vor. Typische Beispiele sind der Kauf zum Freundschaftspreis oder die Übertragung von Grundstücken mit Übernahme der durch das Grundstück gesicherten Schulden.

Beispiel:

Vater V überträgt seinem Sohn S ein Grundstück, dessen Verkehrswert 600.000 € beträgt. Es wird vertraglich vereinbart, dass der Sohn einen Freundschaftspreis von „wenigstens der Hälfte des Werts“, also von 300.000 € zu zahlen hat.

Die Bereicherung wird ermittelt, indem von dem Steuerwert der Leistung des Schenkers der Steuerwert der Gegenleistung des Beschenkten abgezogen wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Steuerwerte jeweils den Verkehrswerten entsprechen.

Beispiel:

Mutter M schenkt ihrer Tochter T im November 2019 ein Grundstück, für das ein Grundbesitzwert von 750.000 € festgestellt wird. Dieser Wert entspricht dem Verkehrswert des Grundstücks. Tochter T übernimmt die Grundstücksschulden in Höhe von 150.000 €.

Die Bereicherung der Tochter T beträgt:

Grundbesitzwert (übertragenes Grundstück)	750.000 €
Gegenleistung (Grundstücksschulden)	<u>150.000 €</u>
Bereicherung zugunsten Tochter T	600.000 €

Wichtig: Bei Fallgestaltungen, die sowohl Elemente der gemischten Schenkung als auch der Schenkung unter Auflage (siehe oben unter 3.) aufweisen – „Mischfälle“ –, und bei denen darüber hinaus noch die Inanspruchnahme einer oder mehrerer Steuerbefreiungen möglich ist, ist die Ermittlung der Bereicherung häufig kompliziert, so dass hier im Vorfeld geplanter Vermögensdispositionen die Einschaltung eines steuerlichen Beraters geboten ist.

6. Gestaltung durch Ausschlagung

Ein in der Praxis sehr wichtiges Instrument zur Gestaltung der Erbschaftsteuer nach dem Eintritt des Erbfalls ist die – fristgerechte – Ausschlagung der Erbschaft, siehe auch Teil 1, Kapitel 9. Die Ausschlagung ermöglicht im Einzelfall eine nachträgliche Korrektur ungünstiger **erbschaftsteuerrechtlicher** Folgen der gesetzlichen oder gewillkürten Erbfolge. Unter anderem sind folgende Fälle denkbar:

Es entsteht ein größeres Freibetragsvolumen und ggf. eine Minderung der Progression, wenn die Wertgrenze eines Steuertarifs unterschritten wird.

Die Ausschlagung kann eine günstigere Steuerklasse sichern.

Eine Stufe der Generationenfolge kann übersprungen werden.

Beispiel 1: Die vermögenden Ehegatten M und F, die die gemeinsamen Kinder K 1 und K 2 haben, haben sich gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt. Nach einem Verkehrsunfall verstirbt zunächst M, ein paar Tage später auch seine Ehefrau F. Mit dem Tod von M erbt F ohne weiteres zunächst dessen gesamtes Vermögen. Mit dem Tod von F werden K 1 und K 2 Erben ihrer Mutter F.

In diesem Fall ist den Kindern als Erben der Mutter anzuraten, die Erbschaft, die beim Tod von M zugunsten der F angefallen ist, – für ihre verstorbene Mutter – auszuschlagen. Das hat zur Folge, dass bei den Kindern das Vermögen der Eltern in zwei getrennten Erwerben anfällt. Damit werden zweimal die Freibeträge genutzt, und es wird außerdem ggf. ein niedrigerer Steuersatz angewendet.

Beispiel 2: Schwester S setzt ihren Bruder B zum Alleinerben ein. Er fällt in die Steuerklasse II. Schlägt B die Erbschaft aus, erben die nächstberufenen Eltern. Diese gehören im Erbfall zur Steuerklasse I.

Beispiel 3: Vater V setzt seinen Sohn S zum Alleinerben ein. S kann im Erbfall die Erbschaft zugunsten seiner Kinder K1, K2 und K3 ausschlagen. Jedes Enkelkind erhält dann den im Verhältnis zum Großvater V maßgebenden Freibetrag (= je 200.000 €). Die Ausschlagung durch S ist insbesondere dann erbschaftsteuerlich günstig, wenn in diesem Fall das Freibetragsvolumen des S durch innerhalb der Zehn-Jahres-Frist erfolgte Schenkungen bereits voll ausgeschöpft ist. Auch hier kann ggf. der Ansatz eines niedrigeren Steuersatzes erreicht werden.

7. Erbschaftsteuerliche Folgen beim Berliner Testament

Das Berliner Testament zählt zu den Klassikern des deutschen Erbrechts. Mit dem so genannten Berliner Testament setzen sich beide Ehegatten wechselseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass grundsätzlich der/die überlebende Ehepartner/-partnerin bzw. der/die überlebende eingetragene Lebenspartner(in) den gesamten Nachlass erhält. Erst nach dessen/deren Tod fällt der Nachlass einem Dritten zu, in der Regel den Kindern. Diese Konstellation kann besonders bei großen Nachlassvermögen zu einer – vermeidbaren – steuerlichen Mehrbelastung führen und somit zur Steuerfalle werden. Unter Umständen können die Steuerfreibeträge durch diese Testamentsgestaltung nicht optimal ausgenutzt werden.

Einleitendes Beispiel:

In einem Berliner Testament ist der über 27jährige Sohn Max als Schlusserbe eingesetzt. Außerdem wurde Gütertrennung vereinbart. Der Vater V stirbt ohne gesetzliche Versorgungsansprüche in 2019 (Erbfall 1) und die Mutter M im Jahr 2020 (Erbfall 2). Der steuerpflichtige Nachlass beträgt im
Erbfall 1: Nachlasswert (Februar 2019): 900.000 €
Erbfall 2: Nachlasswert (Mai 2020): 1.100.000 €

Erbschaftsteuerlich liegen zwei Erwerbe vor, wobei der überlebende Ehegatte den Nachlass zunächst voll versteuert und derselbe Nachlass nach dem Tod des überlebenden Ehegatten von dem Schlusserten erneut versteuert wird. Falls der Zeitraum zwischen beiden Erbfällen – wie hier – unter zehn Jahren liegt, gewährt § 27 ErbStG eine gewisse Steuerentlastung.

Ermittlung der ErbSt (Erbfall 1) bei M:

Steuerlicher Erwerb	900.000 €	
./. Versorgungsfreibetrag	256.000 €	
./. Freibetrag M	<u>500.000 €</u>	
Bemessungsgrundlage	144.000 €	
ErbSt Mutter, 11 %		15.840 €

Ermittlung der ErbSt (Erbfall 2) bei Max:

Steuerlicher Erwerb	1.100.000 €	
./. Freibetrag Max (Sohn)	<u>400.000 €</u>	
Bemessungsgrundlage	700.000 €	
ErbSt 19 %	133.000 €	
./. 45 % gem. § 27 ErbStG	<u>59.850 €</u>	
ErbSt Max		73.150 €
Gesamte ErbSt-Belastung		88.990 €

Aus steuerlicher Sicht kann sich das Berliner Testament also als nachteilig erweisen. In der Regel geht durch diese Gestaltungsform nämlich ein Freibetrag „verloren“. Grundsätzlich kann jedes Kind von einem Elternteil einen Betrag von 400.000 € steuerfrei erben. Erbt das Kind daher einen Teil des Vermögens von der Mutter und einen Teil des Vermögens vom Vater, so können pro Kind 800.000 € steuerfrei übertragen werden. Zusätzlich kann auch die selbstgenutzte Wohnimmobilie auf die Kinder übergehen, ohne dass Steuern anfallen, vgl. dazu die Ausführungen in Teil 2, 3.8.1.

Anders ist dies beim Berliner Testament. Hier erbt in der Regel zunächst der überlebende Ehepartner das gesamte Vermögen allein. Erst wenn auch der überlebende Ehepartner verstirbt, erben die Kinder. Statt 800.000 € pro Kind stehen in diesem Fall je Kind nur 400.000 € steuerfrei zur Verfügung.

Beispiel: Die Eheleute F und M besitzen jeweils ein Barvermögen von 1 Million €. Aus der Ehe sind zwei gemeinsame Kinder hervorgegangen.

Variante 1.

F und M haben jeweils Einzeltestamente angefertigt und den überlebenden Ehepartner zur Hälfte und die Kinder zu je einem Viertel als Erben eingesetzt.

Lösung:

Im Erbfall erhält der überlebende Partner dann 500.000 € und die Kinder jeweils 250.000 €. Da an den Ehepartner ein Betrag bis zu 500.000 € und an die Kinder ein Betrag bis zu 400.000 € steuerfrei übertragen werden kann, fällt keine Erbschaftsteuer an.

Verstirbt dann auch der zweite Ehepartner, erben die Kinder dessen Vermögen in Höhe von 1,5 Mio. € je zur Hälfte, jedes Kind erhält also 750.000 €. Von diesem Betrag sind jeweils 400.000 € steuerfrei, so dass jedes Kind 350.000 € zu versteuern hat. Bei einem Steuersatz von 15 % fällt bei jedem Kind Erbschaftsteuer jeweils in Höhe von 52.500 € an, somit insgesamt 105.000 €.

Variante 2.

F und M entscheiden sich für ein Berliner Testament und setzen ihre Kinder erst nach dem Tod beider Ehepartner als Erben ein.

Lösung:

Im Erbfall erhält der überlebende Ehepartner zunächst das gesamte Vermögen allein, somit den Betrag von 1 Million €. Nach Abzug des Steuerfreibetrags von 500.000 € muss der überlebende Partner die übrigen 500.000 € zu 15 Prozent versteuern. Damit fällt bei dieser Übertragung Erbschaftsteuer in Höhe von 75.000 € an.

Verstirbt auch der zweite Ehepartner, so erben nun die Kinder das Vermögen der Mutter in Höhe von 2 Mio. € abzüglich der Erbschaftsteuer von 75.000 €, die von der Mutter bereits gezahlt wurde. Die Kinder erben also einen Gesamtbetrag von 1.925.000 €. Davon entfallen auf jedes Kind 962.500 €. Nach Abzug des Freibetrags von 400.000 € sind dann noch jeweils 562.500 € mit 15 Prozent zu versteuern. Im Extremfall müssen die Kinder somit nochmals je 84.375 € an Erbschaftsteuer zahlen.

Insgesamt kann eine Belastung mit Erbschaftsteuer in Höhe von 243.750 € anfallen.

Das Berliner Testament kann jedoch nicht nur bei großen Bar- oder Aktienvermögen zu steuerlichen Nachteilen führen, auch die Übertragung von vermieteten Immobilien kann ähnliche steuerliche Folgen haben. Grundsätzlich sollten

natürlich nicht allein steuerliche Gesichtspunkte den Hauptgrund für eine bestimmte Testamentsform bilden. Gerade bei größeren Vermögenswerten empfiehlt sich daher eine gezielte Beratung vor Abfassung eines Testaments durch einen Steuerberater, Rechtsanwalt oder Notar.

Ob ein vorhandenes Berliner Testament im Einzelfall tatsächlich zu steuerlichen Mehrbelastungen führt, hängt von den vorhandenen Vermögenswerten ab, die vererbt werden. Daher empfiehlt sich hier immer, eine konkrete Steuerbelastungsberechnung durchführen zu lassen, bevor übereilte erbrechtliche Verfügungen getroffen werden. Im Einzelfall kann auch nach Eintritt des Erbfalls durch entsprechende Maßnahmen die Steuerlast reduziert oder sogar völlig vermieden werden.

Beispiel:

Ehegatten, die beide erhebliches Vermögen besitzen, setzen sich gegenseitig zu Alleinerben ein und ihre Kinder zu Schlusserben. Stirbt der Ehemann, kann die überlebende Ehefrau die Erbschaft ausschlagen, so dass der Nachlass des Ehemannes auf die Kinder übergeht. Diesen steht im Verhältnis zum erstversterbenden Elternteil jeweils der persönliche Freibetrag in Höhe von 400.000 € zu. Stirbt dann auch der überlebende Ehegatte, geht auch dessen Vermögen auf die Kinder über, die jetzt den persönlichen Freibetrag in Höhe von 400.000 € im Verhältnis zur verstorbenen Mutter nutzen könne.

Ob die Steuerprogression gemindert wird, hängt davon ab, ob das getrennt übergehende Elternvermögen in eine niedrigere Tarifstufe fällt als das gesamte Elternvermögen, das beim Berliner Testament in einem Zug auf die Kinder als Schlusserben übergeht.

Weiterführung des einleitenden Beispiels

Die Ausgangssituation und der Nachlass sind genauso wie im einleitenden Beispiel Erbfall 1 unter 8, d.h. bei der Mutter fällt zunächst Erbschaftsteuer in Höhe von 15.840 € an. Max macht seinen Pflichtteil nach dem Vater geltend, um so die steuerliche Last zu reduzieren. Dann ergibt sich folgende Rechnung:

Berechnung des Pflichtteilsanspruchs bei Max:

Gesetzliches Erbe Max: $\frac{1}{2}$ von 900.000 € =	450.000 €
Pflichtteil ($\frac{1}{2}$ von dto.) =	225.000 €

Ermittlung der ErbSt bei der Mutter:

Steuerlicher Erwerb	900.000 €	
./. Pflichtteilsverbindlichkeit	225.000 €	
./. Versorgungsfreibetrag	256.000 €	
./. Freibetrag Mutter: 500.000 €, max.	419.000 €	
Bemessungsgrundlage		0,00 €
Erbschaftsteuer Mutter		0,00 €

Ermittlung der ErbSt bei Max:

Steuerlicher Erwerb	225.000 €	
./. Freibetrag Max, 400.000 €,	max. <u>225.000 €</u>	
Bemessungsgrundlage		0,00 €
Erbschaftsteuer Max		0,00 €
Gesamte ErbSt-Belastung		0,00 €

8. Sonderfall „Oder“-Konto von Ehegatten

Im Fokus der Finanzverwaltung stehen häufig die sog. Oder-Konten. Bei einem Oder-Konto handelt es sich um ein Gemeinschaftskonto, über das beide Ehegatten verfügen können. Guthaben auf dem Konto stehen den Kontoinhabern im Zweifel zu gleichen Teilen zu. Besondere Brisanz bei Oder-Konten hat die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Einzahlungen eines Ehegatten freigebige und damit steuerpflichtige Zuwendungen an den anderen Ehegatten sind. Hier gab es in der Vergangenheit unterschiedliche Auffassungen in Rechtsprechung und Verwaltung. Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass Einzahlungen auf Oder-Konten Schenkungen unter Ehegatten sein können. Gleichwohl soll aber nicht jede Begründung und Unterhaltung eines solchen Gemeinschaftskontos eine Schenkung darstellen. Eine freigebige Zuwendung im Rahmen eines Oder-Kontos zwischen Ehegatten soll nur dann vorliegen, wenn und soweit der Ehegatte im Verhältnis zum einzahlenden Ehegatten

rechtlich frei über das eingezahlte Guthaben verfügen kann und die Zuwendung unentgeltlich ist.

Für die Beurteilung, ob eine Schenkung vorliegt, ist auf das Verhalten der Ehegatten abzustellen und eine Gesamtwürdigung des Einzelfalls vorzunehmen. Entscheidend ist, wie die Ehegatten das Oder-Konto tatsächlich handhaben und wie sie die Mittel verwenden, die sie nicht für die laufende Lebensführung benötigen. Wenn der nicht einzahlende Ehegatte Verfügungen über das Konto für den gemeinsamen Lebensunterhalt vornimmt, liegen keine Schenkungen vor. Je häufiger er hingegen auf das Guthaben des Oder-Kontos zugreift, um eigenes Vermögen zu bilden, umso stärker spricht dies dafür, dass er hälftig an dem Vermögen berechtigt ist und damit auch eine Schenkung vorliegt. Lässt sich dies allerdings weder aus dem Verhalten der Ehegatten noch aufgrund von schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen abschließend klären, trägt die Finanzverwaltung die Beweislast für das Vorliegen einer Schenkung.

9. Betriebsnachfolge

9.1. Allgemeines

Oberste Grundsätze für die Unternehmensnachfolge sind

1. Unternehmenskontinuität
2. Sicherung der Liquidität
3. Klare Führungs- und Entscheidungskompetenzen

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vielschichtigkeit der Interessen einer Erbengemeinschaft den Bestand eines jeden Unternehmens bedroht. Jeder Miterbe kann beliebig seinen Interessen nachgehen und sogar die Versteigerung des Nachlasses (= Betrieb) verlangen.

Um die Weiterführung des Betriebes zu sichern, sind über den Tod hinausgehende Vollmachten (z. B. für einen Geschäftsführer oder Prokuristen) sinnvoll. Mit einer solchen postmortalen Vollmacht kann ein Führungsvakuum während der Erbaueinandersetzung vermieden werden.

Eine Nachfolgebestimmung über mehrere Generationen sollte vermieden werden. Dadurch werden Kreditaufnahmen und die betriebliche Handlungsfähigkeit wegen erforderlicher Nacherbenzustimmungen erschwert.

Neben dem Testament sind weitere Gestaltungsmaßnahmen für den Todesfall sinnvoll, z. B.

1. modifizierte Zugewinnngemeinschaft,
2. vorweggenommene Erbfolge,
3. Erb- oder Pflichtteilsverzicht bei weichen Miterben,
4. Abstimmung der Gesellschaftsverträge mit dem Testament.

Zusätzlich zur Erbschaftsteuer sind die Auswirkungen einzelner Gestaltungen bei der Einkommensteuer zu berücksichtigen, z. B. bei

1. Erbauseinandersetzungen mit Abfindungszahlungen,
2. Teilungsanordnungen des Erblassers,
3. Vermächtnissen,
4. Personengesellschaften mit Sonderbetriebsvermögen,
5. Betriebsaufspaltungen wegen Wegfalls des einheitlichen Betätigungswillens.

Grundsätzlich ist die Alleinerbeneinsetzung die sinnvollste Gestaltung einer Unternehmensnachfolge. Die übrigen Familienangehörigen können mit Vermächtnissen bedacht werden, ohne dabei wirtschaftliche Nachteile erleiden zu müssen. Letztlich bleibt die Nachfolgegestaltung aber immer eine Einzelfallentscheidung, die durch sachverständige Beratung und Betreuung durch Vertragsjurist und Steuerberater erfolgen sollte.

9.2. Modifizierte Zugewinnngemeinschaft

Zusätzlich zu den testamentarischen Regelungen empfiehlt sich der Abschluss eines Ehevertrages. Hier gilt es, die verschiedenen Interessen abzuwägen. Einerseits soll das Unternehmen im Scheidungsfall durch Unterhalts- oder Abfindungsleistungen an den Ehegatten nicht ruiniert werden. Andererseits soll die Versorgung des überlebenden Ehegatten für den Todesfall so steuergünstig wie möglich gestaltet werden. Dazu bietet sich die Vereinbarung der modifizierten Zugewinnngemeinschaft an.

Für den Fall der Ehescheidung soll der Zugewinnausgleich entweder vollständig oder zumindest hinsichtlich des Betriebsvermögens entfallen. Diese Vermögenswerte dürfen dann weder dem Anfangs- noch dem Endvermögen zugerechnet werden. Dabei sollten auch Verbindlichkeiten, die aus der Anschaffung oder Unterhaltung dieser Vermögenswerte resultieren, vom Zugewinnausgleich ausgeschlossen werden.

Da diese Regelung nur für den Scheidungsfall und nicht im Todesfall gelten soll, kommt der überlebende Ehegatte im Todesfall in den Genuss des vollen Zugewinnausgleichs, der dann steuerfrei ist.

9.3. Handwerksmeister und mitarbeitende Ehefrau

Das Unternehmen eines Handwerkers wird häufig in der Form eines Einzelunternehmens betrieben. Der Ehegatte erfüllt dabei die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle in der Regel nicht.

Für die Eintragung in die Handwerksrolle ist es erforderlich, dass bei dem Betriebsinhaber die handwerklichen Qualifikationsvoraussetzungen vorliegen (grundsätzlich die Meisterprüfung). Die Anstellung eines Meisters genügt normalerweise nicht. Dies funktioniert nur bei einer GmbH, die sich eines techni-

schen Betriebsleiters bedienen kann. Wenn dieser Betriebsleiter die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt, kann die GmbH eingetragen werden.

Zur Fortführung eines Familienbetriebs eröffnet die Handwerksordnung die Möglichkeit der Betriebsfortführung, bis ein Abkömmling die Meisterprüfung abgelegt hat. Das bedeutet, dass der überlebende Ehegatte den Betrieb zunächst auch ohne Meisterprüfung vorübergehend fortführen kann, wenn beabsichtigt ist, den Betrieb an einen Abkömmling zu übertragen, der die Meisterprüfung noch ablegen wird. Der überlebende Ehegatte hat dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich ein Betriebsleiter bestellt wird. In Härtefällen kann die Handwerkskammer eine angemessene Frist setzen, wenn eine ordnungsgemäße Führung des Betriebs gewährleistet ist.



Wenn Sie bei einem Handwerksbetrieb die Nachfolge regeln bzw. ein Erbfall eingetreten ist, setzen Sie sich unbedingt mit der zuständigen Handwerkskammer in Verbindung. Dort können Sie sich beraten lassen, welche Möglichkeiten der Betriebsfortführung für Ihre persönliche Situation in Frage kommen und handwerksrechtlich zulässig sind.

9.4. Betriebsverpachtung

Beispiel:

Ein erfolgreicher Elektriker plant den Ausstieg aus seinem Unternehmen. Es ist vorgesehen, dass der Sohn nach Abschluss seiner Ausbildung in ca. fünf Jahren das Unternehmen fortführen soll. Bis zum Eintritt des Sohnes in die Firma will ein langjähriger Mitarbeiter das Unternehmen pachten. Es wird ein monatlicher Pachtzins in Höhe von 10.000 € vereinbart. Darüber hinaus steht der Unternehmenserfolg für die Dauer dem übernehmenden Mitarbeiter zu. Um zu gewährleisten, dass der Mitarbeiter das Unternehmen in seinem derzeitigen Zustand erhält, wird eine Erhaltungsverpflichtung vereinbart.

Anders als bei der Einsetzung eines Fremdgeschäftsführers hat bei einer Verpachtung der Inhaber, in unserem Beispiel der Elektriker, in der Regel auf die Unternehmensführung keine Einflussmöglichkeit mehr. Der Unternehmenspachtvertrag kann zwar auch formlos geschlossen werden. Ein schriftlicher Pachtvertrag ist aber dringend zu empfehlen. Unter allen Umständen sollten die beiden Parteien darin festhalten, in welchem Umfang der Pächter verpflichtet ist, die Wirtschaftsgüter des Betriebes zu erhalten. Durch eine solche Erhaltungsvereinbarung sagt der Pächter vertraglich zu, alle erforderlichen Anschaffungen, Ersatzbeschaffungen, Instandhaltungen, Ausbesserungen, Erneuerungen und ähnliches auf eigene Kosten im Rahmen der Substanzerhaltung vorzunehmen.

9.4.1. Checkliste für den Verpächter

1. Ist lediglich ein vorübergehender Ausstieg geplant?
2. Welcher Zeitraum der Verpachtung ist beabsichtigt?
3. Ist ein potenzieller Pächter überhaupt in der Lage, das Unternehmen wie bisher fortzuführen?
4. Ist bereits ein geeigneter Pächter bekannt?
5. Welche Höhe der Pachteinkünfte ist beabsichtigt?
6. Wurde daran gedacht, die Höhe des Pachtzinses durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen?
7. Ist ein schriftlicher Pachtvertrag abgeschlossen, der eine Erhaltungsverpflichtung enthält?
8. Sind die Mitarbeiter auf die bevorstehende Betriebsverpachtung gut vorbereitet?

Zu Interessengegensätzen der Parteien kann es bei Investitionsentscheidungen kommen. Der Pächter dürfte regelmäßig an Erweiterungsinvestitionen interessiert sein. Diese sind jedoch vom Verpächter zu tragen, der möglicherweise dazu neigt, für die Zeit der Verpachtung teure Investitionen zu vermeiden.

9.4.2. Was schreibt das Finanzamt vor?

Steuerfolgen für den Pächter:

Die Pachtzahlungen sind bei der Ermittlung der gewerblichen Einkünfte des Pächters abzugsfähige Betriebsausgaben.

Steuerfolgen für den Verpächter:

Zunächst ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob es sich lediglich um eine Betriebsverpachtung im Ganzen handelt, die als eine Unterbrechung der betrieblichen Tätigkeit des Verpächters zu sehen ist, oder ob die betriebliche Tätigkeit des Verpächters endgültig beendet wird. Kommt eine Fortführung des Betriebes durch den Verpächter nicht mehr in Betracht, ist dies grundsätzlich dem Finanzamt in Form einer Aufgabeerklärung anzuzeigen. Wie bei der Betriebsveräußerung werden die vorhandenen stillen Reserven aufgelöst und unterliegen beim Verpächter der Besteuerung. Die laufenden Pachteinnahmen unterliegen in diesem Fall beim Verpächter als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung der Einkommensbesteuerung.

Ist die Betriebsverpachtung wie im Fall des Elektrikers nur als vorübergehende Lösung gedacht, um zum Beispiel zu einem späteren Zeitpunkt den Betrieb wiederaufzunehmen und auf ein Familienmitglied zu übertragen, kann die Auflösung der stillen Reserven zunächst vermieden werden. Dazu bedarf es einer gewerblichen Verpachtung. Die Pachteinnahmen sind in diesem Fall beim Verpächter als Gewinn aus Gewerbebetrieb zu erfassen. Nur wenn diese gewerbliche Verpachtung gewählt wird, kann die Auflösung der stillen Reserven vermieden werden.

9.5. Praxisverkauf auf Rentenbasis bei Freiberuflern

Neben der Veräußerung gegen eine einmalige Zahlung des vollständigen Kaufpreises kann die Praxis eines Freiberuflers, wie der Betrieb eines Gewerbetreibenden, auch auf Rentenbasis erworben werden. Wird eine Leibrente vereinbart, muss der Vertrag schriftlich abgefasst werden, andernfalls ist er nicht gültig. Um die vereinbarte Geldschuld wertbeständig zu erhalten, empfiehlt sich auch hier die Vereinbarung einer Wertsicherungsklausel.

Während die Verpachtung eines Gewerbebetriebes rechtlich nicht zu beanstanden ist, ist die Verpachtung einer Praxis samt Mandantenstamm von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern aus standesrechtlichen Gründen unzulässig.

Wie wird der Übernehmer besteuert?

Aus steuerlichen Überlegungen heraus sollte ein Freiberufler unbedingt eine rechtzeitige und differenzierte Nachfolgeregelung treffen. Stirbt er, ohne entsprechende Vorsorge getroffen zu haben, und verfügen nicht alle Erben über eine entsprechende Berufsqualifikation (z. B. Zulassung als Rechtsanwalt oder Arzt), so erzielt die Erbengemeinschaft grundsätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Diese Einkünfte unterliegen dann nicht nur der Einkommen-, sondern auch der Gewerbesteuer, die für Freiberufler sonst nicht anfällt. Ausnahme: Wenn sich die Erbengemeinschaft binnen sechs Monaten rechtlich verbindlich in der Form einigt, dass nur qualifizierte Erben oder familienfremde Berufsanfänger (Berufsträger) die Praxis übernehmen, werden ununterbrochen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit nach § 18 EStG angenommen (hier gelten auch Spezialvorschriften des Berufsrechts).

9.6. Probleme mit dem Sonderbetriebsvermögen

Wenn der verstorbene Erblasser bei einer Personengesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), Offene Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG)) als Mitunternehmer beteiligt war, können die Erben eine böse Überraschung erleben.

Die gilt vor allem für den Fall, wenn der Erblasser ein Grundstück im Privatbesitz und dies der Firma zur Nutzung überlassen hatte. In einen solchen Fall handelt es sich um sog. Sonderbetriebsvermögen: Ein Wirtschaftsgut, z. B. ein Grundstück, das die Gesellschaft betrieblich nutzt, wird steuerlich als Betriebsvermögen der Gesellschaft behandelt, obwohl es zivilrechtlich nicht zum Gesellschaftsvermögen gehört.

Im Erbfall sind sowohl die gesellschaftsvertraglichen Regelungen als auch der testamentarische Wille des Erblassers zu berücksichtigen. Bei fehlerhafter oder unterlassener Gestaltung kann es passieren, dass die Erben den Wertzuwachs des Grundstücks (stille Reserven) als Buchgewinn versteuern müssen.

Beispiel:

Herr Müller ist Gesellschafter der Meier & Müller OHG. Er überlässt der OHG ein ihm gehörendes privates Grundstück zur betrieblichen Nutzung. Herr Müller hat drei Kinder, einen Sohn und zwei Töchter. Zum Todeszeitpunkt von Herrn Müller hat das private Grundstück einen Buchwert von 40.000 € und einen Verkehrswert von 250.000 €. Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass nur ein Erbe Nachfolger an dem Anteil von Herrn Müller werden kann. Außerdem ist testamentarisch bestimmt, dass der Sohn den Anteil an der OHG erhalten soll, im Übrigen erben die drei Kinder zu gleichen Teilen. Weitere Erbregelungen wurden nicht getroffen.

Folge:

Das Grundstück wird zunächst Bestandteil der allgemeinen Erbmasse, die den drei Kindern als Erbengemeinschaft zusteht. Selbst wenn sich die Kinder darauf einigen, dass der Sohn im Rahmen der Erbauseinandersetzung Alleineigentümer des Grundstücks werden soll, liegt zunächst steuerlich ein Entnahmevergänger vor. Dies hat zur Folge, dass die stillen Reserven (vorliegend 210.000 €) voll als Gewinn besteuert werden.

Obwohl der Gesellschaftsanteil nur auf einen Erben übergeht (sog. qualifizierte Nachfolgeklausel) und der Sohn auch Alleineigentümer des Sonderbetriebsvermögens (Grundstück) wird, fällt das Sonderbetriebsvermögen zunächst allen Miterben zu. Sonderbetriebsvermögen wird zivilrechtlich von der im Gesellschaftsvertrag geregelten Sonderrechtsnachfolge nicht erfasst. Es fällt zunächst in den Nachlass. Das bedeutet, dass bei mehreren Miterben zunächst gesamthänderisch gebundenes Eigentum der Miterben besteht. Es genügt auch nicht, wenn der Erbe, der den Gesellschaftsanteil erhält, das Grundstück durch ein Vorausvermächtnis übertragen bekommt. Auch dann fällt das Grundstück zunächst in die Erbmasse. Dadurch, dass nur einer der Miterben Nachfolger und damit Mitunternehmer in der Gesellschaft wird, gelten die auf die anderen Miterben entfallenden Anteile am Sonderbetriebsvermögen als entnommen. Die Buchwerte können also nicht fortgeführt werden.

Durch rechtzeitige Gestaltung zu Lebzeiten oder durch eine geeignete Nachfolgeregelung können die vorstehend beschriebenen Nachteile vermieden werden. Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten für eine Erbregelung, von denen hier nur zwei angesprochen werden können. Grundsätzlich erscheinen die Alleinerbenregelung oder eine Nachfolgeregelung zu Lebzeiten am sinnvollsten.

9.6.1. Alleinerbenregelung

Hier wird der Erbe, der den Firmenanteil erben soll, als Alleinerbe eingesetzt. Die übrigen gewünschten Erben erhalten Vermächtnisse in Höhe der Werte, die ihnen sonst als Erbanteil zugedacht worden wären.

Beispiel:

Wie oben. Herr Müller setzt allerdings diesmal seinen Sohn insgesamt als Alleinerben ein. Dadurch geht auch das Eigentum an dem zum Sonderbetriebsvermögen gehörenden Grundstück direkt auf den Sohn über, ohne dass es zu einer Aufdeckung von stillen Reserven kommt.

Die beiden Töchter müssen deshalb aber nicht benachteiligt werden. Wenn sie die Anteile am Nachlass, die sie sonst als Erbteil bekommen hätten, nun testamentarisch als Vermächtnis zugewandt bekommen, erfolgt keine wirtschaftliche Benachteiligung der Töchter.

Konsequenz:

Der Sohn kann bei dem Grundstück den Buchwert von 40.000 € fortführen. Die stillen Reserven von 210.000 € müssen nicht versteuert werden.

Die beiden Töchter erhalten über die Vermächtnisregelung genauso viel wie als Miterben.

9.6.2. Übertragung zu Lebzeiten

Schließlich könnte Herr Müller seinen Firmenanteil und das Eigentum an dem im Sonderbetriebsvermögen befindlichen Grundbesitz auch zu Lebzeiten unentgeltlich übertragen. Wichtig ist hier ein einheitlicher Übertragungsvorgang. Qualifizierte Nachfolge und Sonderbetriebsvermögen vertragen sich, wenn der Gesellschaftsanteil und das Sonderbetriebsvermögen in einem einheitlichen Akt auf den Nachfolger übergehen.

Wenn Firmenbeteiligungen an einer Personengesellschaft vorhanden sind und es existiert Sonderbetriebsvermögen, empfiehlt sich eine rechtzeitige Beratung durch den Steuerberater. Es sollte unbedingt zu Lebzeiten eine Regelung getroffen werden, die eine Buchwertfortführung ermöglicht und den Interessen der Firma und der Erben gerecht wird. Vorgabe jeder Gestaltung sollte dabei sein, dass die Mitgliedschaft (Gesellschaftsanteil) und Sonderbetriebsvermögen sich immer und allzeit in derselben Hand befinden.

10. Erbschaftsteuer bei Auslandsbezug

Bei unbeschränkter Steuerpflicht wird das Vermögen in aller Welt – vorbehaltlich von Doppelbesteuerungsabkommen – in die deutsche Erbschaftsteuer einbezogen.

Die unbeschränkte Steuerpflicht liegt vor, wenn der Erblasser bzw. Schenker und/oder der Erbe bzw. Beschenkte am Besteuerungstichtag Inländer ist. Es reicht also aus, wenn eine der beteiligten Personen Inländer ist. Inländer ist,

wer in Deutschland einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat. In diesen Fällen besteht im Inland unbeschränkte Steuerpflicht. Das bedeutet, dass der deutschen Erbschaftsteuer in diesem Fall zunächst alle in- und ausländischen Vermögenswerte unterliegen.

Selbst wenn die betroffenen Personen schon aus Deutschland weggezogen sind, können sie unter bestimmten Voraussetzungen noch von der deutschen Erbschaftbesteuerung erfasst werden, sog. erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht.

Wenn das ausländische Recht nach denselben Grundsätzen wie das deutsche Recht aufgebaut ist, liegt dort wegen des vererbten ausländischen Vermögens zusätzlich eine beschränkte Steuerpflicht vor. Danach unterliegt zumindest das Vermögen, das sich im Ausland befindet, grundsätzlich der ausländischen Erbschaftsteuer.

10.1. Doppelbesteuerungsabkommen

Bei unbeschränkter Steuerpflicht erstreckt sich die deutsche Erbschaftsteuer auch auf einen Erwerb, der in Auslandsvermögen besteht. Wird in dem betreffenden ausländischen Staat, in dem sich das Auslandsvermögen befindet, auch eine Erbschaftsteuer erhoben, kann dies zu einer doppelten Besteuerung desselben Erwerbs führen. Um dies zu vermeiden, hat die Bundesrepublik Deutschland Verträge mit anderen Staaten abgeschlossen, durch die die jeweiligen Besteuerungsrechte gegenseitig abgegrenzt werden. Solche Doppelbesteuerungsabkommen – DBA – bestehen im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer derzeit mit Dänemark, Griechenland, Schweden, Schweiz, den U.S.A und Frankreich. Dabei gelten die DBA mit Griechenland und der Schweiz grundsätzlich nur für die Erbschaftsteuer. Die DBA verwenden folgenden Grundprinzipien:

Sie weisen das Besteuerungsrecht für bestimmtes Auslandsvermögen – sog. Belegenheitsvermögen, z. B. Grundstücke – dem Belegenheitsstaat zu. Im Übrigen werden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwei Methoden angewandt:

- die Anrechnungsmethode, d. h. die für das Auslandsvermögen erhobene ausländische Erbschaftsteuer wird auf die deutsche Erbschaftsteuer angerechnet.
- die Freistellungsmethode, d. h. das Auslandsvermögen wird von der deutschen Erbschaftsteuer freigestellt.

10.2. Erbschaftsteueranrechnung

Liegen keine Doppelbesteuerungsabkommen vor, entsteht in zahlreichen Fällen eine doppelte Steuerbelastung. Nach den deutschen Erbschaftsteuervorschriften kann es zu einer Anrechnung der ausländischen Erbschaftsteuer und damit zu einer Abmilderung der Doppelbesteuerung kommen. Diese

Anrechnung muss ausdrücklich beantragt werden. Das Gesetz knüpft dabei die Möglichkeit der Anrechnung an mehrere Voraussetzungen, deren Vorliegen zunächst geprüft werden muss:

Bei unbeschränkter deutscher Steuerpflicht ist Erwerb, die mit ihrem Auslandsvermögen in einem ausländischen Staat zu einer „Erbchaftsteuer“ herangezogen werden, auf Antrag die festgesetzte ausländische Steuer anzurechnen. Die im Ausland festgesetzte und entrichtete Steuer wird insoweit auf die deutsche Erbschaftsteuer angerechnet, als das Auslandsvermögen auch der Besteuerung im Inland unterliegt. Als Auslandsvermögen gelten, wenn der Erblasser Inländer war, alle Vermögensgegenstände i. S. v. § 121 BewG, die auf den ausländischen Staat entfallen.

Die auf die deutsche Steuer anzurechnende gezahlte ausländische Steuer ist – ebenso wie der Wert des steuerpflichtigen Erwerbs – nach dem auf den Zeitpunkt der Entstehung der deutschen Steuer ermittelten Devisenkurs (maßgeblich ist – sofern ermittelt – jeweils der Briefkurs) umzurechnen. Es kann aber nach der derzeitigen Abgrenzung von Inlands- und Auslandsvermögen auch zu einer „Anrechnungslücke“ kommen.

Beispiel:

Eine Person verstirbt in Deutschland (= Inländer) und vererbt einer in Spanien ansässigen Person ein Bankguthaben bei einer spanischen Bank. Eine Anrechnung der spanischen Erbschaftsteuer auf dieses Bankguthaben kommt nur dann in Betracht, wenn das Bankguthaben, falls es in Deutschland läge, Inlandsvermögen wäre. Das ist aber, wie man dem Katalog des § 121 BewG entnehmen kann, nicht der Fall.

Dementsprechend unterliegt das Bankguthaben sowohl der deutschen als auch der spanischen Erbschaftsteuer ohne Anrechnungsmöglichkeit!

Dies verstößt nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nicht gegen Gemeinschaftsrecht verstößt.

Fazit:

Insbesondere wenn ausländisches Grundeigentum vorhanden ist, sollte man sich unbedingt informieren, welche erbrechtlichen und steuerlichen Vorschriften für diese Immobilien gelten und dann geeignete Regelungen treffen. Andernfalls können den Erben unliebsame Überraschungen drohen. In den meisten Fällen kommt die Anrechnungsmethode zur Anwendung, da es bis jetzt nur wenige Länder gibt, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer abgeschlossen wurde.

Teil 4: Anhang

1. Hinweise zur Nachfolgeregelung

- ☑ Man sollte unbedingt eine Nachfolgeregelung treffen – die gesetzliche Erbfolge ist fast immer die schlechteste Lösung für den Betrieb und die hinterbliebene Familie.
- ☑ Testamente sollten in regelmäßigen Zeitabständen (3–5 Jahre) oder bei wesentlichen Veränderungen der Umstände überprüft bzw. den veränderten Umständen angepasst werden.
- ☑ Nachlassplanung spart Erbschaftsteuer: Wird ein Betrieb vererbt, generell prüfen, ob nicht die vorweggenommene Erbfolge (= Übertragung des Betriebes zu Lebzeiten) sinnvoller ist und der Sicherung des Unternehmensfortbestandes dient.
- ☑ Zuwendungen zu Lebzeiten, die auf den Pflichtteil angerechnet werden sollen, immer notariell vereinbaren.
- ☑ Eheleute müssen im Hinblick auf Zugewinnausgleich und Pflichtteilsansprüche den richtigen Güterstand wählen; die oftmals bedenkenlose Entscheidung für den Güterstand der Gütertrennung kann für den Ehepartner genau die gegenteiligen Folgen haben, als dies vielleicht beabsichtigt war.

2. Regelungen für den Fall des Todes

Im Interesse der Hinterbliebenen und der Erben ist es wichtig, dass sich der Erblasser bereits zu Lebzeiten Gedanken darüber macht, durch welche Maßnahmen er den Hinterbliebenen im Todesfalle die Erfüllung ihrer Pflichten und die Wahrnehmung der Rechte erleichtern bzw. sichern kann. Nachfolgend einige Anregungen für zu regelnde Punkte:

- ☑ Für Vollmachten sorgen, damit die Hinterbliebenen ohne Schaden die Geschäfte weiterführen können. Dazu gehören
 1. Bankvollmacht,
 2. Postvollmacht,
 3. Handlungsvollmacht für eine Person des Vertrauens zur Fortführung der Geschäfte über den Tod hinaus,
 4. Vollmachten für Versicherungen,
 5. Vollmachten für die Vertretung minderjähriger Erben.



Bei wichtigen Vollmachten ist eine notarielle Beurkundung oder zumindest Beglaubigung ratsam.

- ☑ Erstellung eines Inventars des Gesamtvermögens, das auch den jeweiligen Vermögensänderungen angepasst wird.
- ☑ Erstellung einer Checkliste für die Erben u. a. zu folgenden Fragen:
 1. Wo befinden sich Geburts- und Heiratsurkunde?
 2. Wo befindet sich das Testament?
 3. Wie soll die Beerdigung stattfinden (Begräbnisart, etc.)?
 4. Besteht Einverständnis mit einer Organspende?
 5. Wer soll die Auflösung der Wohnung übernehmen? (Wichtig: Beim Tod des Mieters besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Erben)
 6. Welche Daueraufträge und Einzugsermächtigungen bestehen?
 7. Welche Lebens- und Sterbeversicherungen bestehen?
 8. Wo befinden sich die Versicherungspolizen?
 9. Welche Bankkonten, Sparbücher etc. bestehen?
 10. Wo befinden sich die dazugehörigen Unterlagen?
 11. Bestehen Vereinsmitgliedschaften?
 12. Welche Zeitschriftenabonnements müssen gekündigt werden?
 13. Bestehen sonstige Dauerverpflichtungen (Buchclub o. ä.)?



Digitaler Nachlass – was ist zu tun?

- Liste erstellen mit allen Online-Konten
- User-Name und Passwort notieren
- Passwörter auf Papier und/oder Stick hinterlegen
- Vertraute Person als „digitalen Nachlassverwalter“
- Schriftliche Vollmacht dazu verfassen
- Passwörter an sicherem Ort aufbewahren
- Wichtig: Liste auf Papier/Stick immer aktualisieren

3. Checkliste Unternehmertestament

- ☑ Testamentserrichtung, Aufbewahrung, Vermögensaufstellung
 1. Wurde ein formgültiges Testament errichtet (eigenhändig geschrieben oder in notarieller Form)?
 2. Warum wird die Testamentserrichtung noch vor sich hergeschoben?
 3. Kennen die Erben den Inhalt des Testaments?
 4. Kennen die Erben den Aufbewahrungsort des Testaments?
 5. Wurde eine Aufstellung über alle Vermögensteile und alle Versicherungsansprüche gemacht?

Anpassung des Testaments

1. Wie lange liegt die Errichtung des Testaments zurück?
2. Entspricht es noch der jetzt gegebenen Situation in familiärer und wirtschaftlicher Hinsicht?
3. Ist eine regelmäßige Überprüfung der testamentarischen Regelung sichergestellt?
4. Ist sichergestellt, dass ältere Verfügungen von Todes wegen formgültig aufgehoben sind? (Vorsicht bei Erbverträgen)

Leitlinien für die Nachfolgeplanung

1. Bestand des Unternehmens sichern.
2. Rechtsform überprüfen.
3. Einheitliche Entscheidungsgewalt im Unternehmen sichern.
4. Prüfen, ob Fremdmanagement erforderlich wäre. Falls ja, entsprechende gesellschaftsrechtliche Vorkehrungen treffen.
5. Wäre es ratsam, das Unternehmen im Falle Ihres Todes schnellstmöglich zu verkaufen?
6. Bei mehreren Kindern: Abwägung des Widerstreits zwischen größtmöglicher Gerechtigkeit gegenüber allen und finanzieller Konsolidierung des Unternehmensnachfolgers.
7. Alleinnachfolge oder Gesellschafterstellung mehrerer Kinder?
8. Ist der vorgesehene Unternehmensnachfolger bereits in optimalem Maße in die unternehmerischen Entscheidungsprozesse und Mitverantwortung eingebunden?
9. Eindeutige Absicherung des überlebenden Ehegatten?
10. Vermeidung von Erbengemeinschaften im unternehmerischen Bereich.
11. Vermeidung der Notwendigkeit von Pflegerbestellungen und vormundschaftsgerichtlicher Mitwirkung.
12. Streitvermeidung (Diskussion, Information, Teilungsanordnungen im Testament. Notwendigkeit der Bewertung von Nachlassgegenständen vermeiden).
13. Beachtung aller Pflichtteilsansprüche: Schenkungen unter Anrechnung auf den Pflichtteil; Ist die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen durch Pflichtteilsverzicht unterbunden?

Gesellschaftsvertrag, Testament und güterrechtliche Vereinbarung

1. Ist das Testament mit dem Gesellschaftsvertrag abgestimmt?
2. Ist die Rechtsform des Unternehmens für die Zeit nach dem Tode bestimmt?

3. Ist sichergestellt, dass unnötige persönliche Haftungen vermieden werden, insbesondere von solchen Personen, die keine unternehmerische Verantwortung tragen sollen?
 4. Ist geregelt, wer nach dem Tode des Unternehmers das Unternehmen führen wird? (Regelung im Gesellschaftsvertrag erforderlich)
 5. Wurde im Gesellschaftsvertrag geregelt, dass bei Vererbung von Gesellschaftsanteilen einzelner Gesellschafter eine Testamentsvollstreckung angeordnet werden kann?
 6. Sind Güterrechtsansprüche und Versorgungsausgleichsansprüche bei den Nachfolgern geregelt bzw. im Gesellschaftsvertrag entsprechende Auflagen vorgesehen?
- Steuerliche Überlegungen
1. Prüfen, ob es zweckmäßig ist, frühzeitig Einkunftsquellen auf die jüngere Generation zu übertragen?
 2. Ist so testiert, dass unnötige Erwerbsvorgänge in gleicher Generation vermieden werden (Ehegattenerbeinsetzung, Vor- und Nacherbschaft, Berliner Testament)?
 3. Löst die Testierung eventuell unerwünschte Entnahmevergänge aus? (Betriebsgrundstück wird Privatvermögen, Stichwort "Betriebsaufspaltung")
 4. Ist die Änderung der Erbschaftsteuerklasse durch Adoption erforderlich und zweckmäßig?
 5. Sind die Auswirkungen der Erbschaftsteuer bedacht?
- Vorweggenommene Erbfolge
1. Muss vor Schenkung von Gesellschaftsrechten Gesellschaftsvertrag oder Rechtsform geändert werden?
 2. Möglichkeit der Zweckschenkung beachten: Keine Schenkung von Bargeld, sondern Geld zum Erwerb eines bestimmten Grundstücks. Dann ist der i.d.R. niedrigere Steuerwert maßgebend.
 3. Werden die schenkungsteuerpflichtigen Freibeträge gegenüber den Kindern alle zehn Jahre ausgenutzt, wenn dies möglich ist?
 4. Erfolgen Schenkungen unter entsprechenden Auflagen für den Beschenkten: Anrechnung auf den Pflichtteil, Pflichtteilsverzicht, vertragliche Abänderung von Güterstand und Versorgungsausgleich?
 5. Einwandfreie Absicherung der eigenen Rechtsposition und der Situation des Ehegatten?
 6. Gesellschaftsrechtliche Möglichkeit der Einflussnahme nicht vorzeitig aufgeben!
 7. Absicherung gegenüber unerwarteten Veränderungen, z. B. Sohn stirbt vor Erblasser oder gibt unternehmerische Betätigung auf!

4. Wer hilft im Erbfall weiter?

Hinterbliebenenrente		Gemeindeverwaltung, Deutsche Rentenversicherung, Krankenkasse
Erbschaftsteuer		Finanzamt
Immobilienübertragung		Grundbuchamt, Liegenschaftsamt
Sterbeurkunde		Standesamt
Testament, Erbschein		Amtsgericht (Nachlassgericht)
Notare Bundesnotarkammer		Telefon (030) 383866-0 www.bnotk.de
Rechtsanwälte		Deutscher Anwaltverein Telefon (030) 726152-0 www.anwaltauskunft.de
Steuerberater		Deutscher Steuerberaterverband e.V. Telefon (030) 27876-2 www.steuerberater-suchservice.de
Versicherungen		Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft Telefon (030) 2020-5000 www.gdv.de

5. Pflichten gegenüber dem Finanzamt

Grundsätzlich ist in Erbfällen und bei schenkweisen Erwerben keine Steuererklärung ohne besondere Aufforderung des Finanzamts abzugeben. Es besteht aber eine Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Finanzbehörde. Jeder „der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb“ muss innerhalb von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Vermögenserwerb schriftlich dem Finanzamt angezeigt werden. Verpflichtet zur Anzeige sind Erben, Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigte, in Schenkungsfällen sowohl die Beschenkten als auch die Schenker. Bei einer gerichtlich oder notariell beurkundeten Schenkung erfolgt die Anzeige durch das Gericht bzw. den Notar. Die Anzeige soll neben den persönlichen Daten und verwandtschaftlichen Verhältnissen des Erblassers/Schenkers und des Erben/Beschenkten auch den Wert des erworbenen Vermögens sowie den Wert, die Art und den Zeitpunkt früherer Zuwendungen enthalten.

Die Anzeigepflicht entfällt, wenn es sich einwandfrei um einen steuerfreien Erwerb handelt, z.B. eine Schenkung den maßgeblichen Freibetrag nicht übersteigt. Es muss eindeutig und klar feststehen, dass keine Steuerpflicht entstanden ist.

Eine Anzeige muss grundsätzlich auch dann nicht eingereicht werden, wenn ein gerichtlich eröffnetes Testament oder eine notariell beurkundete Schenkung vorliegt. Dies gilt aber nicht für Erbfälle, wenn zum Erwerb Grundbesitz, Betriebsvermögen, nicht bereits nach anderer Vorschrift anzuzeigende Anteile an Kapitalgesellschaften oder Auslandsvermögen gehören.

Daneben erhält das Finanzamt in Todesfällen automatisch umfassende Informationen über den Todesfall und die Vermögensverhältnisse:

- Die Standesämter teilen den Todesfall mit.
- Die Gerichte und Notare informieren über die ausgestellten Erbscheine, Anordnungen von Nachlassverwaltungen, Testamentseröffnungen und Erbauseinandersetzungen.
- Die Banken sind verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Todesfalles dem Finanzamt die nachgelassenen Vermögenswerte (z. B. Konten- und Depotguthaben) mitzuteilen, wenn deren Wert 5.000 € übersteigt.
- Auch Versicherungen müssen, bevor sie einem anderen als dem Versicherungsnehmer Versicherungssummen oder Leibrenten auszahlen, dem Fiskus Anzeige erstatten. Die Anzeige darf bei Kapitalversicherungen unterbleiben, wenn der auszuzahlende Betrag 5.000 Euro nicht übersteigt.

Liegt ein Erbfall vor, kann die Finanzbehörde nachprüfen, ob der Erblasser seine Einkommensteuer entrichtet hat. Zu diesem Zweck werden Kontrollmitteilungen sowohl an das Finanzamt des Erblassers als auch an das Finanzamt des Erben verschickt.

- Das für die Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt hat dem Finanzamt, das für die Einkommensteuer des Erblassers zuständig ist, den Nachlass mitzuteilen, wenn der Reinwert mehr als 250.000 € beträgt.
- Das Erbschaftsteuer-Finanzamt hat weiterhin auch das für die Einkommensteuer des Erwerbers zuständige Finanzamt zu informieren, wenn der Bruttowert des Nachlasses mehr als 250.000 € beträgt.

Es kann also hier auch zu einer Nachholung unterlassener Steuerzahlungen kommen.

6. Liste der Erbschaftsteuer-Finanzämter

Für die Erbschafts- bzw. Schenkungsbesteuerung sind in den einzelnen Bundesländern bestimmte Finanzämter zentral zuständig. Aus der nachfolgenden Übersicht kann man das jeweils zuständige Finanzamt ersehen. Dieses bestimmt sich im Regelfall nach dem Wohnsitz des Erblassers oder Schenkers.

Bei Unklarheiten über die mögliche Veranlagung zur Erbschaft- oder Schenkungssteuer kann man sich an das zuständige Finanzamt wenden.

Baden-Württemberg

Finanzamt Aalen

Bleichgartenstr. 17
73431 Aalen
(07361) 9578-0

Bezirke der Finanzämter Aalen, Heidenheim, Schorndorf, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall, Ulm und Waiblingen

Finanzamt Freiburg-Land

Stefan-Meier-Straße 133
79104 Freiburg
(0761) 204-0

Bezirke der Finanzämter Emmendingen, Freiburg-Land, Freiburg-Stadt, Lahr, Lörrach, Müllheim und Offenburg

Finanzamt Karlsruhe-Durlach

Prinzessenstr. 2
76227 Karlsruhe
(0721) 994-0

Bezirke der Finanzämter Baden-Baden, Bruchsal, Calw, Ettlingen, Freudenstadt, Karlsruhe-Durlach, Karlsruhe-Stadt, Mühlacker, Pforzheim und Rastatt

Finanzamt Mosbach

Pfalzgraf-Otto-Str. 5
74821 Mosbach
(06261) 807-0
Erbschaftsteuerstelle:
Albert-Schneider-Straße 1
74731 Walldürn
(06282) 705-0

Bezirke der Finanzämter Heidelberg, Mannheim-Neckarstadt, Mannheim-Stadt, Mosbach, Schwetzingen, Sinsheim und Weinheim

Finanzamt Reutlingen

Leonhardsplatz 1
72764 Reutlingen
(07121) 940-0

Bezirke der Finanzämter Bad Urach, Böblingen, Esslingen, Göppingen, Leonberg, Nürtingen, Reutlingen und Tübingen

Finanzamt Sigmaringen

Karlstr. 31
72488 Sigmaringen
(07571) 101-0
Erbschaftsteuerstelle:
Außenstelle Bad Saulgau
Schulstr. 5, 88348 Bad Saulgau
(07581) 504-0

Bezirke der Finanzämter Balingen, Biberach, Ehingen, Friedrichshafen, Ravensburg, Sigmaringen, Überlingen und Wangen

Finanzamt Tauberbischofsheim

Dr. Burger-Straße 1
97941 Tauberbischofsheim
(09341) 804-0
Erbschaftsteuerstelle:
Außenstelle Bad Mergentheim
Schloss 7, 97980 Bad Mergentheim

Bezirke der Finanzämter Backnang, Bietigheim-Bissingen, Heilbronn, Ludwigsburg, Öhringen, Stuttgart I, Stuttgart II, Stuttgart III, Stuttgart-Körperschaften und Tauberbischofsheim

Finanzamt Villingen-Schwenningen

Weiherstr. 7

78050 Villingen-Schwenningen

(07721) 923-0

Bezirke der Finanzämter Konstanz, Rottweil, Singen, Tuttlingen, Villingen-Schwenningen und Waldshut-Tiengen

Bayern**Finanzamt Amberg**

Kirchensteig 2

92224 Amberg

(09621) 36-0

Bezirke der Finanzämter Amberg, Cham, Hersbruck, Hilpoltstein, Neumarkt i.d. OPf., Nürnberg-Nord, Nürnberg-Süd, Zentralfinanzamt Nürnberg, Regensburg, Schwabach, Schwandorf, Waldsassen und Weiden i.d. OPf.

Finanzamt Eggenfelden

Pfarrkirchenerstr. 71

84307 Eggenfelden

(08721) 981-0

Bezirke der Finanzämter Berchtesgaden-Laufen, Burghausen, Deggendorf, Dingolfing, Ebersberg, Eggenfelden, Grafenau, Kelheim, Landshut, Miesbach, Mühldorf a. Inn, Passau, Rosenheim, Straubing, Traunstein und Zwiesel

Finanzamt Hof

Ernst-Reuter-Str. 60

95030 Hof

(09281) 929-0

Bezirke der Finanzämter Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen, Forchheim, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels und Wunsiedel

Finanzamt Kaufbeuren

Remboldstr. 21

87600 Kaufbeuren

(08341) 802-0

Bezirke der Finanzämter Garmisch-Partenkirchen, Kaufbeuren, Kempten, Landsberg a. Lech, Lindau (Bodensee), München, Starnberg, Weilheim i. Obb. und Wolfratshausen

Finanzamt Lohr am Main

Rexrothstr. 14

97816 Lohr am Main

(09352) 850-0

Bezirke der Finanzämter Ansbach, Aschaffenburg, Bad Kissingen, Bad Neustadt a.d. Saale, Fürth, Gunzenhausen, Kitzingen, Lohr a.M., Obernburg a.M., Schweinfurt, Uffenheim, Würzburg und Zeil a.M.

Finanzamt Nördlingen

Tändelmarkt 1

86720 Nördlingen

(09081) 215-0

Bezirke der Finanzämter Augsburg-Land, Augsburg-Stadt, Dachau, Dillingen a. d. Donau, Eichstätt, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Günzburg, Ingolstadt, Memmingen, Neu-Ulm, Nördlingen, Pfaffenhofen a.d. Ilm und Schrobenhausen

Berlin

Finanzamt Schöneberg

Potsdamer Str. 140
10783 Berlin
Erbschaftsteuerstelle:
Sarrazinstr. 4
12159 Berlin
(030) 9024 18–0

Bezirke der Finanzämter Charlottenburg, Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte/Tiergarten, Neukölln, Pankow/Weißensee, Prenzlauer Berg, Reinickendorf, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Treptow-Köpenick, Wedding, Wilmersdorf, Zehlendorf, Finanzamt für Körperschaften I bis IV

Brandenburg

Finanzamt Frankfurt (Oder)

Müllroser Chaussee 53
15236 Frankfurt (Oder)
(0335) 60676–1399

Bezirke der Finanzämter Angermünde, Brandenburg, Calau, Cottbus, Eberswalde, Finsterwalde, Frankfurt (Oder), Fürstenwalde, Königs Wusterhausen, Kyritz, Luckenwalde, Nauen, Oranienburg, Potsdam und Strausberg

Bremen

Finanzamt Bremerhaven

Rickmersstr. 90
27568 Bremerhaven
(0471) 596–99 000

Bezirk der Finanzämter Bremen-Mitte, Bremen-Nord, Bremen-Ost, Bremen-West und Bremerhaven

Hamburg

Finanzamt für Verkehrssteuern und Grundbesitz in Hamburg

Gorch-Fock-Wall 11
20355 Hamburg
(040) 42828–0

Bezirke der Finanzämter Hamburg-Altona, Hamburg-Am Tierpark, Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst, Hamburg-Bergedorf, Hamburg-Eimsbüttel, Hamburg-Hansa, Hamburg-Harburg, Hamburg-Mitte, Hamburg-Nord, Hamburg-Oberalster, Hamburg-Ost

Hessen

Finanzamt Fulda

Königstr. 2
36037 Fulda
(0661) 9240-1

Bezirke der Finanzämter Bad Homburg, Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Frankfurt am Main I-IV, Frankfurt/M. V-Höchst, Fulda, Gelnhausen, Groß-Gerau, Hanau, Hofheim, Langen, Limburg-Weilburg, Michelstadt, Offenbach a.M. I, Offenbach a.M. II, Rheingau-Taunus, Wiesbaden I und Wiesbaden II

Finanzamt Kassel II – Hofgeismar

Altmarkt 1
34125 Kassel
(0561) 7208-0

Bezirke der Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Hersfeld-Rotenburg, Kassel I, Kassel II-Hofgeismar, Korbach-Frankenberg und Schwalm-Eder

Finanzamt Wetzlar

Frankfurter Straße 59
35578 Wetzlar
(06441) 202-0

Bezirke der Finanzämter Alsfeld-Lauterbach, Dillenburg, Friedberg (Hessen), Gießen, Marburg-Biedenkopf, Nidda und Wetzlar

Mecklenburg-Vorpommern

Finanzamt Ribnitz-Damgarten

Sandhufe 3
18311 Ribnitz-Damgarten
(03821) 884-0

Bezirke der Finanzämter Greifswald, Güstrow, Hagenow, Neubrandenburg, Ribnitz-Damgarten, Rostock, Schwerin, Stralsund, Waren und Wismar

Niedersachsen

Finanzamt Aurich

Hasseburger Str. 3
26603 Aurich
(04941) 175-0

Bezirke der Finanzämter Aurich, Emden, Leer (Ostfriesland), Norden und Wittmund

**Finanzamt Braunschweig-
Altewiekring**

Altewiekring 20
38102 Braunschweig
(0531) 705-0

Bezirke der Finanzämter Braunschweig-Altewiekring, Braunschweig-Wilhelmstraße, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel

Finanzamt Hannover-Mitte

Lavesallee 10
30169 Hannover
(0511) 1675-0

Bezirke der Finanzämter Burgdorf, Hameln, Hannover Land I und II, Hannover-Mitte, Hannover-Nord, Hannover-Süd, Nienburg (Weser), Sulingen, Syke und Stadthagen

Finanzamt Hildesheim-Alfeld

Kaiserstr. 47
31134 Hildesheim
(05121) 302-0

Bezirke der Finanzämter Alfeld (Leine), Bad Gandersheim, Göttingen, Herzberg am Harz, Hildesheim-Alfeld, Holzminden und Northeim

Finanzamt Lüneburg

Am Alten Eisenwerk 4a
21339 Lüneburg
(04131) 305-0

Bezirke der Finanzämter Buchholz in der Nordheide, Celle, Gifhorn, Lüneburg, Soltau, Uelzen-Lüchow, und Winsen (Luhe)

Finanzamt Oldenburg

Stubbenweg 42
26125 Oldenburg
(0441) 238-0

Bezirke der Finanzämter Cloppenburg, Delmenhorst, Nordenham, Oldenburg, Vechta, Westerstede und Wilhelmshaven

Finanzamt Osnabrück-Stadt

Süsterstr. 46/48
49074 Osnabrück
(0541) 354-0

Bezirke der Finanzämter Bad Bentheim, Lingen (Ems), Osnabrück-Stadt, Osnabrück-Land, Papenburg und Quakenbrück

Finanzamt Stade

Harburger Str. 113
21680 Stade
(04141) 536-0

Bezirke der Finanzämter Cuxhaven, Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg (Wümme), Stade, Verden (Aller), Wesermünde und Zeven

Nordrhein-Westfalen

Finanzamt Aachen-Stadt

Krefelder Straße 210
52070 Aachen
(0241) 469-0

Bezirke der Finanzämter Aachen-Stadt, Aachen-Kreis, Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Düren, Erkelenz, Euskirchen, Geilenkirchen, Jülich, Sankt Augustin und Schleiden

Finanzamt Arnsberg

Rumbecker Str. 36
59821 Arnsberg
(02931) 875-0

Bezirke der Finanzämter Altena, Arnsberg, Brilon, Hagen, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen und Soest

Finanzamt Bochum-Süd

Königsallee 21
44789 Bochum
(0234) 3337-0

Bezirke der Finanzämter Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Bottrop, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Gelsenkirchen, Hamm, Hattingen, Herne, Marl, Recklinghausen, Schwelm und Witten

Finanzamt Detmold

Wotanstr. 8-13
32756 Detmold
(05231) 972-0

Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Detmold, Gütersloh, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg und Wiedenbrück

Finanzamt Duisburg-West

Friedrich-Ebert-Str. 133
47226 Duisburg
(02065) 307-0

Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Essen-Nordost, Essen-Süd, Kamp-Lintfort, Moers, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd und Wesel

Finanzamt Köln-West

Haselbergstr. 20
50931 Köln
(0221) 5734-0

Bezirke der Finanzämter Bergheim, Bergisch-Gladbach, Brühl, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Porz, Köln-Süd, Köln-West, Leverkusen, Siegburg und Wipperfürth

Finanzamt Krefeld

Grenzstr. 100
47799 Krefeld
(02151) 854-0

Bezirke der Finanzämter Geldern, Grevenbroich, Kempen, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach, Neuss und Viersen

Finanzamt Münster-Innenstadt

Anton-Bruchhausen-Str. 1
48147 Münster
(0251) 416-0

Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Ibbenbüren, Lüdinghausen, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Steinfurt und Warendorf

Finanzamt Velbert

Nedderstr. 38
42549 Velbert
(02051) 47-0

Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Hilden, Remscheid, Solingen, Velbert, Wuppertal-Barmen und Wuppertal-Elberfeld

Rheinland-Pfalz

Finanzamt Kusel-Landstuhl

Trierer Str. 46
66869 Kusel
(06381) 9967-0

Bezirke der Finanzämter Altenkirchen-Hachenburg, Bad Kreuznach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Bingen-Alzey, Bitburg-Prüm, Idar-Oberstein, Kaiserslautern, Koblenz, Kusel-Landstuhl, Landau, Ludwigshafen, Mainz, Mayen, Montaubaur-Diez, Neustadt, Neuwied, Pirmasens, Simmern-Zell, Speyer-Germersheim, Trier, Wittlich und Worms-Kirchheimbolanden

Saarland

Finanzamt Kusel-Landstuhl

Trierer Str. 46
66869 Kusel
(06381) 9967-0
(seit 01.01.2015 aufgrund länderübergreifender Verwaltungskooperation mit Rheinland-Pfalz)

Bezirke der Finanzämter Homburg, Merzig, Neunkirchen, Saarbrücken-Am Stadtgraben, Saarbrücken-Mainzer Straße, Saarlouis, und St. Wendel

Sachsen

Finanzamt Bautzen

Wendischer Graben 3
02625 Bautzen
(03591) 488-0

Bezirke der Finanzämter Bautzen, Dresden-Nord, Dresden-Süd, Görlitz, Hoyerswerda, Löbau, Meißen, Pirna

Finanzamt Chemnitz-Mitte

Straße der Nationen 2-4
09111 Chemnitz
(0371) 467-0

Bezirke der Finanzämter Annaberg, Chemnitz-Mitte, Chemnitz-Süd, Freiberg, Mittweida, Plauen, Schwarzenberg, Stollberg, Zschopau, Zwickau

Finanzamt Leipzig I

W.-Liebknecht-Platz 3-4
04105 Leipzig
(0341) 559-0

Bezirke der Finanzämter Döbeln, Eilenburg, Grimma, Leipzig I, Leipzig II, Oschatz

Sachsen-Anhalt

Finanzamt Staßfurt

Atzendorfer Str. 20
39418 Staßfurt
(03925) 980-0

Bezirke der Finanzämter Bitterfeld-Wolfen, Dessau-Roßlau, Eisleben, Genthin, Haldensleben, Halle (Saale), Magdeburg, Merseburg, Naumburg, Quedlinburg, Salzwedel, Staßfurt, Stendal und Wittenberg

Schleswig-Holstein

Finanzamt Kiel

Feldstr. 23
24105 Kiel
(0431) 602-0

Bezirke der Finanzämter Bad Segeberg, Dithmarschen, Eckernförde-Schleswig, Elmshorn, Eutin, Flensburg, Itzehoe, Kiel, Lübeck, Neumünster, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Ratzeburg, Rendsburg und Stormarn

Thüringen

Finanzamt Gotha

Reuterstr. 2a
99867 Gotha
(03621) 33-0

Bezirke der Finanzämter Altenburg, Eisenach, Erfurt, Gera, Gotha, Ilmenau, Jena, Mühlhausen, Pößneck, Sondershausen, Sonneberg, Suhl

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
Reinhardtstr. 52
10117 Berlin
Tel. 030 / 259 39 60
Fax 030 / 259 39 625
Internet: www.steuerzahler.de
E-Mail: info@steuerzahler.de

Bund der Steuerzahler Hessen e.V.
Bahnhofstr. 35
65185 Wiesbaden
Tel. 0611 / 992 19 0
Fax 0611 / 992 19 53
Internet: www.steuerzahler-hessen.de
E-Mail: info@steuerzahler-hessen.de

Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg e.V.
Lohengrinstr. 4
70597 Stuttgart
Tel. 0711 / 76 77 40
Fax 0711 / 76 56 899
Internet: www.steuerzahler-bw.de
E-Mail: info@steuerzahler-bw.de

Bund der Steuerzahler Mecklenburg-
Vorpommern e.V.
Am Markt 9
19055 Schwerin
Tel. 0385 / 202 2196 0
Fax 0385 / 55 74 291
Internet: www.steuerzahler-mv.de
E-Mail: info@steuerzahler-mv.de

Bund der Steuerzahler in Bayern e.V.
Nymphenburger Str. 118
80636 München
Tel. 089 / 12 60 08 0
Fax 089 / 12 60 08 27
Internet: www.steuerzahler-bayern.de
E-Mail: info@steuerzahler-bayern.de

Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen e.V.
Ellernstr. 34
30175 Hannover
Tel. 0511 / 51 51 83-0
Fax 0511 / 51 51 83-33
Internet: www.steuerzahler-niedersachsen-bremen.de
E-Mail: niedersachsen-und-bremen@steuerzahler.de

Bund der Steuerzahler Berlin e.V.
Lepsiusstr. 110
12165 Berlin
Tel. 030 / 790 10 70
Fax 030 / 792 10 720
Internet: www.steuerzahler-berlin.de
E-Mail: info@steuerzahler-berlin.de

Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V.
Schillerstr. 14
40237 Düsseldorf
Tel. 0211 / 99 17 50
Fax 0211 / 99 175 50
Internet: www.steuerzahler.de/nrw/
E-Mail: info@steuerzahler-nrw.de

Bund der Steuerzahler Brandenburg e.V.
Fultonstr. 8
14482 Potsdam
Tel. 0331 / 747 65 0
Fax 0331 / 747 65 22
Internet: www.steuerzahler-brandenburg.de
E-Mail: info@steuerzahler-brandenburg.de

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz
Tel. 06131 / 98 61 00
Fax 06131 / 98 61 020
Internet: www.steuerzahler-rheinland-pfalz.de
E-Mail: info@bdst-rlp.de

Bund der Steuerzahler Hamburg e.V.
Ferdinandstr. 36
20095 Hamburg
Tel. 040 / 33 06 63
Fax 040 / 32 26 80
Internet: www.steuerzahler.de/hamburg/
E-Mail: mail@steuerzahler-hamburg.de

Bund der Steuerzahler Saarland e.V.
Talstr. 34-42
66119 Saarbrücken
Tel. 0681 / 500 84 13
Fax 0681 / 500 84 99
Internet: www.steuerzahler-saarland.de
E-Mail: info@steuerzahler-saarland.de

Bund der Steuerzahler Sachsen e.V.
Wittgensdorfer Str. 54b
09114 Chemnitz
Tel. 0371 / 69 06 30
Fax 0371 / 69 06 330
Internet: www.steuerzahler-sachsen.de
E-Mail: info@steuerzahler-sachsen.de

Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein e.V.
Lornsenstr. 48
24105 Kiel
Tel. 0431 / 990165-0
Fax 0431 / 990165-11
Internet: www.steuerzahler.de/schleswig-holstein
E-Mail: schleswig-holstein@steuerzahler.de

Bund der Steuerzahler Sachsen-Anhalt e.V.
Lüneburger Str. 16
39106 Magdeburg
Tel. 0391 / 531 18 30
Fax 0391 / 531 18 29
Internet: www.steuerzahler-sachsen-anhalt.de
E-Mail: info@steuerzahler-sachsen-anhalt.de

Bund der Steuerzahler Thüringen e.V.
Steigerstraße 16
99096 Erfurt
Tel. 0361 / 2 17 07 90
Fax 0361 / 2 17 07 99
Internet: www.steuerzahler.de/thueringen/
E-Mail: info@steuerzahler-thueringen.de